



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„Schein- und/oder Mischehen“ als Orte der Überlebenssicherung jüdischer Frauen im Nationalsozialismus

verfasst von / submitted by

Melanie Vater

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2017 / Vienna, 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 190 313 333

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Lehramtsstudium, UF Geschichte, Sozialkunde und
Politische Bildung, UF Deutsch

Betreut von / Supervisor:

Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Annemarie Steidl

Danksagungen

Besonders bedanken möchte ich mich an dieser Stelle bei meiner Diplomarbeitsbetreuerin Frau Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Annemarie Steidl für die konstruktive Kritik über den gesamten Arbeitsprozess hinweg. Weiters gilt mein Dank Frau Mag.^a Li Gerhalter, Betreuerin der Sammlung für Frauennachlässe am Institut für Geschichte der Universität Wien, für ihr enormes Engagement bei der Quellensuche. Ebenso möchte ich auch Stefan Blaschke für das mehrmalige Gegenlesen der gesamten Arbeit nochmals ein großes Dankeschön aussprechen.

Anschließend möchte ich mich bei meinem Freund Markus bedanken, weil er den Weg, den ich gehe, bedingungslos unterstützt und nie ein Wort darüber verliert, dass er derjenige ist, der dabei oft zu kurz kommt.

Mein größter Dank aber gilt meiner Mutter, eine Frau die mir Zeit meines Lebens das wichtigste Vorbild sein wird, auch wenn sie das vielleicht nicht ahnt.

„Wir können es nicht verstehen. Aber wir können und wir müssen verstehen, woher es entsteht, und wir müssen wachsam bleiben. Wenn es schon unmöglich ist zu verstehen, so ist doch das Wissen notwendig. Denn das Bewusstsein kann wieder verführt und verdunkelt werden: auch das unsere.“

(Primo Levi)

Inhaltsverzeichnis

I	EINLEITUNG.....	3
I.1	DARSTELLUNG DER FORSCHUNGSFRAGEN UND THESEN	4
I.2	VORGANGSWEISE ZUR BEANTWORTUNG DER FORSCHUNGSFRAGEN UND BESTÄTIGUNG ODER WIDERLEGUNG DER THESEN	5
II	BEGRIFFSDEFINITIONEN	10
II.1	„SCHEINEHEN“	10
II.2	„MISCHEHEN“	11
II.3	„PRIVILEGIERTE UND NICHT PRIVILEGIERTE MISCHEHEN“	12
III	HISTORISCHE KONTEXTUALISIERUNG.....	14
III.1	ANTISEMITISMUS IN ÖSTERREICH VOR 1938 – EIN KURZER EINBLICK.....	14
III.2	„DER ANSCHLUSS“ – ANTISEMITISCHE PROPAGANDA IM JAHR 1938.....	15
III.3	JUDENVERFOLGUNG IM DEUTSCHEN REICH.....	19
III.3.1	<i>Nationalsozialistische Diskriminierungen an der als „jüdisch“ kategorisierten Bevölkerung des Deutschen Reiches.....</i>	<i>19</i>
III.3.2	<i>„Die Endlösung“ – Verschärfungen in der Diskriminierung der als „jüdisch“ kategorisierten Bevölkerung des Deutschen Reiches.....</i>	<i>23</i>
IV	RASSENTHEORIEN DES NATIONALSOZIALISMUS IM KONTEXT „NICHT ARISCHER“ EHESCHLIEßUNG UND EHESCHIEDUNG.....	29
IV.1	KATEGORISIERUNGEN IN „JÜDIN/JUDE“ / „NICHT JÜDIN/NICHT JUDE“	29
IV.2	DIE „NÜRNBERGER RASSEGESETZE“ IM KONTEXT VON EHESCHLIEßUNG UND EHESCHIEDUNG.....	32
IV.2.1	<i>„Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“</i>	<i>34</i>
V	FLUCHT INS EXIL	41
VI	EHE UND EHESCHIEDUNG IM KONTEXT „NICHT ARISCHER“ EHESCHLIEßUNGEN	46
VI.1	„DAS GESETZ ZUR VEREINHEITLICHUNG DES RECHTS DER EHESCHLIEßUNG UND DER EHESCHIEDUNG IM LANDE ÖSTERREICH UND IM ÜBRIGEN REICHSGEBIET VOM 6. JULI 1938“.....	46
VI.2	„NICHT ARISCHE“ EHESCHLIEßUNGEN – „MISCHEHEN“.....	48
VI.3	„NICHT ARISCHE“ EHESCHLIEßUNGEN – „SCHEINEHEN“	55
VI.4	SCHIEDUNG „NICHT ARISCHER“ EHESCHLIEßUNGEN	63
VII	NICHT „TOLERIERTE“ EHESCHLIEßUNGEN ALS ÜBERLEBENSSTRATEGIEN.....	70
VII.1	FALLBEISPIEL 1 (VALLY HONIG)	70
VII.1.1	<i>Motivationen eine „Scheinehe“ einzugehen.....</i>	<i>70</i>
VII.1.2	<i>Eheanbahnung und Eheschließung.....</i>	<i>73</i>
VII.1.3	<i>Daraus resultierende Privilegien und/oder Sanktionen für das Ehepaar</i>	<i>73</i>
VII.2	FALLBEISPIEL 2 (THERESE GIEHSE)	74
VII.2.1	<i>Motivationen eine „Scheinehe“ einzugehen und Eheschließung.....</i>	<i>76</i>
VII.2.2	<i>Daraus resultierende Privilegien und/oder Sanktionen für das Ehepaar</i>	<i>77</i>

VII.3	FALLBEISPIEL 3 (IRMA RAFAELA TOLEDO)	78
VII.3.1	<i>Eheanbahnung und Motivationen eine „Schein- und/oder Mischehe“ einzu gehen</i>	80
VII.3.2	<i>Eheschließung</i>	80
VII.3.3	<i>Daraus resultierende Privilegien und/oder Sanktionen für das Ehepaar</i>	81
VII.4	FALLBEISPIEL (JULIUS ISRAEL)	85
VII.4.1	<i>Eheanbahnung und Motivationen eine „Schein- und/oder Mischehe“ einzu gehen</i>	86
VII.4.2	<i>Eheschließung</i>	87
VII.4.3	<i>Daraus resultierende Privilegien und/oder Sanktionen für das Ehepaar</i>	87
VII.5	FALLBEISPIEL 5 (ELISABETH BACHOFEN-ECHT).....	90
VII.5.1	<i>Motivationen eine „Schein- und/oder Mischehe“ einzu gehen und Eheschließung</i>	90
VII.5.2	<i>Ehescheidung und daraus resultierende Privilegien und/oder Sanktionen für das Ehepaar</i>	91
VII.6	FALLBEISPIEL 6 (MARIA BERNHEIM)	92
VII.6.1	<i>Eheschließung</i>	92
VII.6.2	<i>Ehescheidung und die Motivationen eine „Schein- und Mischehe“ einzu gehen</i>	92
VII.6.3	<i>Daraus resultierende Privilegien und/oder Sanktionen für das Ehepaar</i>	95
VIII	ERGEBNISANALYSE	97
IX	CONCLUSIO	104
X	LITERATURVERZEICHNIS	108
XI	QUELLENVERZEICHNIS	113
XI.1	ARCHIVQUELLEN	113
XI.2	GEDRUCKTE QUELLEN	113
XI.3	ONLINE QUELLEN	114
XII	ANHANG	115
XII.1	ABSTRACT	115

I Einleitung

Das Forschungsinteresse am Nationalsozialismus, geht man von den zahlreichen Publikationen zu dieser Thematik aus, ist besonders groß und sehr viele Aspekte dieses Diskurses sind auf weiten Gebieten wissenschaftlich bereits ausführlich diskutiert worden. Dennoch offenbaren sich immer wieder blinde Flecke, welche in der Wissenschaft bislang noch wenig Beachtung fanden. Einen jener blinden Flecken stellen die „Scheinehen jüdischer Frauen als Fluchtstrategien“ aus dem nationalsozialistischen Regime dar. Dieses Versäumnis wird auch im Handbuch der deutschsprachigen Emigration 1933-1945 von Hiltrud Häntzschel betont. Sie unterstreicht, dass weibliche Fluchterfahrungen, sowohl im Bereich der Seele, als auch in jenem des Körpers, Erfahrungswelten darstellen, welche bis ins 21. Jahrhundert noch unzureichend in den Blick der Wissenschaft traten.¹ Es ist Frau Dr.ⁱⁿ Irene Messinger zu verdanken, dass diesem Versäumnis in den letzten Jahren entgegengewirkt wurde. Evident ist jedoch, dass sich die Suche nach Fallbeispielen betroffener Frauen als überaus schwierig erweist, da „Schein- und/ oder Mischehen“² zwischen sogenannten „Deutschblütigen“ und „jüdischen Frauen“ weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen konnten und dadurch bedingt zum Teil bis weit über das Ende der nationalsozialistischen Herrschaft hinaus, aus Furcht oder Scham geheim gehalten wurden, wie dies Messinger in ihrem Forschungsprojekt zur „Scheinehe als weibliche Fluchtstrategie im Nationalsozialismus“ betont.³

Eben jenem Versäumnis, der spärlichen Aufarbeitung von kalkulierten Eheschließungen als Überlebensstrategien in Form von „Schein- und/oder Mischehen“ im nationalsozialistisch besetzten Österreich sowie in Form von „Schein- und/oder Mischehen“, welche mit Männern aus dem Ausland eingegangen wurden, entgegenzuwirken, stellt das Forschungsanliegen vorliegender Diplomarbeit dar.

¹ vgl. Hiltrud Häntzschel, Geschlechtsspezifische Aspekte. In: Klaus-Dieter Krohn (Hg.), Handbuch der deutschsprachigen Emigration 1933-1945 (Darmstadt 2008) 104.

² Die Termini „Mischehe“ und „Scheinehe“ werden jeweils explizit angeführt, da es sich bei kalkulierten Eheschließungen, wie es „Scheinehen“ waren, nicht zwangsweise um „Mischehen“ handeln muss und im Wechselspiel dazu „Mischehen“ keineswegs gleichbedeutend mit „Scheinehen“ verstanden werden dürfen. Dennoch können einzelne Eheschließungen sowohl der Kategorie „Mischehe“ als auch jener der „Scheinehe“ zugeordnet werden, dies muss jedoch im Zuge einer detaillierten Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Einzelfall von statten gehen und hat sich folglich etwaigen Verallgemeinerungen unweigerlich zu entziehen.

³ vgl. Irene MESSINGER, Forschungsprojekt. „Scheinehe als weibliche Fluchtstrategie im Nationalsozialismus“. http://www.edithsaurerfonds.at/fileadmin/inhalte/ESF/PDFs/2015_Messinger_Projektbeschr_ESF_Homepage.pdf, letzter Zugriff: 28.04.2016: 21:35 Uhr, 3.

Ziel meiner Diplomarbeit ist es, weibliche Überlebensstrategien anhand von möglichen Eheschließungen mit „arischen“ Männern oder Männern aus nicht mit dem nationalsozialistischen Reich in Verbindung stehenden Ländern in den Jahren zwischen 1933 und 1945 aufzuzeigen und diese im historischen Kontext der nationalsozialistischen Propaganda- und Diskriminierungspraxen gegen die „jüdische Bevölkerung“ im Deutschen Reich zu verorten. Mit anderen Worten liegt die Qualität dieser Diplomarbeit darin, die Phänomene der „Scheinehe“ sowie der „Mischehe“ nicht isoliert zu betrachten, sondern die Verbindungslinien zwischen diesen zu verdeutlichen. Da „Mischehen“ im Einzelfall durchaus auch der Kategorie der „Scheinehe“ zugeordnet werden können und es sich bei „Scheinehen“ vice versa ebenfalls um „Mischehen“, im Sinne der nationalsozialistischen Gesetzeslage, gehandelt haben konnte, was wiederum mittels ausgewählter Fallbeispiele belegt werden kann. Vorliegende Diplomarbeit versucht eben diesen Brückenschlag vorzunehmen und die Verkettung beider Phänomene, welche in der Wissenschaft tendenziell als isolierte betrachtet werden, aufzuzeigen und zu verdeutlichen.

I.1 Darstellung der Forschungsfragen und Thesen

Forschungsfrage 1: Inwiefern stellten „Schein- und/oder Mischehen“ Flucht und/oder Überlebensstrategien für einen Teil der weiblichen „jüdischen Bevölkerung“ des Deutschen Reiches dar, welche Sanktionen und Privilegien bargen diese in sich?

Forschungsfrage 2: Für welchen Teil der weiblichen „jüdischen Bevölkerung“ des Deutschen Reiches war es möglich „Scheinehen- und/oder Mischehen“ einzugehen und/oder ins Ausland zu flüchten?

These 1: „Schein- und/oder Mischehen“ stellen insofern Flucht und/oder Überlebensstrategien vor dem nationalsozialistischen Regime dar, indem die Verbindungen zwischen „jüdischen Frauen“ und „arischen Männern“, trotz der Intoleranz seitens des nationalsozialistischen Regimes, niemals völlig unterbunden werden konnten und eine „Schein- und/oder Mischehe“ der Partnerin zumindest Schutz vor Deportation und in weiterer Folge dem Völkermord bot.

These 2: Die unterschiedlichen Motivationen eine „Schein- und/oder Mischehen“ einzugehen sind ebenso inhomogen, wie es auch die Gruppe der „jüdischen Frauen“ ist, welche besagte „Schein- und/oder Mischehen“ eingingen. Ein wesentlicher Grund

Eheschließungen dieser Art einzugehen, könnte aber in der Hoffnung möglichen Deportationen in Lagerkomplexe zu entgehen, bestanden haben. Zum anderen ist es auch wahrscheinlich, dass „gesellschaftlich bessergestellte Frauen“ „Schein- und/oder Mischehen“ mit Männern im Ausland eingingen, um die Gunst der Stunde zu nutzen und die Staatsangehörigkeit des Ehepartners anzunehmen, was den Frauen unter anderem ermöglichen konnte, ihren Berufen weiterhin nachzugehen, sich frei in Europa zu bewegen und sich unter anderem auch in Widerstandsbewegungen zu organisieren. Jedoch dürfen auch die Risiken, in welche sich jene Frauen durch diese Abhängigkeitsverhältnisse begaben, nicht außer Acht gelassen werden.

These 3: Es wird die Annahme aufgestellt, dass die Flucht ins Ausland zunächst über Kontakte und Verbindungen zu im Ausland lebenden Menschen organisiert werden musste, was breite soziale Netzwerke voraussetzte. Weiters wurde die Ausreise für „jüdische Personen“ während des fortschreitenden Nationalsozialismus in Europa nach und nach erschwert und es gilt zu bedenken, dass antisemitische Tendenzen nicht nur im Deutschen Reich herrschten, was Einreiseerlaubnisse zu erhalten, maßgeblich erschwerte und auch verteuerte. Somit war die Flucht ins Ausland mit einem massiven finanziellen sowie bürokratischen Aufwand verbunden, welchen sich nur wenige gut situierte Menschen leisten konnten und speziell für Frauen noch schwieriger aufzubringen war.

1.2 Vorgangsweise zur Beantwortung der Forschungsfragen und Bestätigung oder Widerlegung der Thesen

Eine präzise und explizite Darstellung der Forschungsfragen und der Thesen dient der Eingrenzung des gesamten Forschungsvorhabens und soll ein Garant dafür sein, sich nicht in der Fülle anderer Themengebiete zu verlieren und das Ziel der Arbeit deutlich vor Augen zu behalten. In einem weiteren Schritt werden die zentralen Begriffe der Diplomarbeit vorgestellt und klar definiert, um etwaige begriffliche Unklarheiten bereits am Beginn der Arbeit zu klären. Im Zuge dessen soll auch erläutert werden, warum der Terminus „Scheinehe“ jenem der „Schutzehe“ vorzuziehen ist.

Anschließend folgt die historische Kontextualisierung des zu behandelnden Themengebietes. Diese dient im Wesentlichen dazu, das Thema der Diplomarbeit nicht isoliert zu betrachten, sondern mittels einer historischen Einbettung die Verbindungslinien und Verkettungen von

Überlebensstrategien „jüdischer Frauen“ in Form von Eheschließungen im historischen Kontext des Nationalsozialismus aufzuzeigen. Eine Zeit, welche Marion Kaplan als eine bezeichnet, in welcher Glück im Kontext von Flucht- und Überlebensstrategien bereits bedeutete, dass „jüdische Frauen und Männer“ ihr Überleben ein paar weitere Tage lang sichern konnten.⁴ Für eine umfassende wissenschaftliche Darstellung des Themas ist somit die Auseinandersetzung mit dem historischen Kontext in Bezug auf Antisemitismus, Judenverfolgung und den Verschärfungen der „jüdischen Diskriminierungen“ im Zuge des Judenpogroms 1938 und im weiteren Verlauf der sogenannten Endlösung essentiell, um überhaupt grundlegende Beweggründe „fassbar“ werden zu lassen, welche dazu führten, Eheschließungen im In- und Ausland als eine mögliche Überlebensstrategie vor dem nationalsozialistischen Regime zu betrachten.

Das weitere Vorgehen zur Beantwortung meiner Forschungsfragen und der Bekräftigung oder Widerlegung der Thesen widmet sich der Darstellung der nationalsozialistischen Rassentheorien. Im Konkreten bezogen auf jene Theorien, die sich mit der Thematik der Eheschließung sowie der Ehescheidung beschäftigen, um zum einen festlegen zu können, an welchen Menschen die Kategorisierung in „Jüdin/Jude“ vollzogen wurde und zum anderen soll die Gesetzeslage dargestellt werden, um die Kriterien und die Systematik dieser Kategorisierungen aufzuzeigen und welche Auswirkungen diese für Eheschließungen und Ehescheidungen hatten. Zudem gilt es zu unterstreichen, dass sich nicht alle als „Jüdinnen oder Juden“ bezeichneten Menschen ihrer „jüdischen Abstammung“ und Vorfahren überhaupt bewusst waren, wie das beispielsweise bei Erika Mann der Fall gewesen ist.⁵ Auch von einer homogenen Glaubensgemeinschaft oder Bevölkerungsgruppe kann, sowohl in Bezug auf die Religionsausübung, als auch der Zugehörigkeit in unterschiedliche soziale Milieus, nicht gesprochen werden, dennoch wurden die Identitäten dieser vermeintlich homogenen Gruppe verkürzt und mittels der „Nürnberger Rassengesetze“ in die Kategorie „Jüdin/Jude“ festgeschrieben.

⁴ vgl. Marion KAPLAN, Macht Glück glücklich? Jüdische Frauen im Untergrund 1942-1945. In: L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft, Bd. 10, H. 2. (1999) 214.

⁵ vgl. Viola ROGGENKAMP, Erika Mann. Eine jüdische Tochter. Über Erlesenes und Verleugnetes in der Frauengenealogie (Zürich, Hamburg 2005) 57.

Nach den Ausführungen zur historischen Kontextualisierung sowie der Rassentheorien im Nationalsozialismus wendet sich meine Arbeit in einem nächsten Schritt der Thematik von Ehe und Scheidung im Kontext „nicht arischer Verbindungen“ zu. Wiederum wird von der Gesetzeslage in Bezug auf Ehe und Ehescheidung ausgegangen, um daran aufzuzeigen, welche Formen der Eheschließungen nach den damals geltenden Gesetzen als „nicht arische“ betrachtet wurden und welche Sanktionen Ehepaare zu erwarten hatten, aber auch welche Privilegien sich möglicherweise für die „nicht arische Partnerin/den nicht arischen Partner“ ergeben haben konnten. Im Gegensatz dazu wird auch der Aspekt der Scheidung „nicht arischer Eheschließungen“ aufgezeigt und welche Vorteile sich gegebenenfalls für den „arischen Partner“ offenbart haben und welche Hürden sich für „nicht arische Partnerinnen“ nach einer Scheidung auftaten.

Eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Thematik von Ehe und Scheidung im Kontext „nicht arischer Verbindungen“ ist deshalb von zentraler Bedeutung, weil nur durch das Aufzeigen möglicher Privilegien oder Sanktionen erörtert werden kann, warum „jüdische Frauen“ Eheschließungen mit „arischen Männern“ oder Männern im Ausland – zum Schein oder auch nicht – eingingen, sowie möglicherweise auch in unglücklichen und gewaltvollen Ehen und Beziehungen verharrten, um dennoch ihre Überlebenschancen während des nationalsozialistischen Regimes zu verbessern.

Anhand von ausgewählten Fallbeispielen zum Aspekt der „Scheinehen“ wie auch der „Mischehen“ im Nationalsozialismus soll schlussendlich aufgezeigt werden, dass sich diese Formen der Eheschließungen durch aufgezeichnete Interviews, Tagebucheinträge, Briefe und diverse andere Quellen tatsächlich belegen lassen. Die Quellenauswahl wiederum vollzieht sich anhand dreier Kategorien. Kategorie eins: „Scheinehen“ oder „Schein- und Mischehen“ zwischen „jüdischen Frauen“ und im Ausland lebenden Männern, wobei besonders auf das Phänomen der „Scheinehe“ Bezug genommen wird. Hierzu werden die Fallbeispiele der Vally Honig und der Therese Giehse herangezogen. Kategorie zwei: „Schein- und/oder Mischehen“ zwischen „jüdischen Frauen“ und „arischen Männern“ am Fallbeispiel der Irma Rafaela Toledo. Im Zuge dessen wird, um dem wissenschaftlichen Anspruch der Objektivität gerecht zu werden, auch ein Fallbeispiel analysiert werden, welches die Lage „jüdischer Männer“ in „Schein- und/oder Mischehen“ mit „arischen Frauen“ darstellt, konkret das Fallbeispiel des Julius Israel. Womit bewusst aufgezeigt wird, dass auch

Eheschließungen dieser Art vorgenommen wurden und es sich hierbei nicht um eine rein weibliche Überlebensstrategie handelte. Kategorie drei: „Schein- und/oder Mischehen“ zwischen „jüdischen Frauen“ und „arischen Männern“ unter dem Gesichtspunkt der Ehescheidung und der damit verbundenen Sanktionen für die „jüdische Partnerin“. Diese Kategorie wird wiederum an den Fallbeispielen von Elisabeth Bachofen-Echt und Maria Bernheim verdeutlicht.

Darüber hinaus wird die Häufigkeit bzw. die Seltenheit des Auftretens von „Schein- und/oder Mischehen“ diskutiert und wie einfach oder schwierig diese ausfindig zu machen sind. Zudem werden Überlegungen über mögliche Ursachen, warum sich die wissenschaftliche Aufarbeitung besonders in Bezug auf „Scheinehen“ als explizit diffizil erweist, angestellt. In der Auseinandersetzung mit den Fallbeispielen selbst soll aufgezeigt werden, welche unterschiedlichen Motivationen bestanden, um eine „Scheinehe- und/oder Mischehe“ einzugehen, wie sich Eheschließungen und Ehescheidungen zutrugen und welche bzw. ob sich überhaupt konkrete Privilegien oder Sanktionen für das jeweilige Paar offenbarten. Im Kapitel der Ergebnisanalyse werden die aus den Fallbeispielen gewonnenen Erkenntnisse gesammelt dargestellt, analysiert und einer kritischen Reflexion unterzogen, was die Bekräftigung oder Widerlegung der eingangs aufgestellten Thesen sowie die Beantwortung der Forschungsfragen ermöglichen soll. In der Conclusio erfolgt schließlich die Zusammenfassung der wichtigsten Sachverhalte und Erkenntnisse, die aus vorliegender Arbeit gewonnen werden konnten.

Im Zuge der Fortschreibungsproblematik von Begrifflichkeiten, die dem nationalsozialistischen Gedankengut zuzuordnen sind, gilt es an dieser Stelle explizit herauszustreichen, dass jede Person und Personengruppe ein Recht auf eine individuelle bzw. kollektive Selbstdefinition hat, wie Henry Friedlander in seinen „Anmerkungen zur Sprache“ aus seiner Forschungstätigkeit zur nationalsozialistischen Euthanasie betont.⁶ Das Recht auf Selbstdefinition wurde jedoch im Zuge der Etablierung des nationalsozialistischen Regimes außer Kraft gesetzt. Menschen wurden zum Teil mittels gesetzlicher Zuordnungspraxen, wie bereits angeführt, in bestimmte Kategorien gedrängt. Von der Fortschreibung dieser nationalsozialistischen Kategorisierungspraxen distanziert sich vorliegende Arbeit in allen Belangen, jedoch ist für eine wissenschaftliche

⁶ vgl. Henry FRIEDLANDER, Anmerkungen zur Sprache. In: Henry Friedlander (Hg.), Der Weg zum NS-Genozid. Von der Euthanasie zur Endlösung (Berlin 1997) 20f.

Auseinandersetzung mit dem Thema der „Schein- und/oder Mischehen‘ als Orte der Überlebenssicherung jüdischer Frauen im Nationalsozialismus“ eine Verwendung der zum Teil stigmatisierenden und inferiorisierenden Begrifflichkeiten unumgänglich. Dennoch ist es mein Anliegen mich von der verwendeten Terminologie, in Bezug auf die im Nationalsozialismus vorgenommenen Kategorisierungen und Inferiorisierungen von Personen, hiermit klar zu distanzieren und explizit zu machen, dass etwaige Fortschreibungen problematischer Begrifflichkeiten ausschließlich dem wissenschaftlichen Verständnis dienen.

II Begriffsdefinitionen

Im Folgenden muss auf einige begriffliche Problematiken hingewiesen werden, welche für eine möglichst unmissverständliche Auseinandersetzung mit vorliegender Arbeit von grundlegender Bedeutung sind. Zudem wird betont, dass angeführte Termini in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft zwischen 1933 und 1945 differente, dem „nationalsozialistischen Gedankengut“ entsprechende, Bedeutungsinhalte trugen, als dies offiziell in der Zeit vor 1933 und nach 1945 der Fall war.⁷ Wobei jedoch die Frage gestellt werden muss, inwieweit die Kategorisierung von Menschen und deren Zivilstand nach 1945 aufgehoben wurde oder weiterhin eine Pejoration und Inferiorisierung bestimmter „Personengruppen“ darstellten.

II.1 „Scheinehen“

Eine Definition des Begriffes „Scheinehe“ aufzustellen, ist ein schwieriges Unterfangen. Messinger betont in ihrer Dissertation „Schein oder nicht Schein – Konstruktion und Kriminalisierung von ‚Scheinehen‘ in Geschichte und Gegenwart“, dass es nicht eindeutig feststellbar ist, woher der Begriff der „Scheinehe“ kommt oder wo dieser zum ersten Mal Verwendung fand.⁸ Dennoch nimmt sie an, dass bei jeder Eheschließung zumindest einer der potentiellen Eheleute gewisse Vorteile aus beabsichtigter Verbindung zieht und die Institution Ehe somit eine Verbindung ist, die seit ihrem Bestehen aus diversesten Gründen eingegangen wird.⁹ Wie wird nun aber eine Ehe, besonders im Kontext des Nationalsozialismus, zur „Scheinehe“? Aufgrund der hohen Komplexität dieser Fragestellung wird im Folgenden die von Frau Messinger erarbeitete Definition einer „Scheinehe“ unter dem Aspekt des Nationalsozialismus herangezogen, um eine präzise Auseinandersetzung mit dem Terminus „Scheinehe“ und dessen Bedeutung zwischen 1933 und 1945 im Deutschen Reich für vorliegende Diplomarbeit zu gewährleisten.

⁷ vgl. Beate MEYER, „Jüdische Mischlinge“. Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933-1945. In: Monika Richarz, Ina Lorenz (Hg.), Studien zur jüdischen Geschichte, Bd. 6 (Hamburg u.a. ²2002) 20.

⁸ vgl. Irene MESSINGER, Schein oder nicht Schein. Konstruktion und Kriminalisierung von „Scheinehen“ in Geschichte und Gegenwart (Wien 2012) 248.

⁹ vgl. Ebenda, 9.

„Als Scheinehe wird die Ehe einer durch das NS-Regime verfolgten Frau mit einem Ausländer verstanden. Ihr vorrangiges Ziel war zum Zeitpunkt der Eheschließung jedoch nicht ein gemeinsames Eheleben, sondern einer der folgenden Vorteile: die Aus- oder Weiterreise in Exilländer, oder im Exilland Aufenthalt und Zugang zum Arbeitsmarkt, Schutz vor Staatenlosigkeit im Fall der Aberkennung der Staatsangehörigkeit oder Schutz vor Zurückschiebung ins ‚Deutsche Reich‘“.¹⁰

II.2 „Mischehen“

Nach Meyer bezeichnete der Terminus „Mischehen“ im 19. Jahrhundert insbesondere Ehen, in welchen die Eheschließenden unterschiedlichen Konfessionen angehörten. Dies veränderte sich jedoch nach 1933 im Deutschen Reich gravierend. Als „Mischehen“ wurden nun Eheschließungen bezeichnet, in denen – im Sinne des „nationalsozialistischen Gedankengutes“ – eine Partnerin/ein Partner als „jüdisch“ und die andere Partnerin/der anderer Partner als „deutschblütig“ galt. Vor 1933 galt eine Person als „jüdisch“, die Teil einer „jüdischen (israelitischen) Gemeinde“ war. Im Zuge der „Nürnberger Rassengesetze“ 1935 wurde die Zugehörigkeit als „rassisch“ definiert, wobei getaufte „Jüdinnen/Juden“ jenen Personen gleichgesetzt wurden, welche erst im späteren Verlauf ihres Lebens zum Judentum konvertierten. Zum Terminus „Mischling“ muss an dieser Stelle noch angemerkt werden, dass jener Begriff aus der Rassentheorie stammt und die Vermischung verschiedener Rassen, wie dies Beate Meyer formuliert, kennzeichnet. Je nach Rassentheoretiker wurde dieser Begriff als ein beschreibender verwendet, stand jedoch überwiegend im Feld deutlich negativer Konnotationen.¹¹ Weiters merkt Meyer an, dass die Konstruktion der Begriffe „Jüdin/Jude“ sowie „Mischling“ und die Kategorisierung von Personen in diese, im nationalsozialistischen Sinne, dazu beitragen sollte, die Herausbildung klar abzugrenzender Gruppen zu ermöglichen, und Gesetze zu schaffen, wie mit den Personen, welche diesen zugeordnet wurden, wiederum verfahren werden sollte.

¹⁰ MESSINGER, Forschungsprojekt, 3.

¹¹ vgl. MEYER, „Jüdische Mischlinge“, 20f.

Die kategoriale Zuordnung zeigte jedoch innere Widersprüchlichkeiten, schließlich vermischten sich im Einzelfall die Aspekte der Blutsabstammung sowie der formalen Religionszugehörigkeit, wobei die Frage nach der konkreten Religionsausübung aufgrund der Komplexität ihrer Nachweisbarkeit, vorerst außer Acht gelassen werden muss. Mit anderen Worten ergaben sich kategorialen Widersprüchlichkeiten seitens der nationalsozialistischen Verwaltungspraxis.¹²

II.3 „Privilegierte und nicht privilegierte Mischehen“

Im Dezember 1938 wurde seitens des nationalsozialistischen Regimes die Untergliederung von „Mischehen“ in die Kategorien der sogenannten „privilegierten und nicht privilegierten Mischehen“ vorgenommen. Wie eine „Mischehe“ den besagten Kategorien zugeordnet wurde, richtete sich 1938 wesentlich nach dem Geschlecht der „jüdischen Ehepartnerin/des jüdischen Ehepartners“, sowie nach der Frage, ob bereits Kinder aus dieser „Mischehe“ hervorgegangen waren und in welcher Konfession diese erzogen wurden. Anzumerken gilt, dass sich der Umgang mit „privilegierten sowie nicht privilegierten Mischehen“ mit Fortschreiten des Nationalsozialismus wesentlich verschärfte.

Als „**privilegierte Mischehen**“ galten Partnerschaften, in welchen der männliche Partner nicht „jüdisch“ war, wenn keine Kinder aus dieser Ehe entstammten oder diese nicht „jüdisch erzogen“ wurden. War jedoch der männliche Partner „jüdisch“ und die Frau „deutschblütig“ so galt diese „Mischehe“ nur als „privilegiert“, wenn bereits Kinder aus dieser Ehe hervorgegangen waren, die nicht „jüdisch erzogen“ wurden. Familien, welche diesen nationalsozialistischen Vorstellungen entsprachen, durften weiterhin in ihren bisherigen Lebensräumen verbleiben und deren Vermögen konnte zudem auf die „deutschblütige Partnerin“ oder die Kinder übertragen werden, was in Hinblick auf Zwangsenteignung und erhöhte Steuerabgaben der „jüdischen Bevölkerung“ evident von Vorteil war. In der Folgezeit wurde zudem von der „Kennzeichnung“ durch den „Judenstern“ und besonders essentiell von Deportationen abgesehen.¹³ Als „**nicht privilegierte Mischehen**“ wurden im Umkehrschluss alle kinderlosen Ehen zwischen „jüdischen Männern“ und „deutschblütigen Frauen“ eingestuft sowie „Mischehen“, in welchen die Kinder „jüdisch erzogen“ wurden oder die nicht „jüdische Partnerin/der nicht jüdische Partner“ im Zuge der

¹² vgl. Ebenda, 101.

¹³ vgl. Ebenda, 30.

Eheschließung zum Judentum konvertierte. Familien, die dieser Kategorie zugeordnet wurden, konnten weder Vermögensübertragungen vornehmen, noch durften sie in ihren Wohnungen verbleiben. Im Zuge von Auswanderungen wurden beide Ehepartner, im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie, als „Jüdinnen/Juden“ behandelt. Lediglich im Fall der Ehescheidung wurde die „deutschblütige Frau“ wieder als solche in das Deutsche Reich integriert.¹⁴ Über die „nicht privilegierten Mischehen“ wurde der „Judenbann“, wie dies Alexandra Przyrembel formuliert, verhängt. In den Folgejahren führte diese Separierung der „Mischehen“ in „privilegierte und nicht privilegierte“ zu wesentlichen Verschärfungen der Sanktionen gegenüber „Mischehen“.¹⁵ Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es für „jüdische Männer“ deutlich schwieriger war, eine „privilegierte Mischehe“ einzugehen, als dies für „deutschblütige Männer“ der Fall war. Zudem wurde eine Kategorisierung von Ehen in welchen der Mann „Jude“ war, alleinig an die Prämisse vom Existieren von Kindern, welche nicht „jüdisch erzogen“ wurden, geknüpft. Die Frage, ob eine Neukategorisierung von einst kinderlosen „nicht privilegierten Mischehen“ erfolgte, sobald diese Kinder empfangen, welche nach dem, aus nationalsozialistischer Perspektive, christlich-deutschem Ideal erzogen wurden, wirft sich an dieser Stelle unweigerlich auf, kann jedoch aufgrund mangelhafter Quellenlage nicht beantwortet werden.

¹⁴ vgl. Ebenda, 30.

¹⁵ vgl. Alexandra PRZYREMBEL, „Rassenschande“. Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus. In: Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 190 (Göttingen 2003) 87.

III Historische Kontextualisierung

III.1 Antisemitismus in Österreich vor 1938 – Ein kurzer Einblick

Das Leben der „jüdischen Bevölkerung“ Österreichs war bereits zur Zeit der Habsburgermonarchie von einem ständigen Wechsel aus Duldung und Vertreibung bestimmt. Im ausgehenden 19. Jahrhundert regte sich, neben dem religiösen und wirtschaftlichen Antisemitismus der letzten Jahrhunderte, jedoch eine weitere, besonders bedrohliche Form, die sich auf Rassentheorien stützte. In der Zeit um 1900 wurde eben jener Form der „Judenfeindlichkeit“ jedoch noch wenig Beachtung geschenkt und diese auch nur von wenigen Betroffenen als Gefahr eingeschätzt. Die Monarchie galt, trotz antisemitischer Tendenzen, als Garant für die Sicherheit der „Jüdinnen/Juden“ im Kaiserreich, wie Brigitte Ungar-Klein unterstreicht.¹⁶ Auch Albert Neufeld¹⁷ geboren am 17.04.1901 in Parndorf (Burgenland) beschreibt die „Abneigung“ gegen das Judentum im Kaiserreich Österreich auf ähnliche Weise.

„In der Monarchie lebten wir so, wie es den Juden immer geht. Man hat gelebt und mit den anderen mitgelebt. Es ist ganz gut gegangen, und ein antisemitischer Zustand ist immer da. Unsere Familie war zum Kaiser sehr treu. Es wäre überhaupt kein Grund gewesen in unserer Zeit, etwas gegen das Kaiserhaus zu haben.“¹⁸

Durch den Zerfall der Donaumonarchie zeichneten sich jedoch deutlich radikalere Entwicklungen hinsichtlich des zunehmenden Antisemitismus ab, die schließlich im März 1938, nach dem „Anschluss“ Österreichs an „Nazi-Deutschland“, in eine Katastrophe gipfeln sollten. Wie sehr der Anstieg des Antisemitismus in der Ersten Republik und insbesondere ab 1934 im sogenannten Ständestaat tatsächlich spürbar war, hing jedoch wesentlich von den jeweiligen Lebenssituationen der betroffenen „Jüdinnen/Juden“ ab. In der Literatur wird betont, dass „Jüdinnen/Juden“ im ehemaligen Österreich – sowie auch heutzutage – keine einheitliche soziale, politische oder religiöse Gruppe von Menschen darstellten und somit auch deren Lebensräume und soziale Milieus große Unterschiede aufweisen konnten, die

¹⁶ vgl. Brigitte, UNGAR-KLEIN, Zwischen Tradition und Assimilation – Jüdisches Leben vor 1938. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten, Bd. 3 (Wien 1992) 1-3.

¹⁷ Interview auszugsweise abgedruckt in: Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten.

¹⁸ Albert NEUFELD, „Albert Neufeld“. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten, Bd. 3 (Wien 1992) 22.

sich hinsichtlich des Ausmaßes der Sanktionen und Diskriminierungen gegen das Judentum deutlich bemerkbar machten. Von den allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Jahre 1918-1938 waren „jüdische Familien“ folglich ebenso wie alle anderen Bevölkerungsgruppen in unterschiedlichem Ausmaß betroffen.

Herauszustreichen gilt es jedoch, dass sowohl die Sozialdemokratische Arbeiterpartei als auch die Kommunistische Partei einen hohen „jüdischen Anteil“ an Mitgliedern verzeichneten, was sich auf deren liberale Haltung gegenüber konfessioneller Unterscheidungen ihrer Mitglieder, ganz im Gegensatz zur Christlichsozialen Partei, rückführen lässt. Mit der diktatorischen Regierung des Bundeskanzlers Engelbert Dollfuß nach dem Rücktritt aller drei Nationalratspräsidenten am 4. März 1933 verschärfte sich der politische Alltag jedoch zunehmend. Neben den verbotenen Parteien, wie auch die NSDAP aufgrund vermehrter terroristischer Ausschreitungen nach der Machtübernahme in Deutschland, geriet auch die „jüdische Kultusgemeinde“ in Bedrängnis und musste sich den neuen politischen Gegebenheiten stellen.¹⁹ Die unsichere politische Lage im Land führte zu blutigen Aufständen und schuf trotz des Parteiverbotes der NSDAP zunehmend fruchtbaren Nährboden für deren Fortbestehen und Zuwachs,²⁰ was die Lebensbedingungen für „jüdische Frauen und Männer“ zunächst fundamental verschlechterte und im weiteren Verlauf zur beinahe Ausrottung der gesamten „jüdischen Bevölkerung“ im Deutschen Reich führte.

III.2 „Der Anschluss“ – antisemitische Propaganda im Jahr 1938

Trotz des bereits über Jahrhunderte hinweg verhafteten Antisemitismus im damaligen Österreich, zeichneten sich mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten und dem sogenannten „Anschluss an das Altreich“ deutlich verschärfte Sanktionen sowie Ab- und Ausgrenzungen an der als „jüdisch kategorisierten Bevölkerung“ ab. Bereits in der Nacht zum 12. März 1938 wurden erste antisemitische Ausschreitungen von derartiger Brutalität verübt, wie kaum jemals zuvor im damaligen Österreich.²¹

¹⁹ vgl. UNGAR-KLEIN, Zwischen Tradition und Assimilation – Jüdisches Leben vor 1938, 5-7.

²⁰ vgl. Gerhard BOTZ, Nationalsozialismus in Wien. Machtübernahme, Herrschaftssicherung, Radikalisierung 1938/39 (Wien 2008) 21f.

²¹ vgl. Elisabeth KLAMPER, Diskriminierung und Verfolgung nach dem „Anschluß“. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten, Bd. 3 (Wien 1992) 90.

„Fenster und Auslagen wurden eingeschlagen, Juden von SA-Männern, HJ-Angehörigen und Männern, die als einziges Zeichen ihrer Autorität eine Hakenkreuzarmbinde oder ein NS-Abzeichen trugen, verhaftet, geschlagen, gedemütigt und gezwungen, mit Reib- und Zahnbürsten, Kruckenkreuze der Vaterländischen Front sowie Schuschnigg-Wahlparolen von Hauswänden und Gehsteigen zu waschen. Während zehntausende Österreicher, ‚Sieg Heil!‘ und ‚Juda verrecke!‘ brüllend, öffentlich den ‚Anschluß‘ ihres Landes an das Deutsche Reich feierten [...].“²²

Eine jüdenfeindliche Stimmung in Österreich vor dem „Anschluss“ kann, wie nur allzu gerne von denjenigen, die sich bereitwillig hinter dem „Opfermythos Österreichs“ zu verstecken versuchten – und dies zum Teil auch noch bis heute versuchen – nicht geleugnet werden, ansonsten könnte sich nicht erklären lassen, wie es bereits am Tag der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten zu dermaßen hasserfüllten und brutalen Ausschreitungen gegen die als „jüdisch geltende Bevölkerung“ kommen konnte. Diese Ansicht bestätigt auch der Zeitzeuge Oskar Schiller.²³ Er berichtet zu den antisemitischen Tendenzen in Österreich vor 1938 Folgendes:

„Einzelne Leute waren Antisemiten – von vornherein, manchmal aus politischen Gründen, meist aber aus geschäftlichen. Aus welchen Gründen auch immer – jedenfalls gab es Antisemitismus. [...] Langsam haben wir durch die Anhänger des Nationalsozialismus eine Verschlechterung gespürt, damals konnten wir uns aber nicht vorstellen, daß diese Entwicklung zu Verschleppung und Mord führen wird.“²⁴

Klamper geht einen Schritt weiter und spricht davon, dass „Jüdinnen/Juden“ in den ersten Wochen nach dem „Anschluss“ als nahezu „vogelfrei“ galten. Hass, Überlegenheitsdenken und Neid brachen unbeirrt hervor und legitimierten geradezu gewalttätige Übergriffe, Schikanen und Misshandlungen. Weiters wird bereits am Tag der Machtübernahme von Vorkommnissen am Wiener Ostbahnhof berichtet, im Zuge derer „Jüdinnen/Juden“ sowie auch Funktionäre des Ständestaates, Sozialdemokratinnen/Sozialdemokraten und Kommunistinnen/Kommunisten versuchten, in die damalige Tschechoslowakei zu fliehen, um möglichen Verhaftungen seitens der Nationalsozialisten zu entgehen. Wider Erwarten wurde der Gruppe jedoch der Grenzübertritt verweigert und der umgehende Rücktransport nach Wien organisiert, wo die Geflohenen bereits am Bahnhof von SA-Männern abgefangen

²² Ebenda, 90.

²³ Interview auszugsweise abgedruckt in: Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten.

²⁴ Oskar SCHILLER, Oskar Schiller. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten, Bd. 3 (Wien 1992) 57f.

wurden.²⁵ Gerhard Botz spricht ebenfalls von panikartigen Flüchtlingsströmen seitens der sozialdemokratischen Opposition, „jüdischer“ Intellektueller, Beamter und Industrieller sowie Aristokraten und Monarchisten aus dem besetzten Wien, die sowohl versuchten über die Landstraßen als auch in Zügen über die tschechoslowakische Grenze zu fliehen.²⁶ Dem Großteil der Betroffenen wurde jedoch, wie bereits erwähnt, aufgrund der mangelnden Einreisevisa der Grenzübertritt verwehrt. In den folgenden Tagen wurden schließlich bereits auf Seiten des damaligen Österreichs verstärkt Grenzkontrollposten eingerichtet, wodurch der Grenzverkehr in die Nachbarstaaten quasi völlig zum Erliegen kam. Nur wer über die notwendigen Mittel und Kontakte verfügte, um sich einen ausländischen Reisepass zu organisieren, konnte das besetzte Österreich auf mehr oder weniger legalem Wege verlassen. Diese strengen Ausreisebestimmungen wurden nach zehn Tagen wieder gelockert. Ab diesem Zeitpunkt kam es unter bestimmten Umständen durchaus auch wieder zur Erteilung von Ausreisegenehmigungen an „nicht arische Personen“.²⁷ Mit welchen Hindernissen und Sanktionen „nicht Arierinnen/Arier“ bei der Ausreise aus dem nationalsozialistischen Österreich im weiteren Verlauf des „antijüdischen Terrorregimes“ kämpfen mussten, wird in Kapitel V „Flucht ins Exil“ gesondert geschildert.

In den Wochen nach dem „Anschluss“ folgten, sowohl durch die Mitglieder der Nationalsozialisten als auch durch Privatpersonen, zahlreiche weitere Demütigungen der „Jüdinnen/Juden“ im Land. Raub von Geld, Schmuck und Wertgegenständen aus Privatwohnungen sowie Plünderungen „jüdischer Geschäfte“ standen auf der Tagesordnung.²⁸ Das Leben der „jüdischen Bevölkerung“ im damaligen Österreich änderte sich quasi über Nacht und bereits die ersten Stunden nach der Machtübernahme „Nazi-Deutschlands“ gaben nur allzu tiefe Einblicke in die noch zu erwartenden Aktionen gegen die „jüdische Bevölkerung“. Waren sich „Jüdinnen/Juden“ der antisemitischen Tendenzen vor 1938 bereits bewusst, so setzte das Jahr 1938 genauer der 12. März besagten Jahres einen entscheidenden Schritt hinsichtlich der zügellosen Ausschreitungen und bedingungslosen Schikanen gegen die „jüdische Bevölkerung“.²⁹

²⁵ vgl. KLAMPER, Diskriminierung und Verfolgung nach dem „Anschluß“, 90f.

²⁶ vgl. BOTZ, Nationalsozialismus in Wien, 73.

²⁷ vgl. Ebenda, 73f.

²⁸ vgl. KLAMPER, Diskriminierung und Verfolgung nach dem „Anschluß“, 90f.

²⁹ vgl. Ebenda, 90.

Dennoch waren es nicht alleinig die gewaltsamen Ausschreitungen der SA oder SS, die den betroffenen Personen permanente Angst einjagten, sondern vor allem auch die „gaffenden, applaudierenden, sich am Elend der Opfer weidenden Zuschauermengen,“³⁰ wie Elisabeth Klamper dies auf den Punkt bringt, die der „jüdischen Bevölkerung“ kaum noch Rückhalt boten und neben herabwürdigenden Übergriffen im öffentlichen Raum durch diverse Organe der Nationalsozialisten für zusätzlichen Spott und Håme sorgten.³¹ Zahlreiche Bilder aus der Zeit zeigen nicht nur Misshandlungen von „Personen jüdischer Konfession“ auf offener StraÙe wie im Zuge der sogenannten Reibpartien, vielmehr geben diese Bilder neben „Tåttern“ und „Opfern“ auch Auskunft über das Verhalten vieler vermeintlich unbeteiligter Passantinnen/Passanten mit reiner Weste, die sich im Handumdrehen zu einem „neugierig gaffenden oder schadenfrohen Publikum“ verwandelten, wie Botz unterstreicht.³²

„Die Mehrheit der nichtjüdischen Bevölkerung dürfte den antijüdischen Vorgången, die sich im Frühjahr 1938 bei Tageslicht auf den StraÙen Wiens und in ihrer Nachbarschaft direkt vor ihren Augen zutrug, passiv zustimmend bis unbeteiligt gegenübergestanden sein oder die ‚bloÙen‘ Demütigungen und Enteignungen gebilligt haben. Beschåmend für die heutigen Österreicher jedenfalls das schadenfrohe Grinsen und das bestenfalls teilnahmslose Dabeistehen des ‚Publikums‘ [...].“³³

In den Nachkriegsjahren und zum Teil auch noch bis heute berufen sich viele Stimmen hinsichtlich einer gewissen „Mitschuld“ an den verrichteten Gråuelataten auf den sogenannten „Opfermythos“. Im konkreten auf die „Moskauer Deklaration“ vom 1. November 1943, in der die Außenminister von Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion das damalige Österreich zum ersten „Opfer“ der nationalsozialistischen Aggressionspolitik erklärten.³⁴ Die Frage danach wie sich jedoch Denunziation, Spott und Håme durch Privatpersonen in Bezug auf die Diskriminierungen an der als „jüdisch geltenden Bevölkerung“ begründen lassen, stellt ein schwieriges Unterfangen dar und muss an dieser Stelle unbeantwortet bleiben.

³⁰ Ebenda, 90.

³¹ vgl. Ebenda, 90f.

³² vgl. BOTZ, Nationalsozialismus in Wien, 127.

³³ Ebenda, 128.

³⁴ vgl. KARL VOCELKA, Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik (München ⁶2002) 317.

Dennoch gilt es, nicht die Augen davor zu verschließen, dass

„[] mangelnde Zivilcourage, Feigheit sowie teilweises Einverständnis mit dem tätlichen Antisemitismus [...] viele Österreicher, die keine Nazis waren, zu passiven Komplizen des NS-Regimes werden [ließen], die vielleicht bei den Mißhandlungen ihrer jüdischen Mitbürger pikiert wegschauten, aber keinen Protest dagegen erhoben.“³⁵

Die Ausschreitungen, wie sie sich bereits am Tag des Einmarsches der deutschen Wehrmacht und in den ersten Wochen danach in Österreich zeigten, hätten kaum staatfinden können, wenn eine derartige Vorgehensweise gegen die „jüdische Bevölkerung“ nicht von Beginn an den Vorstellungen eines Großteiles der Zivilbevölkerung, angetrieben durch das nationalsozialistische Herrschafts- und Terrorregime, entsprochen hätte. Nichtsdestotrotz entwickelten besagte antisemitische Übergriffe eine derartige Eigendynamik, die auch den neuen Machthabern Schwierigkeiten bereiteten und nicht zu Letzt das Ansehen des Deutschen Reiches im Ausland massiv schädigten. Zug um Zug mit dem „Anschluss“ an das „Altreich“ ging im damaligen Österreich ein Prozess, der in der Literatur als „Arisierungswettlauf“ bezeichnet wird, einher, indem sich tausende Österreicherinnen/Österreicher ohne Druck oder gar Zwang seitens der nationalsozialistischen Machthaber am Besitz der „jüdischen Bevölkerung“ vergriffen und versuchten ihre individuellen Lebenssituationen auf Kosten anderer zu bereichern.³⁶

III.3 Judenverfolgung im Deutschen Reich

III.3.1 Nationalsozialistische Diskriminierungen an der als „jüdisch“ kategorisierten Bevölkerung des Deutschen Reiches

Die „Judenpolitik“ des NS-Staates lässt sich in drei wesentliche Abschnitte untergliedern, die sich zunächst in ihrer zeitlichen Abfolge und im Weiteren im Härtegrad des Verfahrens mit der „jüdischen Bevölkerung“ des Deutschen Reiches unterscheiden. Besagte Abschnitte werden im Folgenden dargestellt, um einen Einblick in die sukzessiv vorangetriebenen und verschärften Diskriminierungen an der als „jüdisch“ geltenden Bevölkerung des Deutschen Reiches geben zu können und sich der Frage zu nähern, was die Betroffenen dazu bewogen hat, Zuflucht in „Schein- und/oder Mischehen“ zu suchen, wodurch sie im Einzelfall tatsächlich ihr Überleben sichern konnten.

³⁵ KLAMPER, Diskriminierung und Verfolgung nach dem „Anschluß“, 91.

³⁶ vgl. Ebenda, 91f. Siehe auch Teil III „Die Enteignung der Juden“ aus: Aly GÖTZ, Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus (Frankfurt am Main³2005).

Die erste Phase der „Judenpolitik“ reichte bis zum „Anschluss“ des damaligen Österreichs an das nationalsozialistische Deutschland und legte somit die Grundpfeiler der Diskriminierungspraxen für das von den Nationalsozialisten als „Ostmark“ bezeichnete Österreich fest. In dieser ersten Phase wurden zum einen die „Nürnberger Rassengesetze“ erlassen, welche in Kapitel IV noch näher erläutert werden, zum anderen wurden in diesem Zeitabschnitt „Jüdinnen/Juden“ zu einer inferioren und minderwertigen „Menschenrasse“ degradiert, wie dies Jonny Moser formuliert, der als ein separater Bevölkerungsteil galt.³⁷ Demütigung, Erniedrigung und Absonderung der „jüdischen Bevölkerung“ war somit bereits Teil der ersten Phase der „antijüdischen Gesetzgebung“, wobei angemerkt werden muss, dass sich die Grausamkeiten der ersten Phase vornehmlich auf das „Altreich“ beschränkten und in ihrer vollen Brutalität erst mit dem sogenannten „Anschluss“ auf das damalige Österreich übergingen. Die Diskriminierungen der ersten Phase im damaligen Deutschland äußerten sich beispielsweise in der Behinderung der freien Religionsausübung und im Speziellen in der Reglementierung der Berufsausbildungs- und Berufsausübungsmöglichkeiten. Bereits in dieser ersten Phase der „Judenpolitik“ wurden „Jüdinnen/Juden“, die in der öffentlichen Verwaltung oder in freien Berufen tätig waren, beispielsweise Beamte, Rechtsanwälte, Ärzte oder Hochschulprofessoren, in ihrer Berufsausübung behindert oder bereits rigoros aus dem Berufsleben ausgeschlossen. Der Ausschluss von „Jüdinnen/Juden“ aus dem öffentlichen und wirtschaftlichen Leben konnte bis 1938 nur zum Teil umgesetzt werden, dies folgte jedoch in den weiteren Phasen bis hin zur sogenannten „Endlösung“.³⁸

Die zweite Phase der „Judenpolitik“ wurde, wie bereits erwähnt, mit dem „Anschluss“ Österreichs an „Nazi-Deutschland“ eingeleitet und reichte bis zur Reichspogromnacht. Besagte Phase war, trotz ihrer kurzen Dauer, durch eine enorme Anzahl von Erlässen und Verordnungen geprägt, welche darauf abzielten, die Enteignung der „Jüdinnen/Juden“ im gesamten Deutschen Reich vorzubereiten. Moser spricht an dieser Stelle von der „Entjudung“ des wirtschaftlichen Lebens. Mit der Verfügung über die Sicherstellung der Registrierung aller „jüdischen Vermögenswerte“ vom 28. April 1938, wurde die Überwachung des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens der „jüdischen Bevölkerung“

³⁷ vgl. Jonny MOSER, Die Entrechtung der Juden im Dritten Reich. Diskriminierung und Terror durch Gesetze, Verordnungen, Erlässe. In: Walter H. Pehle (Hg.), Der Judenprogrom 1938. Von der „Reichskristallnacht“ zum Völkermord (Frankfurt am Main 1988) 118.

³⁸ vgl. Ebenda, 118f.

umgesetzt, was wiederum zur Kennzeichnungspflicht „jüdischer Betriebe“ und zum erweiterten Berufsausschluss führte. Unliebsame „jüdische Konkurrenz“ wurde nicht zuletzt durch die Kennzeichnungspflicht ihrer Geschäfte als „jüdisch“ schikaniert und sozusagen auf „legalem Wege“ geschwächt, benachteiligt und in den Ruin getrieben. Ein derartiges Vorgehen wurde bereits im Rahmen der ersten Phase der „antijüdischen Gesetzgebung“ gefordert, konnte jedoch erst in der Folgephase umgesetzt werden.³⁹ Beispielsweise wurde im Zuge der Besprechung über die „Lösung der Judenfrage“ vom 12. November 1938 unter dem Vorsitz Hermann Görings folgende Verfügung erlassen. *„Den Juden deutscher Staatsangehörigkeit in ihrer Gesamtheit wird die Zahlung einer Kontribution von einer Milliarde Reichsmark an das Deutsche Reich auferlegt.“*⁴⁰ Begründet wurde diese sogenannte „Sühneleistung“ mit der Behauptung, dass *„[...] die feindliche Haltung des Judentums gegenüber dem deutschen Volk und Reich eine entschiedene Abwehr und harte Sühne erfordert.“*⁴¹ Auch erste Deportationen in Konzentrationslager erfolgten bereits zu dieser Zeit, wobei vornehmlich – dem nationalsozialistischen Gedankengut entsprechend – als kriminell geltende „jüdische Personen“ deportiert wurden. Zu der Flut der erwähnten Erlässe und Verordnungen zählten unter anderem auch die folgenden Verpflichtungen:

- Je nach Geschlecht mussten „Jüdinnen/Juden“ den Vornamen Sara oder Israel tragen.
- Kennkarten mussten mitgeführt werden, die es auf Wunsch vorzuzeigen galt, um sich jederzeit und allerorts als „Jüdin/Jude“ auszuweisen.
- Im Reisepass wurde ein Stempel mit dem Buchstaben „J“ vermerkt, um auch bei einer möglichen Auswanderung sogleich ersichtlich zu machen, dass es sich um eine Person handelt, welche von den Nationalsozialisten als „jüdisch“ kategorisiert wurde.

Insbesondere der letzte Punkt sollte nicht zuletzt dazu dienen, Auswanderungsmöglichkeiten und Überlebenschancen der als „jüdisch geltenden Personen“ immens zu schmälern. Moser betont, dass die Fülle an „antijüdischen“ Verordnungen und Gesetzen aufzeigt, dass „Jüdinnen/Juden“ tatsächlich völlig aus dem Wirtschaftsleben verdrängt werden sollten.⁴²

³⁹ vgl. Ebenda, 119-121.

⁴⁰ Harry KÖNIGSTEDT, Der Weg des Adolf Hitler. Echo Sonderdruck (Wien zw. 1950-1970) 78f.

⁴¹ Ebenda, 79.

⁴² vgl. MOSER, Die Entrechtung der Juden im Dritten Reich, 119f.

Die Gelegenheit, dieses Bestreben umzusetzen, ergab sich für das Deutsche Reich schließlich am 10. November 1938. 267 Synagogen und rund 7.500 als „jüdisch deklarierte Geschäfte und Betriebe“ wurden zerstört, zudem soll im Zuge besagter Ausschreitungen auch eine Anweisung der Parteispitze erfolgt sein, welche „die sogenannte Judenfrage“ schlussendlich für das gesamte Deutsche Reich zur Erledigung bringen sollte.⁴³

Somit wurde die dritte Phase der „antijüdischen Gesetzgebung“ erreicht. Am 12. November 1938 wurden alle Reichsstellen, die sich mit der „Judenfrage“ befassten, zusammengerufen, um diese zentralisiert und vereinheitlicht zu lösen. Im Zuge dieser Verhandlungen kam es zum offiziellen Beschluss der „Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben.“ Mit anderen Worten wurden „Jüdinnen/Juden“ quasi jedweder Möglichkeit beraubt, sich selbst ihren Lebensunterhalt zu sichern. Die Separierung in die Kategorie „deutschblütig“ und „jüdisch“ reichte von der Benützung eigens markierter Parkbänke für „Jüdinnen/Juden“, der „Entfernung“ „jüdischer Kinder“ aus deutschen Schulen und dem Verbot Theater, Kinos, Konzerte oder auch Badeanstalten und Sportplätze aufzusuchen, bis hin zur Verbannung der gesamten „jüdischen Bevölkerung“ aus ganzen Stadtteilen oder Regionen.⁴⁴ Zentrales Bestreben der Nationalsozialisten in der dritten Phase der „Judenpolitik“ war es zudem, die gesetzlich fundierte Enteignung des Besitzes von als „jüdisch kategorisierten Personen“ mittels der „Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens“ zu veranlassen. Gewerbebetriebe sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe in „jüdischem Besitz“ mussten im Rahmen einer gesonderten Frist von der Besitzerin/dem Besitzer veräußert oder abgewickelt werden, kam diese/dieser der gesetzlichen Aufforderung nicht entgegen, wurde ein Abwickler für den Verkauf bestellt. Zudem mussten binnen einer Woche Aktien, Kuxe,⁴⁵ festverzinsliche Wertpapiere sowie Anleihen auf ein Bankdepot gelegt werden. Edelmetalle in „jüdischem Besitz“ durften offiziell nur unter staatlicher Aufsicht veräußert oder verpfändet werden, später mussten diese ebenfalls dem Regime ausgehändigt werden, lediglich Eheringe verblieben im Besitz ihrer „jüdischen Eigentümerinnen/Eigentümer“. Die Diskriminierungen und Sanktionierungen an der „jüdischen Bevölkerung“ nahmen im gesamten Deutschen Reich stetig zu.

⁴³ vgl. Ebenda, 119-121.

⁴⁴ vgl. Ebenda, 122f.

⁴⁵ Kuxe sind Bodenrechte bzw. Anteile an einer bergrechtlichen „Gewerkschaft“.

Es folgten beispielsweise das Verbot des Universitätsbesuches, steuerrechtliche Benachteiligungen, sowie der Entzug des Mieterschutzes, welcher wesentlich zur schleichenden Bildung „jüdischer Ghettos“ beitrug.⁴⁶ An dieser Stelle gilt es zu betonen, dass Sanktionierungen sowie Diskriminierungen an der „jüdischen Bevölkerung“ ab 1933 und für das ehemalige Österreich besonders ab 1938 vorangetrieben, verstärkt und zunehmend gesetzlich verankert wurden. Dennoch betrieben Minister und Gauleiter zum Teil weiterhin ihre eigenen, meist wesentlich radikaleren „Judenpolitiken“, um den Vorstellungen der Parteiobersten und den nationalsozialistischen Ideologien zu entsprechen und sich innerparteilich besonders hervorzutun.⁴⁷

III.3.2 „Die Endlösung“ – Verschärfungen in der Diskriminierung der als „jüdisch“ kategorisierten Bevölkerung des Deutschen Reiches

Am 24. Januar 1939 soll abermals ein Befehl der Parteispitze mit erneuter Weisung, die „Judenfrage“ zur Lösung zu bringen, erfolgt sein. Dieses Mal jedoch mit dem Zusatz das „Judenproblem“ in Form von Auswanderungen oder Evakuierungen der „jüdischen Bevölkerung“ zu beschließen. Der später durchgeführte Massenmord an der „jüdischen Bevölkerung“ des Deutschen Reiches, war nicht explizit Teil dieser Weisung, sollte jedoch von Reinhard Heydrich in Form des Versuchs der physischen Ausrottung des europäischen Judentums, wie dies Moser formuliert, umgesetzt werden, wobei jedoch betont werden muss, dass bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges die Lösung der „Judenfrage“ durch Auswanderung forciert wurde. Dennoch entwickelte sich mit Anbruch der dritten Phase der „antijüdischen Gesetzgebung“, eingeleitet durch die sogenannte Reichspogromnacht, jedweder Verbleib von „Jüdinnen/Juden“ in „Nazi-Deutschland“ zum unerbittlichen Überlebenskampf.⁴⁸

Viele „Jüdinnen/Juden“ warteten trotz all der erduldeten Demütigungen und Schikanen lange Zeit, bis sie sich tatsächlich dazu entschieden, „Nazi-Deutschland“ zu verlassen und ins Exil zu flüchten. Einige entschieden sich aber auch bewusst dafür zu bleiben. Andere wiederum waren aus mangelnder Finanzkraft oder entsprechenden Kontakten zu im Ausland lebenden Freunden und Bekannten dazu gezwungen im Deutschen Reich zu verbleiben

⁴⁶ vgl. MOSER, Die Entrechtung der Juden im Dritten Reich, 123-126.

⁴⁷ vgl. Ebenda, 126.

⁴⁸ vgl. Ebenda, 126.

und/oder unterzutauchen.⁴⁹ Besonders älteren Personen viel es schwer, sich für die Flucht ins Ausland zu entscheiden. So erging es beispielsweise auch der Familie Berger. Heinrich Bergers Vater klammerte sich, angesichts der Bemühungen seines Sohnes eine Auswanderung zu arrangieren, an die Hoffnung, dass sich die Situation für „Jüdinnen/Juden“ im damaligen Österreich eines Tages wieder bessern werde und meinte: *„Ich bin hier geborgen, ich geh´ net weg“*.⁵⁰ Auch Martin Vogel⁵¹ berichtet, dass sich seine Eltern mit dem Gedanken auszuwandern, nie herumgeschlagen haben. *„[M]ein Vater hat immer gesagt, er sei schon zu alt und zu krank. Er war damals 59 Jahre alt. Meine Mutter hat sich überhaupt nicht vorstellen können, Österreich zu verlassen“*.⁵² Ungeachtet all dieser Hoffnungen auf bessere Zeiten mussten „jüdische Wurzeln und Identitäten“, um auch nur den Hauch einer Überlebenschance zu haben, möglichst im Verborgenen bleiben.⁵³ Ernst Egger, österreichischer Großindustrieller, fasste ebenfalls den Entschluss im Land zu bleiben, aber auch ihm wurde mit Voranschreiten des „antijüdischen Terrorregimes“ die immer bedrohlichere Lage für ihn und seine Familie bewusst. Da die Flucht ins Ausland für „Jüdinnen/Juden“ aber bereits ab Oktober 1941 offiziell nicht mehr möglich war, unternahm er schließlich den Versuch für sich selbst, seine Frau Fanny, seine Tochter und seine beiden Schwestern gefälschte Papiere zu organisieren, die alle als „Mischlinge 1. Grades“ ausweisen sollten.⁵⁴ Warum Ernst Egger nicht versuchte gefälschte Papiere zu organisieren, welche der Familie die „arische Abstammung“ oder eine dieser „artverwandten Abstammung“ zuwies, ist unklar. Möglicherweise entschloss er sich aber dagegen, weil er die Schwierigkeiten des nationalsozialistischen Regimes in der Findung einer gesetzlich verankerten Lösung zur „Mischlingsproblematik“ erkannte und sich dadurch versprach, ein Schlupfloch für seine Fluchtpläne gefunden zu haben. Zudem besteht auch die Möglichkeit, dass er dachte mit „Mischlingspapieren“ weniger Argwohn zu erregen, als mit „nicht jüdischen Papieren“.

⁴⁹ vgl. KAPLAN, Macht Glück glücklich?, 217.

⁵⁰ KLAMPER, Diskriminierung und Verfolgung nach dem „Anschluß“, 96.

⁵¹ Interview auszugsweise abgedruckt in: Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten.

⁵² Martin VOGEL, Dr. Martin Vogel. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten, Bd. 3 (Wien 1992) 295.

⁵³ vgl. KLAMPER, Diskriminierung und Verfolgung nach dem „Anschluß“, 217.

⁵⁴ vgl. SOPHIE LILLIE, Was einmal war. Handbuch der enteigneten Kunstsammlungen Wiens (Wien, Czernin Verlag 2003) 291-293.

Trotz seiner Bemühungen gelang es ihm jedoch nicht, seine Geliebten zu schützen. Am 5. Jänner 1944 wurde die ganze Familie von der Gestapo aufgegriffen und ins Wiener Polizeigefängnis auf der Elisabeth-Promenade gebracht, wo sie sechs Monate verharren, um anschließend nach Theresienstadt deportiert zu werden.⁵⁵

Betrachteten die Nationalsozialisten und deren Anhängerinnen/Anhänger den „jüdischen Teil der Bevölkerung des Dritten Reiches“ bis zum Kriegsausbruch als einen minderwertigen, vom Rest der Gesellschaft zu separierenden Teil der Bevölkerung, so verschärfte sich dieses Bild mit Kriegsbeginn nochmals entschieden und „Jüdinnen/Juden“ wurden neben den Kriegsgegnern zu Feinden im Inneren erkoren, was die totale Separierung und Isolierung, ausgenommen zum Arbeitseinsatz in der Rüstungsindustrie, zur Folge hatte. Moser vergleicht die Situation nach Kriegsbeginn mit einem Vulkan, welcher auszubrechen drohte und wie ein ständiges Damoklesschwert über „Jüdinnen/Juden“ schwankte.⁵⁶ Aussiedelungen und Deportationen, wie die Deportation 500 Wiener „Jüdinnen/Juden“ im Februar und März 1941 waren bereits erste Boten der fortschreitenden Radikalisierung der Lösung der sogenannten „Judenfrage“ und wurden besonders durch den Angriff des Deutschen Reiches auf die Sowjetunion akut. Zunächst folgte am 6. Juni 1941 der sogenannte „Kommissarbefehl“, welcher anwies alle in Gefangenschaft geratenen Kommissare sowie „jüdische Soldaten“ der Roten Armee ausnahmslos zu liquidieren. Zudem sollten alle „Jüdinnen/Juden“, die in den eroberten Gebieten des Ostens vorgefunden wurden, ebenfalls ermordet werden. Die unwiderruflich grausamen Vorgehensweisen gegen das Judentum im Osten sollten kurze Zeit später auch auf die Auseinandersetzungen mit dem Judentum im Westen übertragen werden. Zu den sich immer mehr steigernden Demütigungen der „jüdischen Bevölkerung“, wie die Kennzeichnungspflicht durch das Tragen eines „Judensternes“, kam für die Betroffenen nun die pure Angst ums Überleben hinzu. War es im Sommer 1941, unter der Bedingung gültige Reise- und Schiffskarten zu besitzen, noch möglich über Spanien und Portugal ordnungsgemäß auszuwandern, so wurde auch diese letzte Möglichkeit, dem „Nazi-Regime“ auf legalem Wege zu entfliehen, sukzessive verengt, bis die Auswanderungen von „Jüdinnen/Juden“ am 23. Oktober 1941 schließlich völlig verboten wurde.⁵⁷

⁵⁵ vgl. Ebenda, 293.

⁵⁶ vgl. MOSER, Die Entrechtung der Juden im Dritten Reich, 127.

⁵⁷ vgl. Ebenda, 127-129.

Nachdem „offizielle“⁵⁸ Verlautbarungen über Deportationen von deutschen „Jüdinnen/Juden“ in den Osten bekannt wurden und 1942 völlig willkürliche Verhaftungen folgten, änderten sich Perspektiven und Wahrnehmungen vieler Betroffener grundlegend. Josef Rubin-Bittmann⁵⁹ spricht davon, dass so wie sein eigener Vater auch, viele Betroffene die Situation nach der Machtübernahme Adolf Hitlers völlig falsch einschätzten.

„Die Leute haben wirklich in einer Illusion gelebt. Eine Illusion in Bezug auf ihre eigene soziale Stellung, auf die zwischenmenschlichen Beziehungen zu ihren in der Mehrzahl ‚arischen‘ Mitbürgern, eine Illusion in Bezug auf die Reaktion der Welt, die sogar nach dem ‚Anschluss‘ weiter bestanden hat.“⁶⁰

Wurde bis zu Beginn der 1940er Jahre zum Teil noch von Gerüchten, über das „Verschwinden“ von Menschen in den „Lagern“ gesprochen, so konnte man 1942 kaum noch die Augen vor den „Transporten“ in die Arbeits- und/oder Vernichtungslager verschließen. Auch die Überzeugung, dass die Nationalsozialisten einen Genozid an der „jüdischen Bevölkerung“ nicht nur planten, sondern bereits dabei waren diesen in die Tat umzusetzen, trat langsam in das Bewusstsein der Betroffenen über.⁶¹

Wie es jedoch zum tatsächlichen Inkrafttreten der Aktionen rund um die sogenannte „Endlösung“ kam, ist bis heute nicht eindeutig rekonstruierbar. Die analytische Aufarbeitung des nationalsozialistischen Regimes und im Speziellen die Rolle Hitlers wird von einem Streit der Extrempositionen beherrscht. Berndt Jürgen Wendt spricht zum einen vom eher traditionellen Ansatz dem „personalistischen“, zum anderen vom „strukturell-funktionalistischen“ oder auch „revisionistischen“ Ansatz genannt, welche die Wissenschaft diesbezüglich dominieren.⁶² Der „personalistische“ oder auch „hitleristische“ Ansatz geht davon aus, dass Hitler selbst bereits in den 1920er Jahren die Vernichtung der „jüdischen Rasse“ als sein Hauptziel auserkoren hatte, welches über alle Widrigkeiten hinweg unbeirrt verfolgt werden sollte. Nach Wendt werden diesem wissenschaftlichem Ansatz zufolge die

⁵⁸ Was Kaplan unter dem Terminus der „offiziellen Verlautbarungen“ subsumiert, erläutert sie nicht weiter. Im Widerspruch dazu stehen jedoch grundlegend die Geheimhaltungsbestrebungen der Nationalsozialisten hinsichtlich der Deportationen tausender „Jüdinnen/Juden“ in Arbeits- und/oder Vernichtungslager, welche an dieser Stelle nicht außer Acht gelassen werden sollten.

⁵⁹ Interview auszugsweise abgedruckt in: Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten.

⁶⁰ Josef RUBIN-BITTMANN, Dr. Fritz Rubin-Bittmann. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten, Bd. 3 (Wien 1992) 647.

⁶¹ vgl. KAPLAN, Macht Glück glücklich?, 217.

⁶² vgl. Berndt Jürgen WENDT. Der „Holocaust“ im Widerstreit der Deutungen. In: Arno Herzig / Ina Lorenz (Hg.), Verdrängung und Vernichtung der Juden unter dem Nationalsozialismus. Hamburger Beiträge zur Geschichte der Deutschen Juden, Bd. 19 (Hamburg 1992) 37.

geschilderten Phasen der Judenverfolgung als klare Intentionen Hitlers verstanden, wobei die „Endlösung“ von Beginn seiner Machtbestrebungen an das Maß aller Dinge darstellte.⁶³

„Millionen europäischer Juden wurden ermordet, weil der Diktator es so wollte und immer so gewollt hat, seit der Anfang der zwanziger Jahre die politische Bühne betrat.“⁶⁴

Besagter Ansatz stieß jedoch in den 1970er Jahren auf massive methodische Kritik, die einen Perspektivenwechsel hin zur „strukturell-funktionalistischen“ oder auch „revisionistischen“ Betrachtungsweise zur Folge hatte. Auch im Zuge dieses Ansatzes gilt Hitler als motivierende Kraft bezüglich des Massenmordes an der „jüdischen Bevölkerung“, jedoch konzentriert sich die Forschung hierbei vermehrt auf eine *„[...] Serie von mehr oder weniger Ad-hoc-Aktionen eines weitgehend fragmentierten und chaotischen Regierungsapparates mit einer unvermeidlichen Spirale der kumulativen Radikalisierung [...]“*⁶⁵ Diesem Ansatz zu Folge wurde die physische Ausrottung des Judentums und die sogenannte „Endlösung“ erst nach und nach zum unausweichlichen Ziel erkoren, ohne dass ein konkreter Befehl Hitlers dahingehend ausgesprochen werden musste.⁶⁶ Als einer der herausragendsten Vertreter dieser Betrachtungsweise gilt Hans Mommsen. Er bezweifelt die Existenz eines förmlichen Befehls von Hitler zur „Endlösung“ und meint, dass die Umsetzung desselbigen auf selbstgeschaffene Problemlager innerhalb der Partei sowie auf den Ehrgeiz von Heinrich Himmler und die bedingungslose Unterstützung der SS zurückzuführen sei, was gesamt betrachtet, das Nötige dazu beitrug, eine sich verselbstständigende Vernichtungsmaschinerie in Gang zu setzen.⁶⁷ Auch Martin Broszat konstatiert, dass der Weg hin zur physischen Vernichtung des Judentums keineswegs ein einliniger war, sondern ein Konglomerat verschiedener Ursachen, welche schließlich dazu beitrugen, den dunkelsten Abgrund menschlichen Handelns aufzutun.⁶⁸ Ein schubweises in Gang setzen, wie Saul Friedländer formuliert, sei eingetreten, welches nicht auf einen einmaligen Akt der

⁶³ vgl. Ebenda, 37.

⁶⁴ Ebenda, 38.

⁶⁵ Ebenda, 38.

⁶⁶ vgl. Ebenda, 38.

⁶⁷ vgl. Hans MOMMSEN, Die Realisierung des Utopischen. Die „Endlösung der Judenfrage im „Dritten Reich“. In: Lutz Niethammer (Hg.), Der Nationalsozialismus und die deutsche Gesellschaft. Ausgewählte Aufsätze zum 60. Geburtstag (Reinbeck 1991) 198.

⁶⁸ vgl. Martin BROSZAT, Grenzen der Wertneutralität in der Zeitgeschichtsforschung. Der Historiker und der Nationalsozialismus. In: Hermann Graml / Klaus-Dietmar Henke (Hg.), Nach Hitler. Der schwierige Umgang mit unserer Geschichte. Beiträge von Martin Broszat (München 1986) 109.

Entscheidung rückzuführen sei.⁶⁹ Andreas Rethmeier konstatiert aus rechtshistorischer Sicht ebenfalls, dass die Art und Weise wie mit „Jüdinnen/Juden“ im Zuge der nationalsozialistischen Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und dem juristischem Schrifttum umgegangen wurde, keineswegs von den allgemeinen politischen Entwicklungen im Deutschen Reich getrennt, betrachtet werden könne. Er betont, dass sich die Verfolgungs- und Vernichtungsaktionen jenseits rechtlicher Bestimmungen besonders nach Kriegsbeginn immer mehr verselbstständigten.⁷⁰

Festzuhalten gilt es, dass bis heute nicht ausreichend Quellenmaterial vorgelegt werden kann, um zu verifizieren, dass tatsächlich eine ausgeklügelte Befehlskette, ausgehend von Hitler, in Bezug auf die sogenannte „Endlösung“ existierte. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft scheint der Weg hin zur physischen Ausrottung des Judentums vielmehr durch ein ideologisch gleich geprägtes Ineinandergreifen des gesamten nationalsozialistischen Parteiapparates beschritten worden zu sein und kann weniger auf einen konkreten Befehl Hitlers zurückgeführt werden.

⁶⁹ vgl. Saul FRIEDLÄNDER, Diskussionsbeitrag. Allgemeine Schlußdiskussion. In: Eberhard Jäckel / Jürgen Rohwer (Hg.), Der Mord an den Juden im Zweiten Weltkrieg. Entschlußbildung und Verwirklichung (Stuttgart 1985) 242f.

⁷⁰ vgl. Andreas RETHMEIER, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht. Rechtshistorische Reihe, Bd. 126 (Frankfurt am Main / Berlin / Bern u.a. 1995) 145.

IV Rassentheorien des Nationalsozialismus im Kontext „nicht arischer“ Eheschließung und Ehescheidung

IV.1 Kategorisierungen in „Jüdin/Jude“ / „nicht Jüdin/nicht Jude“

Im Folgenden soll kurz auf das Vorgehen der von den Nationalsozialisten durchgeführten Kategorisierungen von Personen in die Gruppen „Jüdin/Jude“ / „nicht Jüdin/nicht Jude“ erläutert werden. Schließlich war die Kategorisierung von Menschen aufgrund nationalsozialistischer Rassentheorien ein wesentliches Machtinstrument der Nationalsozialisten, das über die Zuschreibung von Personen als „höher- oder minderwertiges Leben“, derjenigen Schutz oder Verfolgung sowie ganz fundamental über deren Leben oder Tod zu entscheiden vermochte.

Als Voraussetzung für die Verabschiedung von Gesetzen und Erlässen bezüglich nationalsozialistischer Schikanen und Sanktionen gegenüber „Jüdinnen/Juden“ und im Wesentlichen für die praktische Umsetzung dieser Maßnahmen, war die Kategorisierung und Erfassung der als „jüdisch“ geltenden Bevölkerung des Deutschen Reiches ein zentrales Bestreben des nationalsozialistischen Terrorregimes, welches nicht zuletzt die Lösung der „Judenfrage“ vorantreiben sollte.⁷¹ Dieses Anliegen spiegelt sich auch in den „Nürnberger Rassengesetzen“ wider, die die Definition des „Juden“ als Rechtsbegriff zu ihrem zentralen Bestandteil erklärten und sich für die Rechtsentwicklung im Zuge der „antijüdischen Gesetzgebung und Rechtsprechung“ als elementar erwiesen. Rethmeier betont, dass die Verortung von Menschen in die Kategorie „Jüdin/Jude“ fundamental über das persönliche Schicksal der Betroffenen, mögliche Deportationen in Arbeits- und/oder Vernichtungslager und damit schlichtweg über Leben oder Tod entschied.⁷²

⁷¹ vgl. PRZYREMBEL, „Rassenschande“, 101.

⁷² vgl. RETHMEIER, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, 176.

Nach den „Nürnberger Rassengesetzen“, genauer der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 § 5, galt eine Person als⁷³

- (1) „Jüdin/Jude“, die von „[...] mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt.
- (2) [Weiters galt dies für den] [...] von zwei volljüdischen Großeltern abstammende[n] staatsangehörige[n] jüdische[n] Mischling,
 - a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,
 - b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
 - c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatz 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September [...] geschlossen ist,
 - d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.“⁷⁴

Die nach § 5 Abs. 1 als „Dreivierteljuden“ geltenden Personen mit einem „arischen Großelternanteil“ wurden den „Volljuden“ gleichgestellt. Als „Mischlinge“ wiederum galten jene Frauen und Männer, die nicht unter § 5 Abs. 2 subsumiert wurden. Dies waren Personen mit einem oder zwei „volljüdischen“ Großelternanteilen und ansonsten „deutschblütigen Großeltern“, die später in die Kategorien „Mischlinge 1. Grades“ bzw. „Mischlinge 2. Grades“ gedrängt wurden. Als „volljüdisch“ wiederum galten Großelternanteile ausnahmslos, wenn diese Mitglieder der „jüdischen Religionsgemeinschaft“ waren. In der Praxis stellte der Aspekt der Religionszugehörigkeit der Großelternanteile eine wesentliche „Arbeitserleichterung“ zur Bestimmung der Rassenzugehörigkeit dar. Die Zugehörigkeit zur „jüdischen Kultusgemeinde“ konnte anhand von Synagogenbüchern, die bis weit in das 19. Jahrhundert zurück reichten, rasch nachverfolgt werden und ersparten den Rassentheoretikern in vielen Fällen aufwendige Rekonstruktionen der Genealogie, besonders im Hinblick auf mögliche „nicht deutschblütige Ahnen“.⁷⁵

Die „rassemäßige Sortierung“ der Betroffenen nach § 5 Abs. 2 in die vier Gruppen der sogenannten „Geltungsjuden“ sowie die Erfassung der als „Mischlinge“ kategorisierten Personen hatten den Zweck, auch das langfristige Verschwinden der „Mischlinge“, welche

⁷³ vgl. Ebenda, 416.

⁷⁴ Ebenda, 416.

⁷⁵ vgl. Ebenda, 156.

den Nationalsozialisten ebenfalls ein Dorn im Auge waren, nachhaltig zu fördern und die Vergrößerung eines „jüdischen Bluteinschlages“ im Deutschen Reich, wie dies Rethmeier formuliert, zu unterbinden.⁷⁶ Für die Rechtsprechung erwies sich die klare Einordnung der Betroffenen in die Kategorie „Jüdin/Jude“ und den ihnen rechtlich gleichgestellten „Geltungsjuden“ sowie in jene der „jüdischen Mischlinge“ im Sinne der „Nürnberger Rassengesetze“ als entscheidend. Folglich war es kaum jemandem möglich, dem juristisch festgelegten Rassenbegriff des „Juden“ zu entgehen.⁷⁷ Ein wesentlicher Schritt zur Erfassung der als „jüdisch“ bezeichneten Bevölkerung war die Einrichtung der Reichsstelle für Sippenforschung, das sogenannte „Reichssippenamt“, welches bis zur Einführung der juristischen „Abstammungsklage“ im Jahr 1938 alleinig dazu befugt war, über die „rassische Zugehörigkeit“ von Personen zu entscheiden, wobei in der Forschung besonders von zwei Methoden berichtet wird, welche zur Anfertigung sogenannter „Abstammungsbescheide“ durch das „Reichssippenamt“, herangezogen wurden. Zum einen die Ermittlung der Genealogie – meist unter Einbezug kirchlicher und standesamtlicher Urkunden – als Kategorisierungsmerkmal der Betroffenen in „Jüdin/Jude“ / „nicht Jüdin/nicht Jude“, zum anderem ermöglichte ein Geheimerlass vom Reichsministerium des Inneren vom April 1934 dem „Reichssippenamt“, ein „erb- und rassenkundliches Gutachten“ an ausgewählten Universitäten in Auftrag zu geben, welches ursprünglich zur Feststellung einer unehelichen Vaterschaft herangezogen wurde. Die erbbiologische Begutachtung von Personen avancierte in der Wissenschaft zur entscheidenden Methode der Identifizierung „rassischer Identität“. Przyrembel betont zudem, dass den Wissenschaftsdisziplinen der Anthropologie, Genetik und Rassenhygiene in der Zeit des Nationalsozialismus besondere öffentliche Anerkennung und Aufwertung widerfuhr, was wiederum die Verfügungsmacht dieser in Bezug auf die Kategorisierungsverfahren von „Jüdinnen/Juden“ enorm ausweitete.⁷⁸ Dennoch entstanden Ungereimtheiten bezüglich der Vielzahl der unterschiedlichen „Begutachtungsmethoden“ sowie der praktischen Anwendung der „Abstammungskriterien. Daher kam es dem „Reichssippenamt“ zu, eine Vereinheitlichung der „erb- und rassenkundlichen Abstammungsnachweise“ zu bewirken, um eine weitestgehend einheitliche Klärung der „rassischen Identität“ zu ermöglichen. Nun sollte der Nachweis der „Abstammung“ zunächst über „sippenkundliche Forschungen“ – die Genealogie – erfolgen. Konnte die „rassische

⁷⁶ vgl. Ebenda, 156.

⁷⁷ vgl. Ebenda, 176f, 182f, 416.

⁷⁸ vgl. PRZYREMBEL, „Rassenschande“, 111-114.

Identität“ damit nicht eindeutig festgestellt werden, wurde vom „Reichssippenamt“ eine „erb und rassenkundliche Untersuchung“ beantragt. Untersuchungen dieser Art griffen wiederum tief in die Privatsphäre der Betroffenen ein und gaben dem nationalsozialistischen Regime, neben der Klärung der „rassischen Identität“, Aufschluss über „legitimes und illegitimes“ Sexualverhalten, wie zum Beispiel über „außerehelichen Verkehr“ zwischen „Jüdinnen/Juden“ und Staatsangehörigen „deutschen oder artverwandten Blutes“ und entwickelten sich folglich zu einem weiteren wirksamen Diskriminierungswerkzeug im Umgang mit der „jüdischen Bevölkerung“ im Reich.⁷⁹

IV.2 Die „Nürnberger Rassengesetze“ im Kontext von Eheschließung und Ehescheidung

Neben weiteren rassenbezogenen Rechtsnormen regelten die „Nürnberger Rassengesetze“, genauer das „Reichsbürgergesetz“ und das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“, auch „Blutschutzgesetz“ genannt, die staatsbürgerliche Vormachtstellung von Personen „deutschen oder artverwandten Blutes“, das Eheschließungsverbot zwischen diesen und als „jüdisch kategorisierten Personen“, mit einem entsprechenden Verbot „außerehelichen Geschlechtsverkehrs“, das Beschäftigungsverbot „Deutschblütiger“ in „jüdischen Haushalten“ sowie das Verbot des Hissens der Reichs- und Nationalflagge. All diese Verbote wurden durch die „Nürnberger Rassengesetze“ – zunächst gültig für das „Altreich“, ab 1938 für das gesamte Deutsche Reich – erstmals vereinheitlicht und systematisiert. Die Rechtsanpassung führte zu besonders rigiden Strafmaßnahmen bei Gesetzesverstößen. Strafen wie Inhaftierungen oder Geldbußen existierten zunehmend nur noch auf dem Papier und führten in der Praxis oft nahtlos zum Abtransport der Beschuldigten in Arbeits- und/oder Vernichtungslager.⁸⁰

Vor dem Inkrafttreten der „Nürnberger Rassengesetze“ zeigte sich die legislative „Judenpolitik“ im damaligen Österreich jedoch als mehr oder weniger planlos. Aus der Perspektive der Nationalsozialisten betrachtet, handelte es sich dabei um einen immensen Rückstand der Gesetzgebung, welchen es nach dem „Anschluss“ des ehemaligen Österreichs an „Nazi-Deutschland“ am 12. März 1938 schleunigst zu beheben galt. Als wesentlicher Missstand in der „antijüdischen Gesetzgebung“ Österreichs vor 1938 zeigte sich das Fehlen

⁷⁹ vgl. Ebenda, 111-114.

⁸⁰ vgl. RETHMEIER, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, 101.

einer zentralen Reichsstelle, welche sich um eine systematisierte und vereinheitlichte „Judenpolitik“ hätte kümmern sollen. Vielmehr oblag es zu dieser Zeit den zahlreichen einzelnen Reichsstellen, Landesbehörden und Kommunen Gesetze, Verordnungen, Erlässe und Anordnungen hinsichtlich der „Judenpolitik“ mehr oder minder beliebig zu interpretieren. Diese Vorgangsweise führte zu regionalen Differenzen, Überschneidungen und zeitlichen Verschiebungen in Sachen „antijüdischer Gesetzgebung“. Die Frage nach dem Verlauf der „Judenpolitik“ aus der Perspektive des damaligen Österreichs wurde, wie bereits geschildert, in drei zeitliche Abschnitte untergliedert: Der erste behandelt die Zeit bis zum Beginn des Jahres 1938, ein zweiter beschäftigt sich dezidiert mit dem „Anschluss“ des damaligen Österreichs an „Nazi-Deutschland“ und ein dritter setzt mit den Ereignissen rund um die Reichspogromnacht ein.⁸¹ Das herabwürdigende Vorgehen gegen die „jüdische Bevölkerung“ wuchs von Phase zu Phase enorm an. Des Weiteren lässt sich nicht leugnen, dass die Umsetzung des NSDAP-Programmes von 1920, im Besonderen durch die Verwirklichung der Punkte, welche den Umgang mit „Jüdinnen/Juden“ betrafen, bereits vor dem „Anschluss“ des damaligen Österreichs an „Nazi-Deutschland“ großen Anklang in weiten Teilen der Bevölkerung fand. Dies verdeutlicht wiederum die Präsenz von Antisemitismus in Österreich vor 1938, also noch vor Inkrafttreten der „Nürnberger Rassengesetze“.⁸²

Herauszustreichen gilt es jedoch, dass die „Judenpolitik“ mit dem Erlass der „Nürnberger Rassengesetze“ im gesamten Deutschen Reich ihren einstweiligen Höhepunkt erreicht hatte. Im Zuge dessen wurde der nationalsozialistische Rechtsbegriff „des Juden“ offiziell manifestiert und rechtlich definiert. Durch den „Anschluss“ konnte die nationalsozialistische Gesetzgebung Deutschlands in nur wenigen Monaten auf das damalige Österreich übertragen werden, was zum raschen Inkrafttreten der „Nürnberger Rassengesetze“ hierzulande führte. Mit anderen Worten wurde die Diskriminierung der „jüdischen Bevölkerung“ sowie die sukzessive Ausweitung aller erdenklichen Schikanen gegen die als „nicht arisch“ bezeichneten Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen zum Gesetz erklärt.⁸³ Patricia Szobar konstatiert, dass es nur weniger Jahre bedurfte, um die „jüdische Bevölkerung“ zu Ausgestoßenen der deutschen Gesellschaft zu machen und sich dieser Prozess wesentlich über die Veränderungen in der Gesetzgebung Deutschlands in den

⁸¹ vgl. MOSER, Die Entrechtung der Juden im Dritten Reich, 118.

⁸² vgl. Ebenda, 118f.

⁸³ vgl. Ebenda, 118f.

1930er Jahre manifestierte. „But it was the Nuremberg Laws that arguably penetrated most deeply into the private and intimate spheres of social and family relations, fatefully separating Jewish from non-Jewish Germans.“⁸⁴

IV.2.1 „Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“

Als Teil der „Nürnberger Rassengesetze“ wurde am 15. September 1935 das „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“, kurz das „Blutschutzgesetz“ erlassen. Die sieben Paragraphen des „Blutschutzgesetzes“ enthalten sowohl zivilrechtliche, wie auch straf- und öffentlich rechtliche Regelungen, wodurch dieses Gesetz keinem Rechtsbereich eindeutig zuzuordnen ist. Ein Vorgehen, welches dem Rechtsverständnis der Nationalsozialisten durchaus entsprach, da die Individualrechte als Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft verstanden wurden und somit auch der Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht nicht von Relevanz gewesen ist.⁸⁵

Als besonders bedeutsam für das Thema der „jüdischen Schein- und oder Mischehen als Orte der Überlebenssicherung“ erweisen sich jedoch die Paragraphen 1 und 2 des „Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“. § 1 beinhaltete ein Eheverbot zwischen „Jüdinnen/Juden“ und Staatsangehörigen „deutschen oder artverwandten Blutes“, welches im Wesentlichen dazu dienen sollte, den deutschen Volkskörper „reinzuhalten“ sowie den Fortbestand der „deutschen Rasse“ zu sichern.⁸⁶ Neben dem Verbot der Eheschließungen zwischen „Arierinnen/Ariern“ und „nicht Arierinnen/Ariern“ stellte die Prohibition des außerehelichen Geschlechtsverkehrs eine weitere gesetzliche Sanktion besonders gegenüber „gemischtrassigen“ Paaren außerhalb des Ehestandes dar. Demnach lautete § 2 des „Blutschutzgesetzes“ wie folgt: „*Außerehelicher Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.*“⁸⁷

Szobar ruft jedoch in Erinnerung, dass das Ausgrenzen und die Diskriminierung der „jüdischen Gesellschaft“ bereits vor 1938 das tägliche Leben von „Mischehepaaren“ sowie Partnerschaften zwischen „Jüdinnen/Juden“ und „Arierinnen/Ariern“ wesentlich beeinflusste. Besonders in kleinen Städten und in ländlichen Gebieten fehlte nach Szobar

⁸⁴ Patricia SZOBAR, Telling Sexual Stories in the Nazi Courts of Law. Race Defilement in Germany, 1933 to 1945. In: Journal of the History of Sexuality, Vol. 11, 1/2 (2002) 162.

⁸⁵ vgl. RETHMEIER, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, 102.

⁸⁶ vgl. EBENDA, 102.

⁸⁷ Edith SAURER, Verbotene Vermischungen. „Rassenschande“, Liebe und Wiedergutmachung. In: Ingrid Bauer (Hg.), Liebe und Widerstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen (Wien u.a. 2005) 344.

sozusagen der urbane Tarnmantel der Anonymität. Demnach wurden „gemischtrassige“ Paare auch bereits vor Inkrafttreten der „Nürnberger Rassengesetze“ immer öfter zum offenen Ziel von Missgunst und Ablehnung.⁸⁸

Die Verabschiedung der „Nürnberger Rassengesetze“ und im Speziellen das darin enthaltene „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“, bot nicht nur Mitgliedern der NSDAP breiten gesetzlichen Spielraum, um Nachforschungen über das Sexualleben einzelner anzustellen, auch Denunziationen durch Privatpersonen, Nachbarn und Freunde, wie überdies hinaus durch die Familien der Betroffenen selbst nahmen stetig zu. Damit wurde vor allem Privatpersonen ein breites Feld zum Mitwirken an den Demütigungen und Enthüllungen vermeintlich sexueller Beziehungen zwischen „nicht arischen Personen“ eröffnet. Wobei an dieser Stelle darauf verwiesen werden muss, dass die konkrete Definition des Terminus Geschlechtsverkehr nicht unumstritten war und selbst seitens der nationalsozialistischen Gerichte für großen Diskussionsbedarf sorgte. Geschlechtsverkehr umfasste neben dem tatsächlichen sexuellen Akt auch jede Handlung, welche dazu diente die Befriedigung des Geschlechtstriebes der Partnerin/des Partners herbeizuführen. Auch freundschaftliche Beziehungen zwischen „Deutschblütigen“ und „Jüdinnen/Juden“ wurden zum Angriffsfeld der Justiz. Nach Edith Saurer war § 2 des „Blutschutzgesetzes“ ein Mittel, welches Liebe und Freundschaft zwischen „Jüdinnen/Juden“ und „Arierinnen/Ariern“ unterbinden sollte, um die immer mehr voneinander getrennten Lebenswelten und Bewegungsräume praktisch unüberwindbar werden zu lassen.⁸⁹

Mit § 2 des „Blutschutzgesetzes“ entstand das Verbrechen der „Rassenschande“. Offiziell standen dabei „jüdisch-arische“ Geschlechterbeziehungen im Zentrum des Interesses. Tatsächlich wurden aber alle nach den nationalsozialistischen Ideologien als „minderwertige Rassen“ geltende religiöse und ethnische Gruppierungen über das Kontrollmittel der Ehefähigkeitszeugnisse diskriminiert.⁹⁰ Das „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ – im Speziellen § 1 „Eheschließungsverbot zwischen „Jüdinnen/Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“ – forderte eine allgemeingültige Verpflichtung zum Vorweis eines „Ahnenpasses“ auf, welcher zugleich als „Ariernachweis“ diente. Die Erbringung des besagten Nachweises sowie die Preisgabe von

⁸⁸ vgl. SZOBAR, Telling Sexual Stories in the Nazi Courts of Law, 135.

⁸⁹ vgl. SAURER, Verbotene Vermischungen, 344.

⁹⁰ vgl. Ebenda, 344.

Rassenzugehörigkeit und Religion waren obligatorisch, bevor eine Ehe geschlossen werden konnte. Auf Verlangen des Standesbeamten mussten zudem weitere Personenstandsunterlagen und auch ein Nachweis über die Ehegesundheit, das sogenannte „Ehegesundheitszeugnis“, vorgelegt werden.⁹¹ Mit anderen Worten konnten Eheschließungen dazu führen, die „jüdische Abstammung“ der Partnerin/des Partners einerseits aufzudecken oder andererseits überhaupt ins Bewusstsein der Betroffenen Personen zu rufen, die sich über ihre eigene, „nicht arischen Herkunft“ oftmals überhaupt nicht im Klaren waren.

Einen solchen Fall schildert auch Cornelia Essner im Zuge ihrer Auseinandersetzung mit den „Nürnberger Rassengesetzen“.⁹² Ein junger Mann schrieb demzufolge, dass er, als er seine schwangere Freundin 1940 heiraten wollte, erfuhr, dass der Geburtsname seiner Mutter standesamtlichen Zweifel erregte. Folglich bot er aus freien Stücken an, sich einer Blutuntersuchung zu unterziehen, da er sich niemals hätte mit einem „arischen Mädchen“ einlassen dürfen, wenn er nicht „deutschen“ Blutes wäre. Weiters merkt er an, dass er – sollte er tatsächlich „nicht arischer Abstammung“ sein – das Mädchen nicht zur Frau nehmen wolle, aber auch keine Ehe mit einem „jüdischen Mädchen“ eingehen werde, da er selbst *„[...] viel zu nationalsozialistisch denke und wohl über den Durchschnitt hinaus Abscheu gegen Juden und alles Jüdische hege.“*⁹³ Dieses Beispiel soll zum einen aufzeigen, wie schwierig es sich gestaltet die Abstammung von unehelich geborenen, Pflege- oder Adoptivkindern nachzuweisen. Am konkreten Beispiel dauerte die Feststellung der „Mischlingseigenschaft“ bis zum Gang zum Standesamt. Zum anderen eröffnet es das Tiefgreifen der „antijüdischen Propagandamaßnahmen“ in der gesamten Bevölkerung. Demzufolge belegen die Quellen im Einzelfall sogar, dass unter „Jüdinnen/Juden“, deren „deutschblütige Identitäten“ vom einen auf den anderen Tag ins Wanken gerieten, die Adaption der nationalsozialistischen Rassenideologien sowie des antisemitischen Gedankenguts weit verbreitet war.⁹⁴

⁹¹ vgl. Edith SAURER, *Liebe und Arbeit. Geschlechterbeziehungen im 19. und 20. Jahrhundert* (Wien 2014) 201.

⁹² vgl. Cornelia ESSNER, *Die „Nürnberger Gesetze“ oder Die Verwaltung des Rassenwahns 1933-1945* (Paderborn u.a. 2002) 179.

⁹³ ESSNER, *Die „Nürnberger Gesetze“ oder Die Verwaltung des Rassenwahns 1933-1945*, 179.

⁹⁴ vgl. Ebenda, 179f.

Der § 2 des „Blutschutzgesetzes“ war zum einen wesentliches Kontrollmittel des Privatlebens der gesamten Bevölkerung, zum anderen stellte er die Garantie der Sicherung der Reinheit des „deutschen Blutes“ dar, indem er, ohne den Begriff der „Rassenschande“ überhaupt konkret zu erwähnen, Ehen und intime Beziehungen zwischen „Deutschblütigen“ und „jüdischen Frauen und Männern“, verbot.⁹⁵ Bemerkenswert zeigt sich diesbezüglich jedoch die Tatsache, dass es scheinbar verabsäumt wurde, eine Regelung in Hinblick auf die „wilde Ehe“ zwischen „Halbjuden“ und „Deutschblütigen“ zu finden. Das Vergehen der „Rassenschande“ fand nur in Bezug auf die Kategorie der „Volljuden“ Anwendung. Im Umkehrschluss also nicht auf „Halbjuden“. Auf die Frage der achtzehnjährigen Jenny Roser, ob Beziehungen zwischen „Deutschblütigen“ und „Mischlingen 1. Grades“ ebenso, wie jene zwischen „Volljuden“ und „Deutschblütigen“ unter den Begriff der „Rassenschande“ fallen, antwortete die nationalsozialistische Zeitung „Völkischer Beobachter“, dass derartige Verbindungen nicht unter den Begriff der „Rassenschande“ fallen, jedoch nur mit besonderer Genehmigung eingegangen werden dürfen. Falls Beziehungen dieser Art ohne eine solche Genehmigung geführt werden, kann dies unter Umständen als „Sabotageakt“ an der „Rassengesetzgebung“ gewertet werden und wird dementsprechend geahndet.⁹⁶ Besagtes Schreiben von Frau Jenny Roser veranschaulicht zum einen das tatsächliche Fehlen eines gesonderten Paragraphen hinsichtlich möglicher Beziehungen zwischen „Halbjuden“ und „Deutschblütigen“, zum anderen weist es jedoch auch darauf hin, dass das Eingreifen von Gestapo oder SS in das Privatleben der Bevölkerung keiner gesetzlichen Verordnung bedurfte. Schließlich konnte der Befund eines „vermuteten Sabotageaktes“ auf so ziemlich alle Handlungen umgelegt werden, welche dem nationalsozialistischen Regime oder dessen Ideologien widersprachen.

Interessant erscheint auch die Tatsache, dass laut Gesetzestext alleine der Mann – egal ob dieser der „jüdischen“ oder „der arischen Rasse“ zugezählt wurde – aufgrund eines Verstoßes gegen das Delikt der „Rassenschande“ verurteilt wurde.⁹⁷ Das „Blutschutzgesetz“ sah allgemein gerichtliche Straffreiheit der Frauen vor. Begründet wurde dies mit der Annahme, das weibliche Geschlecht wäre schwach und könne dem Drängen eines Mannes nicht widerstehen.⁹⁸ Saurer betont jedoch, dass die weibliche Strafschonung in der Praxis

⁹⁵ vgl. PRZYREMBEL, „Rassenschande“, 338.

⁹⁶ vgl. ESSNER, Die „Nürnberger Gesetze“ oder Die Verwaltung des Rassenwahns 1933-1945, 183.

⁹⁷ vgl. PRZYREMBEL, „Rassenschande“, 338.

⁹⁸ vgl. SAURER, Verbotene Vermischungen, 349.

nicht immer umgesetzt wurde und im Einzelfall auch „Jüdinnen“ bei Übertretung des „Blutschutzgesetzes“ bestraft und in Konzentrationslager gepfercht wurden, wie dies bei Frau Erna Musik⁹⁹ der Fall war – eine per Definition nach den „Nürnberger Rassengesetzen“ „Halbjüdin“. Erna Musik schreibt, dass sie von ihrer „jüdischen Herkunft“ mütterlicherseits wusste, jedoch mit der Bedeutung des Begriffs „Halbjude“ bis zu ihrem 17. Lebensjahr, dem Jahr in dem Hitler in Österreich einmarschierte, überhaupt nie konfrontiert gewesen sei.¹⁰⁰

„Ich bin wie alle anderen Mädeln aufgewachsen, der einzige Unterschied war, daß ich in den mosaischen Religionsunterricht gegangen bin. [...] Ich hatte viele Freunde, aber 1938, da war ich plötzlich dann die ‚Saujüdin‘. Das werde ich mein Leben lang nicht vergessen.“¹⁰¹

Musik heiratete einen „Arier“, ließ sich auf Drängen ihrer Schwiegermutter evangelisch taufen und lebte, während ihr Mann bereits an die Front berufen wurde, illegal bei ihr. Im August 1942 gebar Musik eine gesunde Tochter, wurde jedoch bereits im Jänner 1943 verhaftet. Musik war acht Monate lange auf der „Liesl“, dem Wiener Polizeigefangenenhaus auf der Elisabethpromenade, eingesperrt. Zu allem Übel kam noch hinzu, dass die Widerstandsgruppe ihres Mannes aufflog, ihr Name in diesem Kontext gefallen ist und Musik wegen „Rassenschande“ nach Auschwitz deportiert wurde.¹⁰² Am Beispiel des Lebens von Erna Musik lässt sich aufzeigen, dass Verstöße von „jüdischen Frauen“ gegen das „Blutschutzgesetz“ in der Praxis durchaus hart geahndet wurden und bis hin zur Deportation in Arbeits- und/oder Konzentrationslager führen konnten. Demnach fand die im Gesetzestext verankerte weibliche Strafschonung aufgrund von „Rassenschande“ nicht immer Anwendung. Für die Umsetzung des „Blutschutzgesetzes“ lässt sich somit festhalten, dass Strafsanktionen aufgrund von „Rassenschande“, obwohl laut Gesetz anders verankert, kein singulär männliches Phänomen darstellten. Dennoch war gesetzlich nur das offizielle Strafausmaß der Männer geregelt, die bei Verstoß gegen das „Blutschutzgesetz“ in der Regel bei einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe lag, wobei nach der Entlassung die Verschleppung in ein Arbeits- und/oder Vernichtungslager drohte.¹⁰³

⁹⁹ Interview auszugsweise abgedruckt in: Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten.

¹⁰⁰ vgl. ERNA MUSIK, Erna Musik. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten, Bd. 3 (Wien 1992) 252.

¹⁰¹ MUSIK, Erna Musik, 252f.

¹⁰² vgl. Ebenda, 253f.

¹⁰³ vgl. PRZYREMBEL, „Rassenschande“, 338.

Mit anderen Worten wurde das Delikt der „Rassenschande“ im Zuge des § 2 des „Blutschutzgesetzes“ nicht nur als Ausdruck der nationalsozialistischen Rassenpolitik verstanden, sondern auch als Mittel der Denunziation, Verfolgung, Inhaftierung und letztendlich der Vernichtung von Frauen und Männern, die dem Regime als „unpassend“ erschienen. Insgesamt wurde in Wien über 185 Fälle von „Rassenschande“ im Zeitraum zwischen 1938-1943 gerichtet. Im Vergleich zu den Daten, welche für Massendeportationen und Massenvernichtungen vorliegen, scheinen die in Wien vorgenommenen Verurteilungen aufgrund von „Rassenschande“ verschwindend gering, dennoch darf die Bedeutung dieser nationalsozialistischen Diskriminierungen vor allem wegen ihrer motivierenden Wirkung auf die Denunziationsbereitschaft der Bevölkerung sowie die Steigerung des Interesses am Privatleben andere, nicht aus den Augen verloren werden.¹⁰⁴ Schließlich trug die sogenannte „Volksgemeinschaft“ wesentlich Anteil daran, das von der nationalsozialistischen Propagandamaschinerie entworfene Bild des Beziehungsideals zwischen „Arierinnen und Ariern“ zu wahren, indem ein Großteil der Mitglieder besagter „Volksgemeinschaft“ in Eigenregie, ihre Mitmenschen der „Rassenschade“ bezichtigten und dadurch vor Gericht brachten – ganz ohne dafür gezielte Anweisungen von Organen wie Gestapo oder SS bekommen zu haben.¹⁰⁵

Nichtsdestotrotz spricht Saurer davon, dass gerade diese vereinzelt Fälle des Widerstandes in der Form von „gemischtrassigen“ Beziehungen zum einen auf das in ihnen liegende Potenzial des Aufbegehrens verweisen, zum anderen aber auch eine Schwachstelle des nationalsozialistischen Regimes verdeutlichen.¹⁰⁶ Eine Stelle im Privatleben der Betroffenen, in welche nicht mehr völlig ungehindert vorgedrungen werden konnte, nämlich in Beziehungskonstellationen zwischen Menschen, in denen die konstruierte „Rasse des Juden“ Nebensache war.

„Während die Verfasser des „Blutschutzgesetzes“ von der totalen Machbarkeit von Beziehungen ausgegangen waren, zeigen die Liebespaare die Grenzen dieses Konzeptes auf. Sie forderten das Recht auf individuelle Glücksvorstellungen und subjektive Entscheidungen, ein Recht, das es im Nationalsozialismus nicht gab. Emotionen und Handlungen sollten im NS-Staat auf die Bedürfnisse der ‚Volksgemeinschaft‘ ausgerichtet sein.“¹⁰⁷

¹⁰⁴ vgl. SAURER, Verbotene Vermischungen, 348f.

¹⁰⁵ vgl. SAURER, Liebe und Arbeit, 219.

¹⁰⁶ vgl. EBENDA, 219.

¹⁰⁷ Ebenda, 219.

Ziel der Gerichtsprozesse hinsichtlich der Vergehen gegen das „Blutschutzgesetz“ und somit auch der „Rassenschande“ war es Saurer zufolge, zunächst besagte sexuelle Beziehungen quantitativ zu erfassen und ihre negativen Konsequenzen zu verdeutlichen, um aufzuzeigen, dass es zwischen sogenannten „gemischtrassigen“ Paaren keine Liebesbeziehungen geben könne und dürfe.¹⁰⁸ Daraufhin folgte eine Sexualisierung der Rechtsrhetorik, im Zuge derer bereits „sinnliche Blicke“ zur Verurteilung ausreichen konnten. Hierbei zeigte sich wiederum rasch die Macht der Denunziation, welche „gemischtrassige“ Paare aufgrund von Vermutungen, Spekulationen und reiner Missgunst, was nicht auszuschließen ist, vor Gericht bringen konnte. Es offenbarte sich die Macht der Mehrheitsgesellschaft über das Privatleben und die sexuelle Freiheit von Minderheiten, die, wie Saurer festhält, nur jenen zugestanden wurde, die gesund und in die „richtige Rasse“ geboren worden waren, den nationalsozialistischen Ideologien sowie gesellschaftlichen Normen folgten, bzw. nicht der „asozialen Unterschicht“ angehörten und die richtige sexuelle Orientierung hatten.¹⁰⁹

Abschließend gilt es jedoch, wie bereits zuvor angemerkt, zu bedenken, dass das Inkrafttreten der „Nürnberger Rassengesetze“, trotz all der damit verbundenen Sanktionen, Gefangennahmen und dem vergrößerten Risiko der Deportationen in Arbeits- und/oder Vernichtungslager, nicht die von den Nationalsozialisten intendierte Abschreckung bezüglich dem Fortgang „deutsch-jüdischer Beziehungen“ mit sich brachte. Szobar schreibt dazu wie folgt:¹¹⁰

„On the whole, the Nuremberg Laws had a less immediate effect on the behaviour of mixed couples than might be supposed given the very real danger of arrest and imprisonment. Usually the Nuremberg Laws dealt the final blow only to relationships that had been fairly casual from the start. A surprising number of couples of longer standing, whose relationships had overnight become criminal offenses, continued to see one another in secret.“¹¹¹

¹⁰⁸ vgl. Ebenda, 220.

¹⁰⁹ vgl. Ebenda, 220.

¹¹⁰ vgl. SZOBAR, Telling Sexual Stories in the Nazi Courts of Law, 137.

¹¹¹ Ebenda, 137.

V Flucht ins Exil

*„Immer fand ich den Namen falsch, den man uns gab:
Emigranten.
Das heißt doch Auswanderer. Aber wir
wanderten doch nicht aus, nach freiem Entschluß
Wählend ein anderes Land. Wanderten wir doch auch nicht
Ein in ein Land, dort zu bleiben, womöglich für immer.
Sondern wir flohen. Vertriebene sind wir, Verbannte.
Und kein Heim, ein Exil soll das Land sein, das uns aufnahm.“
(Berthold Brecht)*

Das Leben der „Jüdinnen/Juden“ im „Dritten Reich“ war mit Voranschreiten des nationalsozialistischen Terrorregimes zunehmend von unausweichlicher Kontrolle durch den Staat sowie gesellschaftlicher Aus- und Abgrenzung bestimmt. Kein Lebensbereich konnte sich dessen entziehen, was zur Ghettoisierung, wie dies Ina Lorenz bezeichnet, führte.¹¹² Die Lebensräume der Betroffenen wurden auf genau definierte Bereiche eingegrenzt. Als „jüdisch kategorisierte Personen“ wurden durch die Gräueltaten des nationalsozialistischen Regimes zu Menschen gemacht, welche zunächst in die Auswanderung, später in den Tod gedrängt werden sollten.

Das Leben der als „jüdisch kategorisierten Personen“ zeichnete sich bis 1939 wesentlich durch Akte der Ausgrenzung, Diskriminierung, Verfolgung, Verhaftung und zuletzt der Auswanderung ab. Ab der Jahreswende 1938/1939 wurde versucht die „jüdische Auswanderung“ zu forcieren und zu systematisieren, was zur Formierung der „Reichsvereinigung der Juden“ in Deutschland führte, deren Hauptaufgabe im Vorantreiben der Auswanderung bestand.¹¹³ Für das damalige Österreich wiederum wurde unter der Leitung von Adolf Eichmann, Referent für „jüdische Angelegenheiten“ beim Sicherheitsdienst der SS, die Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien eingerichtet, wo alle behördlichen Stellen zusammengelegt wurden, die sich mit der Auswanderung der „jüdischen Bevölkerung“ befassten.¹¹⁴ Trotz des Interesses der Nationalsozialisten die Auswanderung der „jüdischen Bevölkerung“ voranzutreiben, standen legalen Auswanderungsgesuchen dennoch zahlreiche finanzielle wie auch bürokratische Hürden im

¹¹² vgl. Ina LORENZ, Das Leben der Hamburger Juden im Zeichen der „Endlösung“ (1942-1945) In: Arno Herzig / Ina Lorenz (Hg.), Verdrängung und Vernichtung der Juden unter dem Nationalsozialismus. Hamburger Beiträge zur Geschichte der Deutschen Juden, Bd. 19 (Hamburg 1992) 209.

¹¹³ vgl. Ebenda, 209f.

¹¹⁴ vgl. KLAMPER, Diskriminierung und Verfolgung nach dem „Anschluß“, 96.

Weg, die überwunden werden mussten, um zunächst überhaupt eine Ausreisegenehmigung aus „Nazi-Deutschland“ zu erhalten. Meist offenbarten sich besagte bürokratische Schikanen in zahlreichen Behördengängen, welche sowohl der deutschen als auch der österreichischen Auswanderungsbehörde nicht zuletzt dazu dienten, sich kurzerhand die Besitztümer der betroffenen Personen einzuverleiben. Erbracht werden musste eine Steuerunbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes, um zu beweisen, dass alle Steuerschulden beglichen worden waren. Bestanden keine Steuerschulden, galt es im Folgeschritt die sogenannte „Reichsfluchtsteuer“ aufzubringen. Zudem mussten die betroffenen Personen auf ihr gesamtes Vermögen verzichten, welches dem Staat zufallen sollte. Auf die Flucht durften lediglich einige wenige persönliche Habseligkeiten und zehn Reichsmark mitgenommen werden.¹¹⁵ Neben der Hürde des bürokratischen Aufwandes im Inland galt es für die betroffenen Personen weiters Einreisepapiere für die Länder, in die sie flüchten wollten, zu erlangen. Dieses Unterfangen bereitete jedoch besonders nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten im damaligen Österreich große Schwierigkeiten. Führten viele Länder bereits vor 1938 eine restriktive Flüchtlingspolitik, so verschärften einige europäische Staaten diese massiv, um sich besonders vor den gefürchteten „jüdischen Flüchtlingsströmen“ zu schützen. Die Schweiz führte beispielsweise bereits im März 1938 ein Zwangsvisum für Inhaber österreichischer Pässe ein und richtete bereits fünf Monate später eine totale Einreisesperre für Flüchtlinge aus dem damaligen Österreich ohne gültiges Visum ein. Mit Kriegsbeginn wurde diese Reglementierung auf eine Visumpflicht für alle Ausländerinnen/Ausländer erweitert. Aber auch die von Brigitte Bailer und Gerhard Ungar als „klassisches Einwanderungsland“ bezeichnete USA reglementierte die Aufnahme von Personen anderer Herkunftsländer mittels Quoten und einem Affidavit, um sicherzustellen, dass nicht der Staat die eingewanderten Personen versorgen musste.¹¹⁶ Auch Klamper hebt in ihren Schilderungen besonders die Problematik der Einwanderungsbeschränkungen nach Übersee und in westliche Länder hinsichtlich „jüdischer Fluchtbestrebungen“ hervor.¹¹⁷

¹¹⁵ vgl. Brigitte BAILER / Gerhard UNGAR, Flucht, Vertreibung und Exil. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten, Bd. 3 (Wien 1992) 336f.

¹¹⁶ vgl. Ebenda, 337-339.

¹¹⁷ vgl. KLAMPER, Diskriminierung und Verfolgung nach dem „Anschluß“, 96.

Aufgezeigte Hürden bezüglich des Erlangens von Aus- und Einreisegenehmigungen und der dafür benötigten Papiere sollen anhand der lebensgeschichtlichen Erinnerungen von Ernst Csillag¹¹⁸ nochmals verdeutlicht werden. Ernst Csillag wurde am 12. März 1928 in Wien geboren. Er stammt aus einer wenig religiösen Familie, ein Austritt aus der Kultusgemeinde war für seine Eltern aber dennoch unvorstellbar. Den Versuch seines Vaters Pässe für die Ausreise aus „Nazi-Deutschland“ zu bekommen, schildert er wie folgt.¹¹⁹ Vor der Errichtung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung unter der Leitung von Adolf Eichmann gab es in ganz Wien nur eine Behörde, welche „Jüdinnen/Juden“ Pässe ausstellte, das von Csillag als berüchtigt bezeichnete Polizeikommissariat in der Wehrgasse. Bereits vor Mitternacht trafen dort die ersten Personen mit Sesseln und Stockerln ein, um schon bei Tagesanbruch in der Schlange zu stehen, welche um den gesamten Häuserblock herumreichte. Keineswegs ein ungefährliches Unterfangen, da sowohl uniformierte SS-Männer als auch nichtuniformierte Burschen sich an besagtem Häuserbock herumtrieben und willkürlich Leute aus der Schlange herausgriffen und misshandelten.¹²⁰ Auch Ernst Csillag und sein Vater reihten sich des Öfteren in diese Schlange ein, immer mit der Hoffnung dieses Mal tatsächlich Pässe zu erhalten.

„[...] man ist stundenlang auf demselben Pflasterstein gestanden und hat gesehen, wie wenige Meter entfernt Leute grundlos verprügelt worden sind. Etliche Leute sind rausgegriffen worden und sind nicht mehr zurückgekommen, nicht einmal als Verprügelte.“¹²¹

Auch Csillags Vater wurde von einem SA-Mann aus der Reihe geholt, in ein Haustor gezerrt und befürchtete das Schlimmste, bis sich der Mann mit den Worten *„Herr Csillag, san S' doch net blöd und stellen S' Ihna doch do net an, da is jo g'fährlich, und zu Ihrem Paß kommen Sie nie. Erinnern Sie sich nicht mehr an mich?“*,¹²² an ihn wandte. Bei besagtem Mitglied der SA handelte es sich um einen ehemaligen Versicherungskunden von Ernst Csillags Vater. Nach der Zahlung einer hohen Geldsumme – den konkreten Betrag nennt Csillag in seinem Interview nicht – verhalf dieser der gesamten Familie zu Pässen. Die erste Hürde für eine Ausreise war genommen, nun mussten Einreisevisa organisiert werden.

¹¹⁸ Interview auszugsweise abgedruckt in: Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten.

¹¹⁹ vgl. Ernst CSILLAG, Ernst Csillag. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten, Bd. 3 (Wien 1992) 104.

¹²⁰ vgl. Ebenda, 104f.

¹²¹ Ebenda, 105.

¹²² Ebenda, 105.

Dieses Unterfangen stellte sich ebenfalls als äußerst schwierig heraus, da im Sommer 1938 fast keine vertrauenswürdigen Konsulate mehr in Wien vertreten waren, an die sich die Familie hätte wenden können. Csillag berichtet von einem Konsulat der afrikanischen Republik Liberia, welches zahlreichen „Jüdinnen/Juden“ Geld für ein Visum abknöpfte, Reisepässe in Beschlag nahm und nur wenige Tage später spurlos von der Bildfläche verschwunden war. Csillags Familie entging diesem Betrug und konnte schließlich ein befristetes Transitvisum für Ungarn erhalten. In diesem Fall konnte man von Glück sprechen, dass Ernst Csillags Vater gebürtiger Ungar war.¹²³

Am Fallbeispiel des Ernst Csillag lässt sich verdeutlichen, dass sich legale Fluchtversuche von „Jüdinnen/Juden“ aus dem Deutschen Reich, in den meisten Fällen als äußerst schwierige Unterfangen herausstellten, welche gleich an mehreren Hürden zu scheitern drohten. Galt ein gültiger Reisepass zunächst als „goldenes Ticket“, um sich in Sicherheit zu bringen, so stellte sich die Schwierigkeit Einreisepapiere in nicht besetzte Länder zu erhalten als weitere, nicht ungefährliche und mit großem bürokratischen und finanziellem Aufwand verbundene Wegsperre dar. Was auch die Tatsache, dass ab der Jahreswende 1938/1939 seitens des nationalsozialistischen Regimes versucht wurde, die „jüdische Auswanderung“ zu forcieren und zu systematisieren, nichts änderte. Der bürokratische sowie finanzielle Aufwand, welcher mit der Ausreise verbunden war, bildete für zahlreiche weniger finanzkräftige „Jüdinnen/Juden“ ein erstes wesentliches Hindernis zur Flucht. Ganz abgesehen von der restriktiven Asylpolitik vieler Länder, die Einreisegenehmigungen nur äußerst spärlich vergaben. Dennoch gab es Organisationen die den betroffenen Personen bei der Ausreise zur Seite standen, wie das JOINT (American Joint Distribution Committee), das finanzielle Mittel zur Unterstützung aufbrachte sowie die Israelitischen Kultusgemeinde, die Quäker, die Schwedische Mission, die Gildemeester-Organisation und die Hilfsstelle für „nicht arische Katholiken“, um nur einige zu nennen, die versuchten soweit wie möglich Einreisevisa zu beschaffen und finanzielle Hilfestellungen zu leisten.¹²⁴

¹²³ vgl. Ebenda, 105f.

¹²⁴ vgl. BAILER / UNGAR, Flucht, Vertreibung und Exil, 339.

Im Sommer 1941 änderte sich die Lage hinsichtlich der Emigrationsbestrebungen der „jüdischen Bevölkerung“ nochmals grundsätzlich. Die vorangegangene Politik der Auswanderung wurde in eine Politik der „Abwanderung“ umbenannt. Jene terminologische Umformung diente jedoch nur zur Verschleierung des eigentlichen Vorhabens, welches darin bestand, die sogenannte „Endlösung“ voranzutreiben.¹²⁵ Die Massendeportationen an der „jüdischen Bevölkerung“ hatten begonnen, wodurch letzten Endes am 23. Oktober 1941 auch das Vorantreiben der legalen Auswanderung von „Jüdinnen/Juden“ seitens des Regimes beendet werden konnte. Schließlich wurden andere Pläne in die Tat umgesetzt, mit welchen sich die Nationalsozialisten den „Jüdinnen/Juden“ im Deutschen Reich nachhaltig entledigen wollten.

¹²⁵ vgl. LORENZ, Das Leben der Hamburger Juden im Zeichen der „Endlösung“ (1942-1945), 210f.

VI Ehe und Ehescheidung im Kontext „nicht arischer“ Eheschließungen

VI.1 „Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938“

Das österreichische Eherecht galt nach dem „Anschluss“ an „Nazi-Deutschland“ 1938 als dringend überholungsbedürftig. Aufgrund dieser Erkenntnis hätte das ABGB über weite Teile reformiert werden müssen, um sich den bereits weit fortgeschrittenen Ehescheidungsreformen im „Altreich“ nähern zu können. Da jedoch ohnehin eine „Rechtsangleichung“ seitens der Nationalsozialisten bevorzugt wurde, sah man davon ab, die bestehende Rechtsverschiedenheit zwischen dem ehemaligen Österreich und dem „Altreich“ aufrecht zu erhalten und entschloss sich dafür den ersten Schritt in Richtung eines einheitlichen großdeutschen Ehe- und Familienrechts zu setzen. Dieser Schritt vollzog sich wiederum durch das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938“, welches im Sinne einer „Rechtsangleichung“ erlassen wurde.¹²⁶

Der Gesetzestext selbst regelt in Abschnitt eins die „Ehefähigkeit“ und in Abschnitt zwei das „Recht der Ehescheidung“. Ganz grundlegend führt „Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung“ die Zivilehe und damit das Amt der Standesbeamtin/des Standesbeamten sowie die Option der Ehescheidung im damaligen Österreich ein. Weiters schreibt es beispielsweise in § 1 „Ehemündigkeit“ fest, dass Männer nicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres und Frauen nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen sollen. Es kann jedoch eine Befreiung dieser Vorschrift im Einzelfall bewilligt werden. Dem Mann jedoch nur unter der Bedingung, dass er zumindest das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr unter der elterlichen Vormundschaft steht. Besonders zentral hinsichtlich der Frage nach den „jüdischen Schein- und/oder Mischehen“ im Nationalsozialismus erweisen sich § 4 „Blutverschiedenheit“ und § 5 „Mangel der Ehetauglichkeit“ sowie die Nichtigkeitsgründe einer Eheschließung,¹²⁷ welche vorrangig im

¹²⁶ vgl. Inge SCHINKO, Ehescheidungen in der Zeit des Nationalsozialismus. Diskussionen zum Ehegesetz 1938 und der Praxis der Ehescheidung in Wien zwischen „Rasse“ – Politik und Bevölkerungspolitik (ungedr. geisteswiss. Diss. Wien 2003) 48f.

¹²⁷ vgl. REICHSGESETZBLATT, 06.07.1938, Teil 1, Nr. 106: Gesetz zur Vereinheitlichung der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet. 807-822.

„Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ sowie im „Erbschutzgesetz“ dargestellt sind und aufgrund dessen erst im folgenden Kapitel näher erläutert werden.

Unter § 4 „Blutverschiedenheit“ aus dem „Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließungen und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938“ steht das Verbot von Eheschließungen zwischen Personen „deutschen oder artverwandten Blutes“ und Personen „artfremden Blutes“ geschrieben. Die Wirkung dieses Paragraphen wird jedoch ausschließlich unter Bezugnahmen auf das „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 15. September 1935 und der damit einhergehenden Durchführungsverordnungen bestimmt, welches im Folgekapitel näher dargestellt wird.¹²⁸ § 5 „Mangel der Ehetauglichkeit“ verweist auf *„[d]as Verbot von Eheschließungen, die aus Gründen der Volksgesundheit unerwünscht sind [...]“*.¹²⁹ Ebenso wie § 4 „Blutverschiedenheit“ werden Wirkung und Durchführungsverordnungen wiederum ausschließlich über das „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ bestimmt.¹³⁰

Besonders interessant erscheint auch § 36 „Irrtum über die Eheschließung oder über die Person des anderen Ehegatten“, in welchem die Gattin/der Gatte unter anderem die Aufhebung der Ehe einfordern kann, wenn sich dieser in der Person der Gattin/des Gatten geirrt hat. Dieser Absatz erweist sich von fundamentaler Bedeutung für die Begründung der Scheidung „gemischtrassiger Eheschließungen“ und wurde vor der Verabschiedung des „Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938“ durch § 1333 BGB und dementsprechenden Zusätzen geregelt, dazu jedoch genauer unter Punkt VI. 4 „Scheidung „nicht arischer“ Eheschließungen“.¹³¹

„Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938“ diente demnach viel mehr der von den Nationalsozialisten angestrebten „Rechtsangleichung“ sowie der Einführung der Zivilehe, als detaillierten Schilderungen zu Eheverboten zwischen „Arierinnen/Ariern“ und

¹²⁸ vgl. Ebenda, 807.

¹²⁹ Ebenda, 807.

¹³⁰ vgl. Ebenda, 807f.

¹³¹ vgl. Ebenda, 811.

„nicht Arierinnen/Ariern“ sowie auch „rassisch“ motivierten Begründungen zur Ehescheidung. Hierzu berief man sich vorrangig auf die „Nürnberger Rassengesetze“. Im Speziellen auf das „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.“

VI.2 „Nicht arische“ Eheschließungen – „Mischehen“

„Das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“, welches im Zuge der „Nürnberger Rassengesetze“ am 15. September 1935 erlassen wurde, brachte in Deutschland einen beinahe 100 Jahre andauernden Assimilationsprozess zwischen deutschen „Jüdinnen/Juden“ und sogenannten „Deutschblütigen“ ins Bröckeln und manifestierte sich schließlich in der Verabschiedung des dargestellten „Gesetzes zur Vereinheitlichung der Eheschließung und der Ehescheidung vom 6. Juli 1938“. Um diese Stagnation in der Entwicklung einer pluralistischen Gesellschaft zu verdeutlichen, muss ein kurzer historischer Rückblick getätigt werden.¹³²

Mitte des 19. Jahrhunderts ist es in Deutschland gestattet worden, zunächst unter der Prämisse das Bürgerrecht erworben zu haben, im weiteren Verlauf uneingeschränkt, interkonfessionelle „Mischehen“ einzugehen.¹³³ Mit Voranschreiten des 19. Jahrhunderts wurde schließlich der Wunsch nach der Legitimation interkonfessioneller Eheschließungen auch in Österreich immer lauter, welchem hierzulande jedoch erst 1938 unter dem „Anschluss“ an das nationalsozialistische Deutschland nachgekommen wurde. Im damaligen Österreich war zuvor das Verbot der Eheschließungen aus Gründen der Religionsverschiedenheit – *disparitas cultus* – in Kraft, welches als Erbe der Kirche galt und als solches bis zum Inkrafttreten der Zivilehe in die staatliche Gesetzgebung einfluss. So wurde in § 64 im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 festgelegt: *„Eheverträge zwischen Christen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden.“*¹³⁴ Saurer schreibt dazu, dass sich besagtes Verbot in Österreich sowie in vielen weiteren europäischen Staaten, welche die Zivilehe noch nicht durchgesetzt hatten, vorrangig auf Eheschließungen zwischen „Jüdinnen/Juden“ und „Christinnen/Christen“ bezog, die nicht dazu bereit waren in die Religionsgemeinschaft ihres Partners überzutreten. Ehe diene somit maßgeblich zur Hervorbringung einer intendierten (religiös)homogenen Kultur und nahm folglich keine

¹³² vgl. MEYER, „Jüdische Mischlinge“, 24.

¹³³ vgl. Ebenda, 24.

¹³⁴ SAURER, Verbotene Vermischungen, 341.

gemeinschaftsverbindende Funktion ein. Die nationalsozialistische Gesetzgebung wiederum interessierte sich maßgeblich für das Ehehindernis „disparitas cultus“, besonders aber für die semantische Veränderung der „Mischehe“, welche durch die „Rassenmischehe“ ersetzt werden sollte. Ein kirchlich gebräuchlicher Begriff wurde folglich in Besitz genommen und erhielt eine differente semantische Zuschreibung, womit eine historisch legitimierte Konnotation tradiert werden sollte.¹³⁵

Meyer schreibt zu den konkreten Schließungen von „Mischehen“, dass die Zahl der eingegangenen „Mischehen“ im Laufe des 20. Jahrhundert rapide anstieg. Verzeichnete man in Deutschland zwischen 1901 und 1910 8.225 „Mischehen“, stiegen diese bis ins Jahr 1924 auf 20.266 Eheschließungen an. Auch in den „jüdischen Gemeinden“ wurden „Mischehen“ nicht erst mit Aufkommen des Nationalsozialismus mit Argwohn betrachtet. Die Kinder, welche aus diesen Verbindungen hervorgingen, wurden zunehmend christlich getauft, was für die „jüdischen Gemeinden“ folglich einen Verlust potenzieller Mitglieder bedeutete, wobei angemerkt werden muss, dass „Mischehen“ in der Literatur eher als kinderarm dargestellt werden. Mit Aufkeimen des Nationalsozialismus nahm das Phänomen sich christlich taufen zu lassen, jedoch deutlich zu und die Konversion zum Christentum wurde zunächst noch als Schutz vor dem Regime angesehen.¹³⁶

Dem nationalsozialistischen Gedankengut zu Folge waren aber sowohl die getauften „Jüdinnen/Juden“ als auch Personen „jüdischer Abstammung“, welche eine „Mischehe“ mit „Deutschblütigen“ eingingen, in den „deutschen Volkskörper“, wie dies Meyer formuliert, eingesickert. Kinder, die aus diesen Verbindungen hervorgingen, sollten aufgespürt werden und eine erneute „Blutmischung“ galt es unweigerlich zu unterbinden.¹³⁷ Mit anderen Worten war die Religionsverschiedenheit zugunsten der Einführungen des Unterschiedes des Blutes und der Rasse gefallen. Somit wurde das „Andersartige“ biologisch determiniert und durch das Blut der betroffenen Personen festgeschrieben, wodurch ein Wechsel der Zuschreibung in die Kategorien „arisch“/„nicht arisch“ mit Hilfe eines Religionswechsels fast¹³⁸ völlig unterbunden wurde.¹³⁹ Meyer betont, dass in Deutschland im 19. und 20.

¹³⁵ vgl. Ebenda, 342f.

¹³⁶ vgl. MEYER, „Jüdische Mischlinge“, 24f.

¹³⁷ vgl. Ebenda, 26.

¹³⁸ Angeführtes „fast“ bezieht sich auf Kinder, welche aus sogenannten „privilegierten Mischehen“ hervorgingen, nicht als „arisch“ galten, jedoch eine Grenzposition einnahmen, die sich in Einzelfällen nahe an der Zuschreibung in die Kategorie „arisch“ manifestierte.

¹³⁹ vgl. SAURER, Verbotene Vermischungen, 343.

Jahrhundert etwa 120.000 „Mischeheschließungen“ offiziell registriert wurden. Wobei angemerkt werden muss, dass hierbei nur jene Eheschließungen miteinbezogen wurden, bei denen eine Partnerin/ein Partner zur Zeit der Eheschließung Mitglied einer „jüdischen Gemeinde“ war. Im Zuge der Volkszählung – nach nationalsozialistischem Vorgehen – von 1939 wurden 20.454 „jüdische Mischehen“ im Deutschen Reich erfasst. Im September 1944 konnten nur noch 12.487 „Mischehen“ nachgewiesen werden.¹⁴⁰ Przyrembel bezieht sich wiederum auf die von der „Reichsvereinigung der Juden“ in Deutschland im Juni 1944 vorgelegt statistische Übersicht über die Anzahl der „deutsch-jüdischen Ehen“, welche leicht von Meyers Quelle abweicht, und spricht davon, dass 12.667 „Mischehen“ nach der Reichsvereinigung erfasst wurden, wobei 3.198 als „privilegiert“ und 9.469 als „nicht privilegiert“ kategorisiert wurden.¹⁴¹

Mögliche Gründe für diesen enormen Rückgang „jüdischer Mischehen“ sind nach Meyer auf das drastische Vorgehen der Gestapo gegen „jüdische Partnerinnen/Partner“ aus bereits gelösten „Mischehen“ sowie auf Verhaftungsaktionen und Deportationen einzelner zurückzuführen.¹⁴² Weitere Ursachen könnten in den verhängten Sanktionen gegen „Mischehepaare“ und im Besonderen gegen die „jüdische Partnerin/den jüdischen Partner“ gelegen haben sowie in den sich allgemein verschärfenden Diskriminierungen ab 1941 gegen die als „jüdisch kategorisierte Bevölkerung“. Nicht zuletzt muss auch daran gedacht werden, dass einige „jüdische Mischehepaare“ oder zumindest die „jüdische Partnerin/der jüdische Partner“ bereits ins Exil geflohen waren oder schlimmer noch dem nationalsozialistischen Terrorregime zum Opfer gefallen sind.

Ähnlich wie die Kontroversen um die „Mischlingsfrage“ zeigen sich auch die Widersprüchlichkeiten im Umgang mit in „Mischehe“ lebenden „Jüdinnen/Juden“. Die bloße Existenz sowohl der „Mischlinge“ als auch der „Mischehen“ wurde seitens des nationalsozialistischen Regimes als Störfaktor innerhalb des deutschen „Volkskörpers“ empfunden. Dennoch vermochte es die nationalsozialistische Bürokratie zu keiner Zeit eine allgemeingültige Regelung sowohl hinsichtlich der „Mischlingsfrage“ als auch der „Mischehen“ zu finden.¹⁴³ Bis zum Inkrafttreten der „Nürnberger Rassengesetze“ war das Schließen von „Mischehen“ im „Altreich“ nicht strafbar und auch in Österreich vor 1938

¹⁴⁰ vgl. MEYER, „Jüdische Mischlinge“, 24f.

¹⁴¹ vgl. PRZYREMBEL, „Rassenschande“, 88.

¹⁴² vgl. MEYER, „Jüdische Mischlinge“, 24f.

¹⁴³ vgl. Raul HILBERG, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 2 (Frankfurt am Main ³1990) 444f.

konnten „Mischehen“ eingegangen werden, wenn einer der Partner zuvor seinen Glauben wechselte – wobei eben jene Eheschließungen bis 1938 nicht als „Mischehen“ bezeichnet wurden, was sich aber mit Aufkommen der „Rassenmischehen“ im Zuge der „Nürnberger Rassengesetze“ änderte. Die Frage, wie mit den bereits existierenden „Mischehen“ im „Dritten Reich“ verfahren werden sollte, löste zahlreiche Debatten innerhalb des Parteistabes aus. Die „Nürnberger Rassengesetze“ konnten keine Antwort liefern. Auch im „Blutschutzgesetz“ selbst fanden sich keinerlei Hinweise, wie mit bereits bestehenden „Mischehen“ verfahren werden sollte. Folglich kann auch keine Verordnung hinsichtlich der Aufhebung von „Mischehen“, welche bereits vor 1935 bzw. 1938 eingegangen wurden, ausgemacht werden. Einerseits versuchten Kampagnen der Parteipresse auf die Ideologie der Reinheit des „deutschen Blutes“ zu verweisen. Gegner dieses „Reinheitsmythos“ verwiesen andererseits jedoch auf das Faktum, dass vor dem Inkrafttreten des „Blutschutzgesetzes“, das Ehehindernis „jüdisches Blut“ nicht bestanden habe und somit auch nicht auf Eheschließungen vor besagtem Gesetzeserlass angewendet werden könne.¹⁴⁴

In der Konferenz zum 20. Januar 1942 sollte nach langem Hin und Her schließlich eine Lösung bezüglich der in einer „Mischehe“ lebenden Paare, welche sich noch nicht freiwillig scheiden hatten lassen, gefunden werden. Der radikale Vorschlag der Deportation der „jüdischen Partnerin/des jüdischen Partners“ war jedoch keine Lösung, da über diese nur von „Einzelfall zu Einzelfall“ entschieden werden konnte, um größere Protestaktionen zu vermeiden, wie sich 1943 beim Aufstand der Frauen aus der Rosenstraße zeigen sollte.¹⁴⁵ Weiters bedurfte es der Verabschiedung eines Gesetzes, in welchem explizit geschrieben stehen müsse, dass „jüdische-deutsche Mischehen“ in allen Belangen als geschieden zu betrachten seien. Die Überlegungen zur Zwangsscheidung oder auch Stuckart-Vorschlag genannt, stießen auf großes Interesse seitens der SS und auch der Polizei. Widerstand regte sich jedoch seitens des Justiz- und Propagandaministeriums. Das Justizministerium fühlte sich übergangen, da die Gerichte außen vorgelassen werden sollte. Das Propagandaministerium wiederum beklagte die mangelnde „Delikatesse“ des automatischen Scheidungsvorhabens, wie Raul Hilberg formuliert.¹⁴⁶ Im Zuge der zweiten „Endlösungskonferenz“ vom 6. März 1942 äußerten die Gegner des Stuckart-Vorschlages ihre Bedenken. Es wurde auf absehbare

¹⁴⁴ vgl. SCHINKO, Ehescheidungen in der Zeit des Nationalsozialismus, 161f.

¹⁴⁵ vgl. Nathan STOLTZFUS, Widerstand des Herzens. Der Aufstand der Berliner Frauen in der Rosenstraße 1943 (München 2002) 317-327.

¹⁴⁶ vgl. HILBERG, Die Vernichtung der europäischen Juden, 446-449.

Interventionen seitens des Vatikans verwiesen sowie auf die Komplexität der Einzelfälle. Schließlich einigte sich die Konferenzrunde auf eine Kompromisslösung, welche es der „arischen Partnerin/dem arischen Partner“ ermöglichen sollte einen Antrag auf Scheidung einzureichen, welcher vor Gericht automatisch bewilligt werden würde. Aber auch dieser Vorschlag führte nicht zum beabsichtigten Ziel und traf erneut auf Widerstand. Es wurde betont, dass besagtes Vorgehen der Zwangsscheidung zu ähnlich wäre und nicht dazu geeignet, die emotionalen Bande zwischen den Eheleuten aufzuheben. Staatssekretär Schlegelberger vom Justizministerium verwies auf die Irrelevanz von Zwangsscheidungen und vertrat erneut die Meinung, dass die Deportation der „jüdischen Gattin/des jüdischen Gattens“ automatisch eine Separation herbeiführen würde und daher diese zu forcieren seien, was jedoch schon von Beginn an abgelehnt wurde. Zudem schlug er vor, dass jenen „Arierinnen/Arier“, die bei ihren „jüdischen Partnerinnen/Partnern“ verbleiben wollen, gestattet werden solle, ihre Gattin/ihren Gatten nach Theresienstadt zu begleiten. Die Diskussionen begannen sich schließlich im Kreis zu drehen und eine zufriedenstellende Lösung für alle Beteiligten der Konferenzen blieb aus und konnte auch zu keiner Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft herbeigeführt werden.¹⁴⁷

In „Mischehen lebende Jüdinnen/Juden“ waren somit neben den „Mischlingen“, für deren Fortbestand ebenfalls keine allgemeingültige Regelung gefunden werden konnte, Deportationskandidatinnen/Deportationskandidaten die dem Schicksal der „Endlösung“ durch ihre „deutsch-jüdischen Mischehen“ in vielen Fällen entgehen konnten. Hilberg konstatiert, dass „in Mischehe lebende Jüdinnen/Juden“ letzten Endes verschont blieben.¹⁴⁸ Es gibt jedoch durchaus Fälle, in denen „Jüdinnen/Juden“ trotz einer bestehenden „Mischehe“ in ein Arbeits- und/oder Vernichtungslager verschleppt wurden und dort zu Tode kamen. Verallgemeinerungen über das Leben von „Jüdinnen/Juden“ in „Mischehen“ sollten demnach vermieden werden. Es kann durchaus konstatiert werden, dass „Jüdinnen/Juden“, die in einer „Mischehe“, besonders in einer „privilegierten Mischehe“, lebten, höhere Überlebenschancen hatten als andere. Von einer allgemeinen Verschonung von in „Mischehen lebende Jüdinnen/Juden“ zu sprechen, ist jedoch unzutreffend. Zudem darf nicht vergessen werden, dass einiges an Quellenmaterial hinsichtlich durchgeführter Transporte in Arbeits- und/oder Vernichtungslager kurz vor Kriegsende von den

¹⁴⁷ vgl. Ebenda, 446-449.

¹⁴⁸ vgl. Ebenda, 449.

Nationalsozialisten zerstört wurde, um die Beweise des Genozids an der „jüdischen Bevölkerung“ zu vertuschen. Keinesfalls kann jedoch einfach davon ausgegangen werden, dass sich keine Deportationen von „Jüdinnen/Juden“, die in „Mischehen“ lebten zugetragen haben. Festgehalten werden kann lediglich, dass es im Laufe der gesamten nationalsozialistischen Herrschaft zu keiner gesetzlich verankerten Regelung im Umgang mit in „Mischehen lebenden Jüdinnen/Juden“ sowie auch der rassistisch festgelegten Kategorien der „Mischlinge 1. und 2. Grades“ kam. Besonders für „privilegierte Jüdinnen/Juden“ konnte dies im Einzelfall wiederum Schutz vor möglichen Deportationen bieten, was jedoch nicht bedeutet, dass sowohl „Mischehen“ als auch „Mischlinge 1. und 2. Grades“ generell vor antisemitischen Sanktionen, der gesellschaftlichen Aus- und Abgrenzung oder letzten Endes vor Deportationen geschützt waren.

Folglich konnten Motivationen eine „Mischehe“ einzugehen, für die „jüdische Partnerin/den jüdischen Partner“ darin bestanden haben, Schutz vor Verschleppung und Vernichtung zu erlangen, jedoch nicht vor den nationalsozialistischen Diskriminierungen an sich.¹⁴⁹ Um diese These zu belegen, soll der sogenannte „Aufstand der Berliner Frauen in der Rosenstraße“ exemplarisch herangezogen werden. Ende 1942 sollte in Berlin gegen die für den Nationalsozialismus unliebsamen „Mischehen“ zwischen „Arierinnen/Ariern“ und „Jüdinnen/Juden“ durchgegriffen werden. Dieses „Durchgreifen“ bestand in dem Bestreben alle in einer „Mischehe“ lebenden „jüdischen Partnerinnen aber vor allem Partner“ in Konzentrationslager abzutransportieren. Dieses Vorgehen des nationalsozialistischen Regimes gegen die „jüdische Bevölkerung“ in der Rosenstraße konnte jedoch durch eine Protestaktion der nicht „jüdischen Partnerinnen/Partner“ abgewendet werden. Auch als diese mit Waffengewalt bedroht wurden, wichen sie nicht zurück und verharrten tage und nächtelang auf der Straße. Bis die Regierung schließlich kapitulierte, alle verhafteten Frauen und Männer freigelassen wurden und auch jene 35 Männer, welche bereits nach Auschwitz abtransportiert worden waren, sich wieder auf freiem Fuße befanden. Wie eingangs bereits erwähnt wurde diese Protestaktion als „Aufstand der Berliner Frauen in der Rosenstraße“ bekannt.¹⁵⁰

¹⁴⁹ vgl. SAURER, Verbotene Vermischungen, 348f.

¹⁵⁰ vgl. STOLTZFUS, Widerstand des Herzens, 317-327.

Saurer merkt an, dass auch in Italien „Mischehen“ vor möglichen Deportationen schützen konnten, selbst dann noch als 1944 der Abtransport aller in Italien lebenden „Jüdinnen/Juden“ angeordnet wurde. Eine Ausnahme dessen stellte aber die Repubblica Sociale Italiana di Salo dar, wo die schützende Funktion der „Mischehe“ für die „jüdische Partnerin/den jüdischen Partner“ auf ausdrücklichen Wunsch der deutschen Besatzer, wie Saurer unterstreicht, nicht existent war.¹⁵¹ Dies bestätigt, dass eben nicht generell angenommen werden darf, dass „deutsch-jüdische Mischehe“ zu jeder Zeit und allerorts Schutz vor Deportationen boten.

Keinerlei Schutz stellten hingegen außereheliche Beziehungen zwischen „Arierinnen/Ariern“ und „Jüdinnen/Juden“ dar. Vielmehr wurden solche Liebschaften als Bedrohung für das „deutsche Volk“ und als „Krankheitserreger“ im Inneren angesehen und waren laut § 2 des „Blutschutzgesetzes“ strafbar.¹⁵² Viele „gemischtrassige“ Paare entschieden sich nach dem Erlass der „Nürnberger Rassengesetze“ dafür, ihre Beziehungen ausschließlich im Geheimen weiterzuführen oder behaupteten ihre Verbindungen zur „nicht arischen Partnerin/zum nicht arischen Partner“ abgebrochen zu haben und bereits mit jemandem aus der „Volksgemeinschaft“ liiert zu sein, um dadurch ihre im Geheimen aufrechterhaltenen, aber verbotenen Beziehungen zu „nicht Arierinnen/Ariern“ weiterführen zu können.¹⁵³ Diese Vertuschungsaktionen konnten „Jüdinnen/Juden“ nicht vor Deportationen schützen, lieferten dem nationalsozialistischen Regime neben der rassischen Zugehörigkeit jedoch nicht noch einen weiteren „Grund“ zum Abtransport in ein Arbeits- und/oder Vernichtungslager.

Die „Angst vor Ansteckung“ am „jüdischen Krankheitserreger“, wie dies die Nationalsozialisten formulierten, bestand jedoch trotz § 2 des „Blutschutzgesetzes“ weiter. 1942 wurde es Soldaten und Parteimitgliedern sogar verboten, Frauen zu ehelichen, welche zuvor Beziehungen mit „jüdischen Männern“ pflegten. Diese Vermischungsphobien, wie Saurer geschilderte Ängste nennt, führten zu weitreichenden Gesetzeserlassen hinlänglich bestehender „Mischehen“ und besonders deren Möglichkeiten diese wieder zu trennen,¹⁵⁴ welche in Kapitel V.4 „Scheidung ‚nicht arischer‘ Eheschließungen“ näher ausgeführt werden. Festzuhalten gilt es jedoch, dass „jüdisch-arische Mischehen“ trotz all der damit

¹⁵¹ vgl. SAURER, Liebe und Arbeit, 216f.

¹⁵² vgl. Ebenda, 217.

¹⁵³ vgl. SZOBAR, Telling Sexual Stories in the Nazi Courts of Law, 137.

¹⁵⁴ vgl. SAURER, Liebe und Arbeit, 217.

verbundenen Sanktionen und Diskriminierungen während des nationalsozialistischen Regimes durchaus wirksamen Schutz vor Deportationen in diverse Arbeits- und/oder Vernichtungslager bieten konnten. Von etwaigen Generalisierungen ist jedoch Abstand zu nehmen, da „Mischehen“ keinesfalls als Garanten für das Überleben der „jüdischen Partnerin/des jüdischen Partners“ angesehen werden können.

VI.3 „Nicht arische“ Eheschließungen – „Scheinehen“

Bereits in den 1920er Jahren wurde der Protest gegen das Phänomen des Namenskaufs – mit anderen Worten den durch Adoption oder Heirat entstandenen Scheinadel – laut. In erster Linie wollte man die „Reinheit des Adels“ sichern und gegen „Namensehen“ vorgehen, welche aus der Sicht der „Deutschen Adelsgenossenschaft“ (DAG) von einer Vielzahl „fremdrassiger“ Personen geschlossen wurden. Mit diesem Anliegen wendete sich die „Deutsche Adelsgenossenschaft“ im Juni 1933 an Hitler und fand damit großen Anklang in der nationalsozialistischen Partei, wenn auch aus formal anderen Zwecken. Im November 1933 wurde mit § 1325a des „Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt“ im „Altreich“ umgesetzt, welches den Nationalsozialisten zur Durchsetzung der von ihnen intendierten Reichsideologie nicht ungelegen kam und besonders im Kontext von Eheschließungen zwischen „Jüdinnen/Juden“ und „Arierinnen/Ariern“ Anwendung fand.¹⁵⁵

„Namensehen“ stellten eine Gefahr für die Ideologie des Deutschen Reiches dar, schließlich war das „Schutzgut“ der „Namensehe“ der Familienname des Mannes, welcher bei einer Eheschließung mit einer „arischen Frau“ ebenso wie bei einer Eheschließung mit einer „jüdischen Frau“ auf diese übertragen wurde. Demnach wurde 1933 mit einem Runderlass des Innenministeriums des Deutschen Reiches zur Mitarbeit sämtlicher Behörden an der Verfolgung von „Namensehen“ aufgerufen, wobei besonders Standesämter darauf hingewiesen wurden, besagte Eheschließungen, welche unter dem § 1325a BGB subsumiert wurden, unverzüglich zu melden. Diese Aufforderung seitens der politischen Elite des „Altreiches“ wurde von zahlreichen Standesbeamten derart hartnäckig verfolgt, dass jene überhaupt verweigerten, Eheschließungen zwischen „Jüdinnen/Juden“ und „nicht Jüdinnen/nicht Juden“ durchzuführen und mittels eines weiteren Erlasses des Ministeriums angemerkt werden musste, dass „Mischehen“ (noch) nicht gesetzeswidrig sind und

¹⁵⁵ vgl. MESSINGER, Schein oder nicht Schein, 9f.

Eheschließungen dieser Art durchzuführen seien.¹⁵⁶ Dies wiederum weist auf die Eigendynamiken des Staatsapparates hin, welche im Lauf der nationalsozialistischen Terrorherrschaft wesentlich zur Verschärfung antisemitischer Diskriminierungen beitrugen.

Das Ehegesetz im Deutschen Reich von 1938 wurde erweitert und beinhaltete nun neben der eben geschilderten Nichtigkeit der „Namensehe“ auch die Nichtigkeit der „Staatsangehörigkeitsehe“. Eheschließungen, welche ausschließlich eingegangen wurden, um der Frau den Erwerb des Familiennamens sowie der Staatsangehörigkeit des Mannes zu ermöglichen, wurden im „Dritten Reich“ als gegenstandslos betrachtet. Begründet wurde die Ausweitung des Nichtigkeitsgrundes der „Namensehe“ auf die „Staatsangehörigkeitsehe“ im Wesentlichen durch das häufige Auftreten besagter Eheschließungen in Österreich vor 1938 und um diesen „unerwünschten Ausländerinnen“, wie jene in der amtlichen Begründung zum Ehegesetz genannt wurden, die berufliche Niederlassung in Wien nicht weiter zu ermöglichen. Messinger unterstreicht, dass der Gesetzeszusatz zur „Staatsangehörigkeitsehe“ nur zögerlich umgesetzt wurde. Sie schreibt, dass angefragte Institutionen verschiedenste Gründe gegen die Umsetzung einer Klausel, welche „Scheinehen“ unterbinden sollten, aussprachen. Die Bedenken zur Umsetzung stützten sich besonders auf die Problematik der Überprüfung bezichtigter Ehen und somit auf die tatsächliche Nachweisbarkeit des Bestehens einer „Scheinehe“.¹⁵⁷

Die Gegenstandslosigkeit von Eheschließungen auf die Begründung der „Namens- sowie der Staatsangehörigkeitsehen“ zurückzuführen, konnte somit kaum praktische Relevanz erlangen. Dennoch lässt sich unter Einbezug der eben geschilderten Gesetzesänderungen durch das nationalsozialistische Regime aufzeigen, wie vielfältig dazu beigetragen wurde, „unerwünschte Eheschließungen“ einzudämmen oder gar zu verhindern,¹⁵⁸ auch wenn diese Bestrebungen nicht immer zur Umsetzung gelangten, wie dies im Falle der austrofaschistischen „Scheineheklausel“ der Fall war, welche auch nach dem „Anschluss“ des damaligen Österreichs an Deutschland nicht realisiert wurde, der nationalsozialistischen Ideologie aber entsprochen hätte.

¹⁵⁶ vgl. Ebenda, 10f.

¹⁵⁷ vgl. Ebenda, 35-39.

¹⁵⁸ vgl. Ebenda, 51.

Daraus lässt sich schließen, dass die Ehenichtigkeit in Bezug auf „Namens- sowie Staatsangehörigkeitsehen“, eine jener nationalsozialistischen Bestrebungen zur Unterwanderung „unerwünschter Eheschließungen“ darstellte, welche mittels anderer Gesetze wie beispielsweise dem „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“, unterbunden werden sollte und folglich weniger rigide umgesetzt wurde als andere.

Trotz der erlassenen Gesetze zur Nichtigkeit der „Namensehe“ sowie der Nichtigkeit der „Staatsangehörigkeitsehe“ fanden laut Antje Dertinger tausende Menschen aus dem Deutschen Reich und den nationalsozialistisch besetzten Gebieten zwischen 1933 und 1945 auf diese Weise „Schutz“ vor politischen und/oder rassistischen Verfolgungen.¹⁵⁹ Den Terminus „Schutz“ gilt es unter Anführungszeichen zu setzen, da es falsch wäre, das Asyl, das den Betroffenen gewährt wurde, als Ort der garantierten Sicherheit vor dem nationalsozialistischen Terrorregime zu bezeichnen. Gerade nach Kriegsausbruch konnten die geflüchteten Personen nicht darauf vertrauen, im Ausland uneingeschränkten „Schutz“ vor den Übergriffen der Nationalsozialisten gefunden zu haben. Die Erlangung einer neuen Staatsangehörigkeit – die deutsche wurde Emigranten per Gesetz 1941 entzogen oder auch schon früher, wenn sich die Betroffenen im Widerstand organisierten – hingegen versprach größere Sicherheit vor dem „Nazi-Regime“, als ein Leben mit deutscher Staatsangehörigkeit und nach 1941 als Staatenlose/Staatenloser im Ausland zu führen. Besonders „Scheinehen“ boten eine rasche und wirksame Möglichkeit, um nicht deutsche Staatsangehörigkeiten und rar gewordene Einreisegenehmigungen ins Ausland zu erlangen. Dertinger zufolge gingen zahlreiche Flüchtlinge aus dem Deutschen Reich eine „Schein“- und meist auch „Mischehe“ mit im Ausland lebenden Männern ein. Nach Kriegsende und dem Zerfall des „Nazi-Regimes“ wurde der Zweck jener Eheschließungen als erfüllt betrachtet, was in der Regel¹⁶⁰ zur Auflösung besagter „Schein- und Mischehen“ führte.¹⁶¹

Motivationen für „jüdische Frauen“ „Scheinehen“ mit „arischen Männern“ und/oder Männern im Exil einzugehen, sind vielfältig, da auch „die eine jüdische Frau“, welche als Vertreterin für ein ganzes Volk, eine gesamte Religionsgemeinschaft, als solche nicht

¹⁵⁹ vgl. Antje DERTINGER, Schenk mir deinen Namen. Scheinehen zwischen Menschlichkeit und Kriminalität (Bonn 1999) 7.

¹⁶⁰ vgl. Ebenda, 7f.

¹⁶¹ Nicht so bei der „Schein- und Mischehe“ von Therese Giehse und John Hampson-Simpson – hier blieb die „Schein- und Mischehe“ einvernehmlich bestehen.

existiert. Aufgrund dessen muss von etwaigen Verallgemeinerungen Abstand genommen werden und auch die spärliche Quellenlage kann über Motivationen in größeren Kontexten nur als beschränkt aussagekräftig betrachtet werden. Dennoch lassen sich anhand der ausgewählten Fallbeispiele Gemeinsamkeiten herausstreichen, welche als Motivationen eine „Schein- und/oder Mischehe“ einzugehen, ausgemacht werden können.

Ein Faktor, welcher nachweislich dazu beigetragen hat, eine „Scheinehe“ mit einem im Ausland lebenden Mann einzugehen, stellte die mögliche Überlebenssicherung aufgrund des Wechsels der Staatsangehörigkeit dar. Um dies verständlich zu machen, gilt es zunächst die nationalsozialistische Gesetzeslage im Hinblick auf die Umgestaltung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts nach Inkrafttreten des „Reichsbürgergesetzes“ vom 14. November 1935 aufzuzeigen. Darin wurde zunächst ganz grundlegend zwischen Reichsbürgern und Staatsangehörigen unterschieden. Dazu steht in § 1 Abs. 1 des „Reichsbürgergesetzes“ folgendes geschrieben.

„Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichstagswahlrecht besessen haben, oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.“¹⁶²

Als „Personen deutschen oder artverwandten Blutes“ wiederum galten Menschen aus dem „deutschen Volk“ oder einem dem „deutschen artverwandten“ Volk, die ein ähnliches Rassenmischungsverhältnis wie das „deutsche Volk“ vorweisen konnten.¹⁶³ Zu diesen zählten nach Rethmeier „[...]alle europäischen Völker und ihre reinrassigen Nachkommen außerhalb des Kontinents – auch die Finnen und die Ungarn.“¹⁶⁴ Im Umkehrschluss dazu wurde „nicht deutsches Blut“ oder dem „deutschen Blut nicht artverwandtes Blut“ als „artfremdes Blut“ bezeichnet. Daraus ergab sich eine kleine Gruppe der „Artfremden“, auf welche auch die „Rassengesetze“ ausgerichtet waren, nämlich „[d]ie Juden und – nunmehr neu in der ausdrücklichen Aufzählung der „Artfremden“ – die „Zigeuner“. Die „Farbigen“ [...] wurden nunmehr meist nicht mehr ausdrücklich erwähnt – wohl, um Komplikationen mit dem Ausland [...] zu vermeiden.“¹⁶⁵

¹⁶² RETHMEIER, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, 416.

¹⁶³ vgl. Ebenda, 152.

¹⁶⁴ Ebenda, 152.

¹⁶⁵ Ebenda, 153.

„Jüdinnen/Juden“ war es folglich verwehrt, die Reichsbürgerschaft zu erlangen, dies wurde auch in § 4 Abs. 1 des „Reichsbürgergesetzes“ explizit festgehalten. *„Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.“*¹⁶⁶ Mit anderen Worten wurden Menschen „nicht deutschen oder artverwandten Blutes“ vom politischen und öffentlichen Leben ausgeschlossen. Sie verloren sowohl ihr aktives als auch ihr passives Wahlrecht und wurden aus dem öffentlichen Dienst entlassen. Trotz der Forderungen der NSDAP-Programme, welche damit noch lange nicht erfüllt waren, konnte im Zuge der Verabschiedung des „Reichsbürgergesetzes“ und auch in weiterer Folge kein rassebezogenes Staatsangehörigkeitsrecht geschaffen werden.¹⁶⁷ Demzufolge galten „Jüdinnen/Juden“ nicht als Reichsbürger und mussten mit den dementsprechenden Sanktionen leben, dennoch wurden sie als Staatsangehörige des Deutschen Reiches betrachtet. Nach der ersten Verordnung vom „Reichsbürgergesetz“ vom 14. November 1935 wurde der „jüdischen Bevölkerung“ innerhalb des Deutschen Reiches also nicht die deutsche Staatsangehörigkeit an sich entzogen, sondern ein „doppelwertiger Nationalitätsbegriff“, wie Essner formuliert, eingeführt, was aber nicht bedeutete, dass das NSDAP-Parteiprogramm nicht dennoch den Entzug der Staatsangehörigkeit der als „jüdisch“ kategorisierten Bevölkerung forderte.¹⁶⁸

Geschilderte Situation veränderte sich mit der elften Verordnung zum „Reichsbürgergesetz“ vom 25. November 1941 nochmals nachhaltig, welche sich wie folgt darstellte:

*„§ 1 Ein Jude, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann nicht deutscher Staatsangehöriger sein. Der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland ist dann gegeben, wenn sich ein Jude im Ausland unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er dort nicht nur vorübergehend verweilt.“*¹⁶⁹

*„§ 2 Ein Jude verliert die deutsche Staatsangehörigkeit
a) wenn er beim Inkrafttreten dieser Verordnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, mit dem Inkrafttreten der Verordnung,
b) wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt später im Ausland nimmt, mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland.“*¹⁷⁰

¹⁶⁶ Ebenda, 416.

¹⁶⁷ vgl. Ebenda, 193.

¹⁶⁸ vgl. ESSNER, Die „Nürnberger Gesetze“ oder Die Verwaltung des Rassenwahns 1933-1945, 275.

¹⁶⁹ RETHMEIER, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, 435.

¹⁷⁰ Ebenda, 435f.

Mit anderen Worten zielen die zwei Punkte des zweiten Paragraphen zum einen auf jene Personen ab, die bereits emigriert waren, zum anderen auf jene, welche es nach nationalsozialistischen Vorstellungen zu deportieren galt.¹⁷¹ Hinsichtlich weiblicher Fluchtstrategien aus dem Nationalsozialismus erweist sich die elfte Verordnung zum „Reichsbürgergesetz“ jedoch als besonders folgenreich. Betroffenen Frauen wurde die deutsche Staatsangehörigkeit unweigerlich entzogen, was sie zu „Staatenlosen“ machte. Armin Strohmeyr schreibt, dass das vorrangigste Problem jeder Person, die sich für ein Leben im Exil auf legalem Wege entschied und alle dafür nötigen finanziellen Ressourcen aufbringen und Verbindungen zu im Ausland lebenden Menschen herstellen konnte, darin bestand ohne Pass zunächst ganz grundlegend nicht als ein Mensch zu existieren. Ohne einen gültigen Reisepass verloren die Exilantinnen/Exilanten jegliche Bürgerrechte. Die Ausweisung aus dem Gastland schwebte wie ein Damoklesschwert über den Betroffenen und auch die Rückkehr in die einstige „Heimat“ stellte eine nicht unwesentliche Gefahr dar.¹⁷² Eheschließungen zwischen „jüdischen Frauen“ und „im Ausland lebenden Männern“ waren deren Optionen Pässe, Staatsangehörigkeiten sowie Einreise- und Aufenthaltsgenehmigungen zu erlangen. Messinger betont, dass ausschließlich auf dem Papier geschlossene Ehen zwischen „Jüdinnen“ und „Ausländern“ wesentlich dazu beitrugen, den verfolgten Personen besonders hinsichtlich der drohenden Staatenlosigkeit rechtliche Vorteile zu verschaffen, welche wiederum die Ausreise aus dem Deutschen Reich und die Erlangung von Einreisegenehmigungen in Exilländer begünstigten.¹⁷³

Häntzschel schreibt zum Thema „geschlechterspezifischer Migration“, dass sich aus nicht wenigen Autobiographien und Interviews aufzeigen lässt, welche Motive und Umstände ganz allgemein für oder gegen die Entscheidung zur Auswanderung beitrugen.¹⁷⁴ Wobei sie betont, dass die immer grausamer werdenden Diskriminierungen an der „jüdischen Bevölkerung“ Frauen und Männer in unterschiedlichem Maße trafen. Frauen wurden eher dazu gedrängt im Land zu verharren und hatten laut Häntzschel wohl auch weniger Mut zu emigrieren. Dies änderte sich jedoch durch die Machtübernahme der Nationalsozialisten schlagartig.

¹⁷¹ vgl. ESSNER, Die „Nürnberger Gesetze“ oder Die Verwaltung des Rassenwahns 1933-1945, 306.

¹⁷² vgl. Armin STROHMEYR, Klaus und Erika Mann. Les enfants terribles (Berlin 2000) 101.

¹⁷³ vgl. MESSINGER, Schein oder nicht Schein, 9.

¹⁷⁴ vgl. HÄNTZSCHEL, Geschlechtsspezifische Aspekte, 103.

Dennoch betont sie, dass „Scheinehen“, welche den Zweck zu emigrieren in sich bargen, eines jener Phänomene darstellten, welche intime Punkte der weiblichen Psyche berührten und wohl gerade deswegen vergleichsweise wenig in den Fokus der Forschung gerückt wurde.¹⁷⁵

Aufgrund dessen soll bereits an dieser Stelle, noch bevor explizit auf „jüdische Fallbeispiele“ eingegangen wird, exemplarisch eines jener spärlichen Zeugnisse einer „Scheinehe“ dargestellt werden, um die Bedeutung der Erlangung einer nicht deutschen Staatsangehörigkeit zur Überlebenssicherung während der nationalsozialistischen Herrschaft hervorzuheben. Eine Ehe, welche diesem Muster entsprach, war jene der Protestantin Anna Siemen. Als deutsche Sozialistin, Politikerin, Publizistin, Mitglied der Liga für Menschenrechte, der Frauenliga für Frieden und Freiheit und als Reformpädagogin mit Lehrstuhl in Jena waren ihr bereits zur Zeit der Weimarer Republik Probleme mit der damaligen reaktionären Landesregierung nicht fremd. Nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten verschärfte sich ihre Situation jedoch zusehends. Sie wurde aus ihren Ämtern entlassen und im weiteren Verlauf ausgebürgert. Anna Siemen entschied daraufhin ins Schweizer Exil zu gehen, da sie dort bereits 1929 im Zuge ihrer Ferienaufenthalte ein kleines Grundstück mit Sennhütte erworben hatte. In der Nähe des Genfer Sees ließ sie sich später ein Chalet erbauen, in dem sie neben Urlaubsgästen auch Flüchtlinge aus dem Deutschen Reich aufnehmen konnte. Ebenso wie Anna selbst suchte auch ihr Bruder, August Siemen, Zuflucht in der Schweiz und lebte einige Zeit in besagtem Chalet, bevor er ausgewiesen wurde. Ein Schicksal, welches auch Anna jederzeit hätte widerfahren und zum Verhängnis werden können. Schließlich war sie noch immer eine sozialistische Publizistin, die aus „Nazi-Deutschland“ ausgewiesen wurde und im Exil deutsche Flüchtlinge beherbergte. Mit anderen Worten: Eine Gegnerin des nationalsozialistischen Regimes.¹⁷⁶

Ihren Aufenthalt im Exil wollte sich Anna als Publizistin finanzieren, was wiederum mit dem Bestreben auch im Ausland Widerstand gegen das nationalsozialistische Terrorregime zu leisten, einhergegangen wäre. Als Ausländerin hatte sie, neben der ständig drohenden Ausweisung aus der Schweiz, aber auch mit einem Arbeitsverbot zu kämpfen. Damit Anna ihren Aufenthalt in der Schweiz sichern und dort als Publizistin im Widerstand gegen das nationalsozialistische Regime tätig werden konnte, entschied sie sich mit über fünfzig Jahren

¹⁷⁵ vgl. Ebenda, 103f.

¹⁷⁶ vgl. DERTINGER, Schenk mir deinen Namen, 46f.

zu heiraten und eine „Scheinehe“ einzugehen. Ihr Mann, Walter Vollenweider, arbeitete als Sekretär in der Schweizer Arbeiter-Jugend und war, wie Dertinger schreibt, „ein beträchtlich jüngerer Genosse“. Trotz ihres Altersunterschiedes – über die genaue Anzahl der Jahre, die die beiden trennte, gibt Dertinger keine Auskunft – begründete die „Scheinehe“ zwischen Siemsen und Vollenweider eine lebenslange Freundschaft. Mit dem Entschluss eine „Scheinehe“ einzugehen begegnete Anna nicht nur einem freundschaftlichen Helfer in der Not, vielmehr erhielt sie durch die Eheschließung die Schweizer Staatsangehörigkeit, welche ihr zum einen die Angst vor einer möglichen Abschiebung nahm und zum anderen die Chance bot ihrer Berufung als Publizistin nachzugehen und den Kampf gegen das nationalsozialistische Regime auch im Ausland fortzuführen.¹⁷⁷

Neben der Erlangung einer nicht deutschen Staatsangehörigkeit konnten weitere Gründe für das Eingehen einer „Schein- und/oder Mischehe“ darin gelegen haben, den Familiennamen eines „arischen Mannes“ anzunehmen, um damit für sich selbst und der möglichen Nachkommenschaft, zumindest in den Anfangsjahren der nationalsozialistischen Herrschaft, einen gewissen Schutz vor Diskriminierungen zu gewährleisten. Mit den voranschreitenden Verschärfungen und Sanktionen im Umgang mit „Mischehepaaren“ innerhalb des Deutschen Reiches schwanden jedoch auch die Vorteile, welche eine „Scheinehe“ mit einem „arischen Mann“ im Inland noch wenige Jahre zuvor mit sich bringen konnten. An dieser Stelle lässt sich aufzeigen, wie eng die Kategorie der „Scheinehe“ mit jener der „Mischehe“ im Einzelfall verwoben sein kann, wie fließend die Grenzen verlaufen und wie schwierig es ist eine Ehe als „Scheinehe“ zu bewerten, wenn sich die Betroffenen nicht anderen anvertrauten oder in ihren Hinterlassenschaften selbst davon berichteten. Eine „Mischehe“, welche einst zum Schein eingegangen wurde, brachte ebenso wie eine „Mischehe“, die aus Liebe eingegangen wurde, innerhalb weniger Jahre der nationalsozialistischen Herrschaft weitreichende Konsequenzen sowohl für die „jüdische Partnerin/den jüdischen Partner“ als auch für die „arische Partnerin/den arischen Partner“ mit sich, wenn nicht die Scheidung oder zumindest die Flucht der „jüdischen Partnerin/des jüdischen Partners“ in ein Exilland folgte – Optionen mit zum Teil weitreichenden Konsequenzen, welche dennoch in Erwägung gezogen wurden.

¹⁷⁷ vgl. Ebenda, 46f.

VI.4 Scheidung „nicht arischer“ Eheschließungen

Ehe im Nationalsozialismus diene vorrangig dazu, die „Volksgemeinschaft“ zu stärken, indem der Fortbestand „erbgesunder, arischer Menschen“ gesichert werden sollte.¹⁷⁸ Rassistisch begründete Eheverbote stützten sich zu einem nicht unwesentlichen Teil auf eugenische Überlegungen zur Erbgesundheit, mit denen gegen unliebsame Eheschließungen argumentiert wurde.¹⁷⁹ Der Zweck eine Ehe einzugehen bestand im Sinne des nationalsozialistischen Regimes somit vorrangig darin, die Fortpflanzung der „Volksgemeinschaft“ zu sichern, was eine enge Parallelführung des Verständnisses von Ehe in Verbindung zu den nationalsozialistischen Idealen der „Rassenreinheit“ sowie der „Erbgesundheit“ mit sich brachte.¹⁸⁰ *„Aber uns genügt es nicht, dass Ehen lebende Geschöpfe zur Welt bringen, wir wollen, dass es erbgesunde deutsche Kinder sind.“*¹⁸¹ Nach dieser Prämisse wurde Personen sozusagen die Ehefähigkeit und Eheunfähigkeit zu- bzw. aberkannt. Wer demnach nicht im Stande war für die Geburt und Erziehung rassengleicher und erbgesunder deutscher Kinder zu sorgen, galt nach dem „Blutschutzgesetz“, dem „Erbgesundheitsgesetz“ und dem „Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung vom 6. Juli 1938“, welches die beiden erstgenannten Gesetze erneut aufgriff und festschrieb, als „eheunfähig“. Frauen wurden demzufolge möglichst eindringlich in der „richtigen Gattenwahl“ unterwiesen, was beinahe mythischen Dimensionen der Vermeidung von „Rassenmischungen“ ähnelte, wie Inge Schinko betont.¹⁸²

*„Wähle als Deutscher nur einen Gatten gleichen oder nordischen Blutes. Wo Anlage zu Anlage passt, herrscht Gleichklang. Wo ungleiche Rassen sich mischen, gibt es einen Missklang. Mischung nicht zueinander passender Rassen (Bastardisierung) führt im Leben der Menschen und Völker häufig zu Entartung und Untergang; um so schneller, je weniger die Rasseneigenschaften zueinander passen. Hüte Dich vorm Niedergang, halte Dich von Fremdstämmigen fern! Glück ist nur bei Gleichartigen möglich. [...]“*¹⁸³

„Mischehen“ waren dem nationalsozialistischem Regime folglich ein Dorn im Auge und sollten aufgelöst werden. Bis zum Inkrafttreten des Ehegesetzes von 1938 war die Aufhebung von bestehenden „Mischehen“ jedoch schwierig umzusetzen und

¹⁷⁸ vgl. MEYER, „Jüdische Mischlinge“, 68.

¹⁷⁹ vgl. SAURER, Verbotene Vermischungen, 344.

¹⁸⁰ vgl. SCHINKO, Ehescheidungen in der Zeit des Nationalsozialismus, 137.

¹⁸¹ Roland FREISLER, Vom alten zum neuen Ehescheidungsrecht. Kritik, Vorschlag, Begründung (Berlin 1937) 141.

¹⁸² vgl. SCHINKO, Ehescheidungen in der Zeit des Nationalsozialismus, 137.

¹⁸³ REICHAUSSCHUSS FÜR VOLKSGESUNDHEIT: „Zehn Gebote für die Gattenwahl“. In: NS-Frauen-Warte. Die einzige parteiamtliche Frauenzeitschrift, Heft 10, Jg. 3, Nov. (1934) 295.

nationalsozialistische Juristen waren bestrebt, die Rechtsprechung sowohl „von unten“ als auch „von oben“ zu radikalisieren. Um die Rechtsprechung „von unten“ zu verschärfen, wurde am § 1333 BGB angesetzt, welcher die Anfechtung einer Eheschließung zuließ, *„[...]wenn sich die Gattin/der Gatte in der Person des anderen oder über dessen persönliche Eigenschaften geirrt hatte, die ihn, in Kenntnis der Sachlage, von einer Heirat abgehalten hätten.“*¹⁸⁴ Bis 1933 zählte die „rassische“ Zugehörigkeit der Ehepartnerin/des Ehepartners jedoch nicht zu dessen persönlichen Eigenschaften, zudem musste eine Eheanfechtung binnen sechs Monaten eingebracht werden und wer die Ehe mündlich, schriftlich oder durch Geschlechtsverkehr bestätigte, verlor dieses Recht nach §§ 1339 und 1337 BGB ohnedies.¹⁸⁵ Bei der Vergegenwärtigung der Gesetzeslage geht hervor, dass die Anfechtung einer Eheschließung im Grunde unmöglich war, da eine Eheschließung irgendeine Form der Bestätigung, sei es schriftlicher oder mündlicher Natur, verlangt und nach der damaligen Gesetzeslage im Folgeschritt schon alleine deshalb nicht angefochten hätte werden können. Wie konnte es nun gelingen bereits in den Jahren zwischen 1933 und 1938 – vor Verkündung des „Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung am 6. Juli 1938“ – Anfechtungen „jüdisch-deutscher Mischehen“ zu legitimieren? Meyer schreibt dazu wiederum, dass nationalsozialistische Richter kurzerhand die Zugehörigkeit zur „jüdischen Rasse“ als eine „persönliche Eigenschaft“ deklarierten, da das Irren in einer „persönlichen Eigenschaft“ der Partnerin/des Partners, wie bereits dargelegt, ein gesetzlicher Anfechtungsgrund gewesen wäre. Da jedoch in der Regel keine scheidungswillige Partnerin/kein scheidungswilliger Partner glaubhaft bestätigen konnte, jahrelang über die „jüdische Identität“ seiner Partnerin/seines Partners im Unwissen geblieben zu sein, musste dies durch den „Bedeutungsirrtum“ ergänzt werden. Worin angefügt wurde, dass erst die nationalsozialistische Aufklärung über die „jüdische Rasse“ zur grundlegenden Erkenntnis beigetragen hatte.¹⁸⁶

Marius Hetzel zeigt auf, dass die Auslegungen der Gesetze bis 1939 im Grunde große Widersprüchlichkeiten zeigten und die Rechtsprechung demnach als überaus ambivalent anzusehen war. Dennoch fand besagtes Vorgehen in der Rechtsprechung nicht Zuspruch bei allen Juristen im Deutschen Reich und wurde von jahrelangen Auseinandersetzungen zwischen besonders nahe am nationalsozialistischen Gedankengut arbeitenden und weniger

¹⁸⁴ MEYER, „Jüdische Mischlinge“, 68.

¹⁸⁵ vgl. Ebenda, 68.

¹⁸⁶ vgl. Ebenda, 68.

von diesen Vorstellungen geleiteten Richtern bestimmt. Hetzel verdeutlicht in seinen Schlussargumentationen jedoch erneut, dass die Rechtsprechung immer radikalere Züge annahm und insgesamt betrachtet nicht davon gesprochen werden kann, dass die Gerichte der Führung widersprachen, sondern den Wünschen dieser mit vorauseilendem Gehorsam begegneten.¹⁸⁷

Trotz aller Widersprüchlichkeit und der zum Teil sehr freien Auslegung der Gesetze, verfügte das Ehegesetz, welches schließlich ab August 1938 im gesamten Deutschen Reich gültig war, über fünf Aspekte, welche die Scheidung einer „deutsch-jüdischen Mischehe“ ermöglichten. Im alten wie auch im neuen Ehegesetz galt Ehebruch weiterhin als ein Scheidungsgrund, jedoch mit dem Zusatz, dass, sollte einer der Ehepartner Geschlechtsverkehr mit einer „andersrassigen“ Person ausgeübt haben, diesem ein Strafverfahren aufgrund von „Rassenschande“ droht. Der Zerrüttungsparagraph setzte bereits eine dreijährige Trennungsphase voraus. Lebten die Ehepartner jedoch fallweise bereits seit Jahren getrennt, bot dieser auch die Möglichkeit einer einvernehmlichen Trennung und ermöglichte somit die rasche Scheidung von „Mischehepaaren“. Wobei Przyrembel anmerkt, dass die „nationalsozialistische Judenpolitik“ im Wesentlichen zur forcierten Separation der Paare beitrug.¹⁸⁸ Wesentlicher noch als die bereits erörterten Möglichkeiten zur Scheidung sowie auch der neu verabschiedete Aufhebungsparagraph von „Rassenmischehen“, war die Option der Eheaufhebung nach § 49 aufgrund von „Verfehlungen“ in der Ehe, welche der „jüdischen Partnerin/dem jüdischen Partner“ von der Gattin/dem Gatten vorgeworfen wurden. § 49 eignete sich offenbar besonders wegen des Fehlens einer objektiven Bemessungsgrundlage dafür „Mischehen“ zu separieren. Sanktionen, die der „jüdischen Partnerin/dem jüdischen Partner“ aufgrund derer „Rasse“ im Deutschen Reich widerfahren, wie antisemitische Verleumdungs- oder Diskriminierungspraxen sowie Inhaftierungen, welche aufgrund der antisemitischen Gesetze zum Teil völlig grundlos von statten gingen, wurden zum Anlass genommen, um sich der Ehepartnerin/dem Ehepartner kurzerhand zu entledigen.¹⁸⁹

¹⁸⁷ vgl. Marius HETZEL, Die Anfechtung der Rassenmischehe in den Jahren 1933-1939. Die Entwicklung der Rechtsprechung im Dritten Reich: Anpassung und Selbstbehauptung der Gerichte. In: Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 20 (Tübingen 1997) 201f.

¹⁸⁸ vgl. PRZYREMBEL, „Rassenschande“, 96-101.

¹⁸⁹ vgl. Ebenda, 96-101.

Letztlich zeigte sich aber besonders § 47 „Irrtum über Umstände, die die Person des anderen Ehegatten betreffen“ als wirksame Vorgehensweise, sich von seiner „jüdischen Gattin/seinem jüdischen Gatten“ problemlos scheiden zu lassen.¹⁹⁰ Darüber hinaus betont Przyrembel, dass es einer präzisen Angabe von Scheidungsgründen ohnehin kaum bedurfte.¹⁹¹

Mit Fortschreiten der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft und den Bestrebungen die sogenannte „Judenfrage“ zur Lösung zu bringen, kamen Scheidungen von „Mischehen“ in ihrer Bedeutung zunehmend Todesurteilen gleich. Nach der Auflösung einer „Mischehe“, wobei es irrelevant war, ob diese im Zuge eines Scheidungsverfahrens aufgehoben wurde oder mit dem Tod der „arischen Partnerin/des arischen Partners“ einherging, erhielt die betroffene „jüdische Gattin/der betroffene jüdische Gatte“ oftmals einen Deportationsbefehl für den nächst möglichen Abtransport in ein Arbeits- und/oder Vernichtungslager. Das immer unerbittlichere Vorgehen gegen die „jüdische Bevölkerung“ erhöhte den Druck auf bestehende „Mischehen“ enorm. Die „nicht jüdische Partnerin“/der „nicht jüdische Partner“ wurde dazu angehalten, von den nunmehr gesetzlich verankerten Möglichkeiten der Scheidung Gebrauch zu machen.¹⁹² Auch Emil Gottesmann,¹⁹³ Mitarbeiter der Zentralstelle für jüdische Auswanderung und selbst bis 1932 Mitglied der mosaischen Religionsgemeinschaft in Wien, betont die Relevanz des Zusammenhaltes von in „deutsch-jüdischen Mischehen“ lebenden Personen für die Überlebenseicherung der „jüdischen Partnerin/des jüdischen Partners“. „Jüdinnen/Juden“ wurden immer wieder zur Zentralstelle für jüdische Auswanderung berufen, um dort zu beweisen, dass sie beständig in einer „Mischehe“ mit einer „Arierin/einem Arier“ lebten. Schließlich konnte der Sterbefall der „arischen Gattin/des arischen Gattens“ eingetreten sein, womit der Schutz vor Deportationen, welchen „Mischehen“ im Einzelfall boten, aufgehoben war. Konnte das Bestehen einer „Mischehe“ nicht mehr nachgewiesen werden, indem beispielsweise ein Totennachweis vorlag, so wurden die Betroffenen zumeist binnen kurzer Zeit deportiert.

¹⁹⁰ vgl. SCHINKO, Ehescheidungen in der Zeit des Nationalsozialismus, 181.

¹⁹¹ vgl. PRZYREMBEL, „Rassenschande“, 96-101.

¹⁹² vgl. SCHINKO, Ehescheidungen in der Zeit des Nationalsozialismus, 181f.

¹⁹³ Interview auszugsweise abgedruckt in: Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten.

Emil Gottesmann versuchte in seiner Funktion als Mitarbeiter der Zentralstelle für jüdische Auswanderung den Betroffenen unter Risiko seines eigenen Lebens Hinweise zu geben, wie sie sich in den Verhören verhalten sollten und den Tod der Ehepartnerin/des Ehepartners möglichst zu verschweigen. Auf diese Weise konnten tatsächlich einige der vorgeladenen „Jüdinnen und Juden“ einer Deportation entkommen und wieder nach Hause zurückkehren.¹⁹⁴

Auch die „arischen Ehegattinnen/Ehegatten“ wurden zum Teil auf besagte Zentralstelle zitiert, um sich einer Unterredung, welche vorrangig dazu dienen sollte, eine Scheidung der „Mischehe“ zu bewirken, zu unterziehen. Den Betroffenen (meist waren es Frauen) wurde folgendes Versprochen: *„Wenn Sie sich scheiden lassen, so geht Ihr Mann nach Theresienstadt. Er muß dort nur den Krieg abwarten und kommt wieder zurück. Er hat dort Arbeit. Es geschieht im nichts. Nur müssen Sie sich scheiden lassen.“*¹⁹⁵ Dass das Aufrechterhalten der „Mischehe“ jedoch bewirken konnte, dass die „jüdische Partnerin/der jüdische Partner“ aus dem Lager entlassen wurde, hat man den Betroffenen bewusst verschwiegen. Vielmehr wurde eindringlich auf sie eingeredet, um sie vom vermeintlichen Vorteil einer Scheidung zu überzeugen. Auch hier regte sich in Emil Gottesmann erneut Widerstand und er versuchte die Betroffenen vor den Gesprächen mit den Beamten davon zu überzeugen, dass eine Scheidung von der „jüdischen Partnerin/dem jüdischen Partner“ nicht zu deren Schutz beiträgt, sondern das genaue Gegenteil bewirken werde. Mit diesem Rat an die Mutter seiner Frau konnte Gottesmann auch zur Rückkehr seines Schwiegervaters aus einem Sammellager beitragen.¹⁹⁶ Zudem merkt er an, dass *„[...]die ‚arischen‘ Frauen [...] viel tapferer und geneigter [waren], ihren jüdischen Ehemännern zu helfen als umgekehrt. Ich habe Fälle erlebt, da sind die ‚arischen‘ Männer gekommen und haben gesagt: ‚Holts mei jüdische Frau‘.“*¹⁹⁷

Przyrembel warnt vor einer Verallgemeinerung, das Vorgehen der Behörden zum einen generell als antisemitisch abzutun, da, wie bereits angeführt, auch der richterliche Ermessensspielraum in der Auslegung der Gesetze weiterhin ein besonders weiter blieb und

¹⁹⁴ vgl. Emil GOTTESMANN, Emil Gottesmann. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten, Bd. 3 (Wien 1992) 214f.

¹⁹⁵ Ebenda, 215.

¹⁹⁶ vgl. Ebenda, 215.

¹⁹⁷ Ebenda, 215.

keineswegs alle Instanzen der Rechtsprechung blind der nationalsozialistischen Propaganda folgten. Zum anderen erwies sich, wie bereits angedeutet, auch der Handlungsspielraum nicht „jüdischer Ehepartnerinnen/Ehepartner“ von großem Belangen.¹⁹⁸ Schließlich blieb ein nicht unbeträchtlicher Teil der „Mischehen“ auch nach dem Inkrafttreten der „Nürnberger Rassengesetze“ bestehen, weil sich die Ehepartner dafür entschieden, auch in schwierigen Zeiten für einander einzustehen und bereit waren, trotz ihrer „arischen“ Abstammung Sanktionen wie das Tragen eines „Judensternes“ in Kauf zu nehmen.¹⁹⁹

Przyrembel führt ein Beispiel an, in dem sich die „arische Ehefrau“ zunächst für eine Scheidung von ihrem „jüdischen Ehepartner“ entschied, jedoch nach der Inhaftierung ihres Ehemannes – er wurde verhaftet, weil er vergaß seinen „Judenstern“ zu tragen – ihre Meinung änderte, sich gegen die Scheidung aussprach und ihren Scheidungsantrag zurückzog.²⁰⁰ Es gilt festzuhalten, dass die obersten Ränge der Nationalsozialisten, wie auch die SS und die Gestapo noch während des Krieges versuchten, eine gesetzliche Auflösung der noch bestehenden „Rassenmischehen“ zu bewirken. Zudem wurde versucht dieses Vorhaben mit einer Neuordnung des „Judenbegriffes“ zu erweitern, in welcher die rassische Zuordnung des „Juden“ nach den „Nürnberger Rassengesetzen“, um die Kategorie der „Mischlinge 1. Grades“ erweitert werden sollte. Sowohl die Bestrebungen zur gesetzlichen Verordnung der Auflösung noch bestehender „Rassenmischehen“, wie auch die Erweiterung des „Judenbegriffes“ um die Kategorie der „Mischlinge 1. Grades“ wurden zunächst aus taktischen sowie politischen Gründen zurückgestellt und schlussendlich bis zum Zerfall des Deutschen Reiches 1945 nicht umgesetzt.²⁰¹

Betont werden muss, dass „Mischehen“ nach dem Erlass des sogenannten „Blutschutzgesetzes“ sowie auch des Ehegesetzes 1938 keinerlei gerichtlichem Schutz mehr unterstanden, was mit den Forderungen der „NS-Judenpolitik“ korrelierte. Ehen, die nicht dem nationalsozialistischen Diktat der „Erhaltung und Mehrung von Art und Rasse“ sowie der „Reinhaltung deutschen Blutes“, wie dies Schinko formuliert, dienten, waren unerwünscht. Ehen zwischen „Jüdinnen/Juden“ und „Arierinnen/Ariern“ wurden verächtlich als „Rassenmischehen“ bezeichnet und galten als Gefahr für das „deutsche Volk“.²⁰²

¹⁹⁸ vgl. PRZYREMBEL, „Rassenschande“, 96-101.

¹⁹⁹ vgl. SCHINKO, Ehescheidungen in der Zeit des Nationalsozialismus, 182.

²⁰⁰ vgl. PRZYREMBEL, „Rassenschande“, 96-101.

²⁰¹ vgl. RETHMEIER, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, 401.

²⁰² vgl. SCHINKO, Ehescheidungen in der Zeit des Nationalsozialismus, 155, 158.

Dennoch eröffnete eine aufrechtbestehende „jüdisch-deutsche Mischehe“ – vor allem eine „privilegierte“ – einen Schutzraum für die „jüdische Partnerin/den jüdischen Partner“. Die Auflösungen von „Mischehen“ führten hingegen zumeist zu Deportationen der „jüdischen Betroffenen“ in Arbeits- und/oder Vernichtungslager. Wiederum stellten besonders die „privilegierten Mischehen“ Rechtsinstitutionen dar, die in Einzelfällen tatsächlichen Schutz vor dem Völkermord der Nationalsozialisten an den europäischen „Jüdinnen/Juden“ bieten konnten.²⁰³

²⁰³ vgl. RETHMEIER, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, 401.

VII Nicht „tolerierter“ Eheschließungen als Überlebensstrategien

VII.1 Fallbeispiel 1 (Vally Honig)

Marie Valerie Hoffmann wurde am 15. März 1885 in Lundenburg, Mähren, geboren. In erster Ehe war sie mit dem Textilindustriellen Franz Josef Honig verheiratet, welcher jedoch bereits 1930 verstarb. Nach dessen Tod beteiligte sich Vally Honig, wie sie vorwiegend genannt wurde, im Verwaltungsrat der Geschäftsführung der Firma, der Spinnerei und Wirkwarenfabriken M. Honig A. G. in Wien, Heidenreichstein und Amaliendorf.²⁰⁴

VII.1.1 Motivationen eine „Scheinehe“ einzugehen

Inwieweit die Scheidung ihrer Tochter Gertrud Honig eine Motivation für Vally Honig darstellte, eine Ehe mit einem im Ausland lebenden Mann einzugehen und damit dessen Staatsangehörigkeit zu erhalten, ist unklar. Festhalten lässt sich lediglich, dass sich die Scheidung ihres Schwiegersohnes Dr. Heinrich Siegler von Eberswald von seiner „jüdischen Frau“ Gertrud Honig im selben Jahr ereignete, indem sich Vally Honig dafür entschied, eine Ehe mit dem norwegischen Staatsbürger Rören einzugehen.

Im Gegensatz dazu lässt sich das Erlangen der norwegischen Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung mit dem Norweger Rören mit großer Wahrscheinlichkeit als motivatorische Antriebsfeder Honigs eine „Schein- und Mischehe“ einzugehen, deuten. Aus rein finanzieller Sicht betrachtet, wäre Vally Honig durchaus im Stande gewesen, sowohl die zur Ausreise obligatorische Steuerunbedenklichkeitserklärungen vom Finanzamt, als auch die sogenannte „Reichsfluchtsteuer“ an die betreffenden Behörden zu entrichten. Eine Einreisegenehmigung in ein westliches Land oder gar nach Übersee zu erhalten, galt jedoch als äußerst schwieriges Unterfangen, wie bereits in Kapitel V „Flucht ins Exil“ dargestellt wurde, da sich viele Länder bereits ab den 1930er Jahren und mit immensen bürokratischen Verschärfungen ab den 1938er Jahren vor den sogenannten „jüdischen Flüchtlingsströmen“ „schützen“ wollten. An diesem Umstand konnte auch die forcierte Auswanderungspolitik, die die Nationalsozialisten besonders 1938/1939 betrieben, nichts ändern.

²⁰⁴ vgl. LILLIE, Was einmal war, 521.

Durch eine Heirat hingegen konnten Einreisegenehmigungen deutlich einfacher erlangt werden, als auf anderen legalen Wegen, beispielsweise den US-amerikanischen Quotenregelungen.²⁰⁵ Demzufolge stellte die Eheschließung mit einem im Ausland lebenden Mann für eine Frau wie Vally Honig²⁰⁶ eine praktikable Möglichkeit dar, relativ unproblematisch eine Einreisegenehmigung in das nicht besetzte Norwegen zu erhalten.

Weiters gilt es die Probleme zu bedenken, die für Vally Honig mit dem Besitz eines deutschen Passes im Zuge einer Flucht auf Eigenregie auftreten hätten können. Schließlich genoss das nationalsozialistische Regime keine sonderlich gute Reputation im nicht besetzten Ausland, von den USA und England ganz zu schweigen, was sich auch mit Kriegsausbruch im Jahr 1939 nur weiter verschlechterte. Zudem war Honig „Jüdin“, was mit steigendem Antisemitismus in ganz Europa eine weitere Hürde für etwaige Emigrationsbestrebungen darstellte. Der Erhalt eines nicht deutschen Reisepasses durch Heirat stellte demzufolge „eine goldene Fahrkarte“ in die Zukunft und somit einen Weg der Überlebenssicherung dar. Wie für Vally Honig war es auch für Erika Mann von fundamentaler Bedeutung einen nicht deutschen Pass zu erlangen. Demnach entschloss sich auch Erika Mann dazu, eine „Scheinehe“ mit einem im Ausland lebenden Mann einzugehen. Die Eheschließung selbst sollte über Kontakte ihres Bruders zu dessen befreundeten englischen Schriftsteller Christopher Isherwood, welcher Erika Mann mittels einer Eheschließung die britische Staatsangehörigkeit verschaffen sollte, arrangiert werden. Isherwood lehnte dieses Abkommen jedoch ab, da er die Liebesbeziehung zu seinem in Deutschland lebenden Freund nicht gefährden wollte, konnte jedoch den ebenfalls homosexuellen Dichter Wystan Auden für das Vorhaben der Geschwister Mann gewinnen. Dieser telegraphierte, dass er „delighted“ über den Vorschlag seines Freundes Isherwood sei und ging trotz kleinerer Fauxpas wie der Unwissenheit über Erikas Nachnamen und ihr Alter am englischen Standesamt schließlich am 15. Juni 1935 eine „Schein- und Mischehe“ mit Erika Mann ein. Kurz danach wurde ihr die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen, worauf Erika Mann belustigt reagierte, denn nur Hitler würde es schaffen eine Britin aus Deutschland auszubürgern. Für die weiteren Mitglieder der Familie Mann konnten sich ebenfalls

²⁰⁵ vgl. BAILER / UNGAR, Flucht, Vertreibung und Exil, 339.

²⁰⁶ Die Bezeichnung „eine Frau wie Vally Honig“ meint in diesem Kontext eine Frau, welche meist aufgrund ihrer Herkunft über zahlreiche soziale Kontakte zu einflussreichen oder zumindest gut betuchten Männern im Ausland verfügte.

Lösungen finden, um dem Problem der Staatenlosigkeit zu entgehen.²⁰⁷ Strohmeyr betont jedoch, dass weniger bekannte Exilantinnen/Exilanten wie die Mitglieder der Familie Honig oder Mann deutlich größere Schwierigkeiten damit hatten nicht deutsche Pässe zu organisieren. Viele Betroffene bemühten sich vergeblich darum Wege aus der Pass-Misere, wie dies Strohmeyer formuliert, zu finden²⁰⁸, wieder andere hatten wohl nicht einmal mehr genug Zeit, Geld oder Kraft sich überhaupt mit einer Ausreise aus „Nazi-Deutschland“ und mit der Erlangung einer anderen Staatsangehörigkeit herumzuschlagen.

Besonders nach dem Erlass der elften Verordnung zum „Reichsbürgergesetz“ am 25. November 1941 steigerte sich die Bedeutung einen nicht deutschen Pass zu besitzen oder noch zu erlangen für die Betroffenen nochmals enorm. „Jüdinnen/Juden“ wurde nach § 2 der elften Verordnung zum „Reichsbürgergesetz“ die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen, wenn diese bei Inkrafttreten der Verordnung einen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten oder nach dem Inkrafttreten der Verordnung den gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegten.²⁰⁹ Mit anderen Worten wurden alle bereits im Ausland lebenden „Jüdinnen/Juden“, die einen deutschen Pass besaßen, über Nacht zu Staatenlosen erklärt. Dies widerfuhr auch allen Betroffenen, die es nach dem 25. November 1941 noch schafften aus dem Deutschen Reich zu fliehen, auch wenn dies aufgrund des Ausreiseverbotes für „Jüdinnen/Juden“ vom 23. Oktober 1941 auf legalem Weg kaum noch möglich war. Besonders tragisch stellte sich der Entzug der Staatsangehörigkeit für all jene „Jüdinnen/Juden“ dar, die im Zuge der Deportationen in Arbeits- und/oder Vernichtungslager ins Ausland gebracht wurden. Dadurch schafften sich die Nationalsozialisten einen weiteren Weg, immense „jüdische Besitztümer und Vermögenswerte“ in Beschlag zu nehmen.

Die Zweckehe mit dem Norweger Rören ermöglichte es Honig dieser Problematik jedoch zu entrinnen, da die norwegische Staatsangehörigkeit ihres potentiellen Gattens mit der Eheschließung automatisch auf sie überging. Demnach erwies sich die Eheschließung zwischen Vally Honig und Rören besonders im Hinblick auf den Erhalt der norwegischen Staatsangehörigkeit als überaus bedeutsam, da sich ein Fluchtversuch ohne den gleichzeitigen Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit ab 1941 in der Staatenlosigkeit

²⁰⁷ vgl. STROHMEYR, Klaus und Erika Mann, 102.

²⁰⁸ vgl. Ebenda, 102.

²⁰⁹ vgl. RETHMEIER, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, 435f.

der geflüchteten Person manifestierte. Den Übergang der norwegischen Staatsangehörigkeit vom Ehemann auf die Ehefrau kann man folglich als Honigs Fahrkarte aus der drohenden Staatenlosigkeit ansehen.

VII.1.2 Eheanbahnung und Eheschließung

Wie bereits erwähnt heiratete Vally Honig 1938 den norwegischen Staatsbürger Rören. Im Handbuch der enteigneten Kunstsammlungen Wiens steht zu dieser Eheschließung im Nebensatz folgendes geschrieben: „*Vermutlich eine jener Zweckehe, wie sie zu Hunderten 1938 kurzerhand geschlossen worden sind [...].*“²¹⁰ Dieser Satz verweist auf dreierlei besonders zentrale Dinge in Bezug auf „Scheinehen“. Zum einen gibt er Aufschluss darüber, dass es sich bei der Ehe zwischen Honig und Rören tatsächlich um eine „Scheinehe“ im Sinne der eingangs angeführten Definition gehandelt hat. Zum anderen und wahrscheinlich von noch größerer Bedeutung, gibt besagter Nebensatz Auskunft darüber, dass das Phänomen der „jüdischen Scheinehe“ als Ort der Überlebenssicherung keinesfalls ein singuläres Arrangement zum „Schutz“ „jüdischer Frauen“ vor dem Nationalsozialismus war. Die dritte Erkenntnis, die aus besagtem Satz gezogen werden kann, verdeutlicht die enge Verbindung des Phänomens der „Scheinehe“ mit jenem der „Mischehe“. Die Ehe zwischen Vally Honig und Rören ist, wie viele andere jener Zweckehe nicht nur unter dem Aspekt der „Scheinehe“ zu betrachten, sondern verschränkt sich unweigerlich mit der nationalsozialistischen Kategorie der „Rassenmischehe“. Folglich handelt es sich in vorliegendem Fallbeispiel sowohl um eine „Scheinehe“ als auch um eine „Mischehe“, entsprechend der eingangs angeführten Definitionen.

VII.1.3 Daraus resultierende Privilegien und/oder Sanktionen für das Ehepaar

Die wohl wichtigsten Privilegien, die sich für die „Jüdin“ Vally Honig aus ihrer „Schein- und Mischehe“ mit dem Norweger Rören ergaben, stellen zum einen das Erlangen von Einreisepapieren in das nicht besetzte Norwegen, zum anderen der Erhalt der norwegischen Staatsangehörigkeit dar. Im Fall von Vally Honig auch noch zu einer Zeit, in der die Annahme anderer Staatsangehörigkeiten durchaus Schutz vor dem nationalsozialistischen Regime versprach und auch die Ausreise von „Jüdinnen/Juden“ aus dem damaligen Österreich noch erlaubt war. Die „Schein- und Mischehe“ der Vally Honig mit dem Norweger Rören sollte ihr zum einen dabei helfen, die Flucht aus dem Deutschen Reich zu erleichtern und zum

²¹⁰ LILLIE, Was einmal war, 521.

anderen den Erhalt der norwegischen Staatsangehörigkeit zu ermöglichen. Schlussendlich kam es jedoch völlig anders. Valerie Honig wurde am 4. Oktober 1942 während ihrer Ausreise aus „Nazi-Deutschland“ verhaftet und direkt am nächsten Tag als Valerie Rören mit dem letzten Transport ins Konzentrationslager nach Maly Trostinec deportiert, wo sie sofort nach ihrer Ankunft ermordet wurde.²¹¹

VII.2 Fallbeispiel 2 (Therese Giehse)

Therese Giehse²¹² wurde am Sonntag, den 06. März 1898, in der Herzog-Rudolf Straße in München geboren. Ein Monat zuvor erblickte auch Bertolt Brecht das Licht der Welt und nichts sollte die Giehse, wie sie von Sperr immer wieder genannt wird, mehr prägen als das Bayrische und das Brechtische. Therese Giehse kam als fünftes Kind von Salomon und Gertrude, geborene Hainemann, zur Welt. Zu der Zeit waren ihre Eltern bereits 50 und 36 Jahre alt. Auch der Altersunterschied zu ihren vier Brüdern und Schwestern war zum Teil beträchtlich, wodurch Giehse trotz ihrer zahlreichen Geschwister wie ein Einzelkind aufgezogen wurde. Mit anderen Worten wuchs die kleine Therese unter vielen Erwachsenen auf und lernte bereits früh Rücksicht auf andere zu nehmen, da ihr Vater herzkrank und ruhebedürftig war.

„Schon als Kind ist Giehse umsichtig, ernsthaft, vernünftig und viel mit sich allein gewesen. Kein altkluges und frühreifendes, sondern ein sehr nachdenkliches und erwachsenes Kind, das seine Umwelt mit großen Augen und prüfenden Blicken beobachtete und sich ein eigenes Urteil machte.“²¹³

Giehses Eltern waren beides „Juden“. Sie berichtet, dass ihr Vater ein freundlicher, aber „überhaupt nicht weiser Mann“ war. Er arbeitete als Textilkaufmann, handelte mit allerlei Stoffen und Posamentierwaren, und starb noch vor Beginn des Ersten Weltkrieges. Giehse war zum Zeitpunkt seines Todes dreizehn Jahre alt. Ihre Mutter Gertrude kam mit ihren Eltern, den Besitzern einer Farbenfabrik, von New York nach Europa, die hier ihren Lebensabend genießen wollten.

²¹¹ vgl. Ebenda, 521.

²¹² Therese Giehse ist ein Künstlurname. Sie selbst richtete den Wunsch an Monika Sperr, dass ihr tatsächlicher Familienname aus persönlichen Gründen unveröffentlicht bleiben solle. Auch in vorliegender Diplomarbeit soll diesem Wunsch Respekt gezollt werden.

²¹³ Monika SPEER, Therese Giehse. „Ich habe nichts zum Sagen“ (München 1982) 18.

Eine Vorgehensweise, die viele amerikanische „Jüdinnen/Juden“ pflegten, da das Leben in Europa als gemütlicher und ruhiger, aber auch als billiger empfunden wurde.²¹⁴

Therese wuchs, betreut von ihrer Schwester Irma, in behüteter Selbstverantwortung auf. Ihre Eltern mischten sich nur wenig in ihre Erziehung ein, hatten aber ein warmherziges Verhältnis zu ihrem jüngsten Kind. In Bezug auf die „jüdische Religion“ merkt Giehse an, dass die Familie darauf Wert legte, Toleranz gegenüber anderen Glaubensrichtungen zu zeigen. Beispielsweise wurden dem „nicht jüdischen“ Personal Weihnachtsgeschenke überreicht, wohingegen innerhalb der Familie kein katholisches Weihnachtsfest gefeiert wurde. Andersgläubige wurden im Hause Giehse respektiert, einige Personen aus dem Umfeld Giehses zeigten sich dahingehend aber deutlich intoleranter. Diese Erfahrung wurde der kleinen Therese bereits zu ihrer Schulzeit zuteil, wo sie vom katholischen Religionslehrer zur „jüdischen Außenseiterin“ erklärt wurde.²¹⁵ Über das hämische Verhalten ihrer Klassenkameradinnen/Klassenkameraden, die sie aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit ausgrenzten, sprach Giehse sachlich und kühl, klagte nicht und klagte auch nicht an. An ihre Schulzeit erinnerte sie sich folglich aber nur ungerne. *„Ich war dick und rothaarig und hatt' den Herrn Jesus umgebracht.“*²¹⁶ Zu ihren Lieblingsaufenthaltsorten zählte die Schule bei Weitem nicht, was Sperr in der Biographie über Therese Giehses Leben folgendermaßen schildert:

*„Eine gute Schülerin war sie nie, sondern mit Gleichmut und Beständigkeit immer eine schlechte. Sie war stinkfaul, weil am Lehrstoff nicht interessiert und tat nur soviel, wie notwendig war, um das jeweilige Klassenziel zu erreichen. Wichtig war nur, daß sie nicht sitzen blieb, denn länger als unbedingt nötig war, wollte sie keine Schule von innen sehen.“*²¹⁷

Ihre wahre Leidenschaft entdeckte Giehse nach dem Ersten Weltkrieg. Sie hatte sich zum Ziel gesetzt, ihren Teil zur Veränderung des Lebens, der Kunst und der Welt als Schauspielerin beizutragen. Trotz Gegenstimmen aus ihrer eigenen Familie, weil Therese nicht dem Schönheitsideal der Zeit entsprach, verfolgte sie ihr Ziel unablässig. *„Ich will ja nicht schön sein. Ich will bloß zum Theater.“*²¹⁸

²¹⁴ vgl. Ebenda, 19.

²¹⁵ vgl. Ebenda, 20f.

²¹⁶ Ebenda, 21.

²¹⁷ Ebenda, 21.

²¹⁸ Ebenda, 24.

Nach zwei Jahren Schauspielunterricht und fünf Jahren der Wanderzeit durch die Provinz hatte Giehse ihr Ziel erreicht, sie avancierte zum gefeierten Star der Münchner Kammerspiele. Ihr Ruhm als deutsche Schauspielerin war jedoch nicht von langer Dauer. Die Weimarer Republik war ihrem Ende nahe und Giehse entschloss sich dazu, sich mit Gleichgesinnten zusammenzuschließen und das literarische Kabarett „Die Pfeffermühle“ zu gründen. Gründungsmitglieder waren Erika und Klaus Mann, Magnus Henning und Therese Giehse selbst. Unter dem Deckmantel des literarischen Schaffens verbargen sie ihr politisches Engagement und ihre Stücke kamen einem Kampf gegen Hitler gleich. Wenig später musste Giehse Deutschland verlassen, eine „Jüdin“ die sich im Widerstand gegen das nationalsozialistische Regime befand, lebte auf besonders gefährlichem Fuße.²¹⁹ „*Einer hatte denunziert, ein anderer hatte gewarnt.*“²²⁰ Am 13.03.1933 begann Giehses Flucht ins Exil, wo der „Großkrieg der Kleinkunst“ weitergehen sollte.²²¹

VII.2.1 Motivationen eine „Scheinehe“ einzugehen und Eheschließung

Mit ihrer Kampfansage gegen Hitler und das nationalsozialistische Regime und dem Umstand, dass Giehse „Jüdin“ war, vermochte aber auch das Leben im Schweizer Exil ihr und den anderen Mitgliedern der „Pfeffermühle“ keine Sicherheit zu bieten und diente lediglich als erster Zufluchtsort. Die Situation für Giehse war besonders kritisch, denn wie bereits mehrmals erwähnt, verstärkte sich der Antisemitismus nach 1933 in ganz Europa deutlich und nahm zunehmend radikalere Züge an. Auch Erika Mann betont, dass die Lage für Giehse besonders gefährlich war.²²² „[...] *Krieg ist Krieg, und unleugbar standen wir ‚im Einsatz‘, allen voran die Giehse. Denn während der Zündstoff von mir kam, [...] war doch besonders sie es, die zündete...*“²²³ Um weiter im Widerstand arbeiten zu können, brauchte Giehse sowie ihre Kolleginnen/Kollegen aus der „Pfeffermühle“ dringend Schutz, welchen sie, ebenso wie Erika Mann, in einer „Scheinehe“ mit einem im Exil lebendem Mann zu finden glaubte,²²⁴ was demnach auch die Motivation eine „Schein“- und in Thereses Fall auch „Mischehe“ mit einem Fremden einzugehen, gewesen sein muss.

²¹⁹ vgl. Ebenda, 27, 48f.

²²⁰ Ebenda, 48.

²²¹ vgl. Wolfgang DREWS, Die Schauspielerin Therese Giehse. Reihe Theater heute, Bd. 20 (Hannover 1965) 19.

²²² vgl. DERTINGER, Schenk mir deinen Namen, 44f.

²²³ SPEER, Therese Giehse, 54.

²²⁴ vgl. DERTINGER, Schenk mir deinen Namen, 45.

Am 20. Mai 1936 ehelichte Therese Giehse am Standesamt von Solihull (Country of Warwick) den englischen Schriftsteller John Frederick Norman Hampson-Simpson und wurde damit zur Untertanin seiner britischen Majestät.²²⁵

VII.2.2 Daraus resultierende Privilegien und/oder Sanktionen für das Ehepaar

Den Erhalt des englischen Passes bezeichnete Therese Giehse als das wertvollste all ihrer Hochzeitspräsente. Die englische Staatsangehörigkeit verwehrte der Giehse zwar den Erhalt einer offiziellen Arbeitserlaubnis in der Schweiz, sicherte ihr Leben jedoch insofern ab, als dass sie jederzeit nach England auswandern konnte. Die Option einer raschen Flucht, war für Betroffene nicht selten das zentrale Element, welches über Leben oder Tod entschied. Kräftezehrende Behördengänge zur Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung im Ausland nahmen viel Zeit in Anspruch, die die Betroffenen in vielen Fällen nicht hatten. Nicht selten kam es zur Ausweisung noch bevor darüber Bescheid gegeben werden konnte, ob ein Aufenthaltsgesuch genehmigt oder abgelehnt wurde, und das Spiel begann von Neuem.²²⁶

Was es damals bedeutete einen gültigen Pass zu haben, ist heute in der westlichen Welt kaum noch vorstellbar. So betont Sperr, dass der Besitz eines deutschen Passes für „Jüdinnen/Juden“ keinen Schutz vor Deportationen bot, aber ein Leben ohne Pass für die Betroffenen die ständig drohende Abschiebung bedeutete. Mit eben diesem Problem hatte auch Therese Giehse zu kämpfen. Sie wurde 1933 aus „Nazi-Deutschland“ ausgewiesen, weil sie sich mit ihrer Tätigkeit als Schauspielerin kritisch gegenüber dem nationalsozialistischen Regime geäußert hatte und war somit staatenlos. Allen Emigranten, „[...]die ,durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt [...]“²²⁷ und damit „deutsche Belange“ geschädigt haben, wurde die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen, so auch Therese Giehse. „Zuerst hatten die Betroffenen über ihre Ausbürgerung gelacht, bis der Paß zum Albtraum wurde. Das Papier galt alles. Ein Mensch ohne gültigen Paß war nichts.“²²⁸

²²⁵ vgl. SPEER, Therese Giehse, 60.

²²⁶ vgl. DERTINGER, Schenk mir deinen Namen, 45.

²²⁷ SPEER, Therese Giehse, 60.

²²⁸ Ebenda, 60.

Therese Giehse bezeichnete ihren Mann als einen „*ritterlichen Freund*“, besuchte ihn auch nach Kriegsende regelmäßig und verbrachte zum Teil ihre gesamten Ferien auf seinem Anwesen in England. Sie beschreibt ihn als „[...] *englische Gentleman, wie er im Buche steht, einer von der echten, altmodischen Sorte: zurückhaltend, nobel, hochanständig, dem eigenen Spleen in Treue und Beharrlichkeit ergeben.*“²²⁹ Obwohl die Ehe zwischen ihnen keine Lebensgemeinschaft war, war sie doch eine Lebensfreundschaft, die erst durch den Tod von John Hampson-Simpson 1955 beendet wurde. Einen Grund zur Scheidung gab es für keine der beiden Parteien.²³⁰ Ob auch Hampson-Simpson konkrete Vorteile aus seiner „Schein- und Mischehe“ mit Giehse ziehen konnte, zumal sie nie zusammenlebten, ist unklar, dennoch hat er mit Therese Giehse eine überaus interessante Freundin auf Lebenszeit hinzugewonnen, mit der er auch nach Kriegsende fortwährend in Kontakt stand.

VII.3 Fallbeispiel 3 (Irma Rafaela Toledo)

Die folgende Quelle von Frau Irma Rafaela Toledo hebt sich von den weiteren untersuchten Fallbeispielen insofern ab, als dass es sich dabei Großteils um bisher unveröffentlichtes Quellenmaterial handelt. Auch die autobiographischen Aufzeichnungen von Frau Toledo wurden von selbiger ausschließlich in geringer Stückzahl im Eigenverlag publiziert, wodurch sich nur noch wenige Exemplare im Umlauf befinden. Entnommen wurde besagte Quellensammlung, mit Unterstützung von Frau Li Gerhalter, aus der Sammlung für Frauennachlässe am Institut für Geschichte der Universität Wien.

Irma Rafaela Friedmann, besser bekannt unter ihrem Künstlernamen Rafaela Toledo, wurde 1910 als jüngstes Kind einer „jüdischen Kaufmannsfamilie“ in Laufen, Oberbayern, geboren. Ihre Eltern Gustav und Paula Friedmann hatten drei weitere Kinder. Irmas Schwester Camilla, die um 20 Jahre älter war als sie selbst, lebte bereits als verheiratete Frau in Prag. Ihr ältester Bruder Eduard arbeitete im Geschäft ihres Vaters, das er später auch übernahm und schließlich gab es noch den vier Jahre älteren Bruder Robert, mit dem Irma eine besonders innige Geschwisterliebe verband.²³¹

²²⁹ Ebenda, 60.

²³⁰ vgl. Ebenda, 60.

²³¹ vgl. SAMMLUNG FRAUENNACHLÄSSE am Institut für Geschichte der Universität Wien, NL 164, Irma Toledo. Diese drei Leben. In: Salzburger Nachrichten, 25.10.2002.

Über ihre „jüdische Herkunft“ schrieb Irma: *„Jahre gingen vorüber, bis mir bewußt wurde, daß ich als einziges jüdisches Kind hier in einer Enklave lebte, wohl behütet von ahnungslosen Eltern, die nicht darüber nachdachten, naiv wie sie waren, was das für mich bedeutet.“*²³²

Obwohl Sie bereits früh ein Gefühl des Anders-Seins und der Entfremdung verspürte, dauerte es einige Zeit bis sie ihren religiösen Hintergrund mit ihrer inneren Gefühlswelt in Verbindung brachte. Auch verstand sie nicht, was denn konkret der Unterschied zwischen einem „jüdischen“ und einem „christlichen“ Kind sein sollte.²³³ Irmas Schulweg führte sie an Marmortafeln und Bildern geschmückter Kreuzgänge vorbei, an thronenden Madonnen mit Kind, wie sie selbst formuliert, und an zahlreichenden betenden Heiligenfiguren. Sie beschreibt diese Sinneswahrnehmungen als *„[...] ein Faszinosum, einen Einbruch in die Seele [...]“*²³⁴ und sah sich dazu verführt, mehr über die Verbindung zwischen den Menschen und den Heiligen zu erfahren, die ihr „fremd und gefährlich“ erschienen. In Folge dessen entschied sich die achtjährige Irma Rafaela Friedmann eines Tages nicht direkt nach der Schule nach Hause zu gehen, sondern in die katholische Religionsstunde. Thema dieser Stunde war der Kreuztod Christi, was die junge Irma allerdings hörte, war für das behütete „jüdische Kind“ schlichtweg unglaublich und zutiefst verstörend.

*„Juden sollten den Christus an ein Kreuz genagelt haben? Wie konnte das sein? Und doch, in der Bibel meiner Mutter gab es auch völlig unverständliche Gewalttaten, deren Sinn ich nicht begriff. Vor allem aber nicht ihren Grund. Das unbegreiflich Böse erschütterte plötzlich einen wohl geborgenen Gleichmut – ich sprang weinend mitten im Religionsunterricht aus der Schulbank [...].“*²³⁵

Irmas Mutter war eine sehr religiöse Frau und nahm Irma an den jüdischen Feiertagen in die Synagoge nach Salzburg mit. Ihr Vater wiederum war nicht religiös und in Irma selbst tat sich, besonders nach geschildertem Erlebnis im katholischen Religionsunterricht, ein Zwiespalt zwischen einem Judentum, von dem sie sich entfremdet fühlte, und einem Christentum, dem sie sich an dieser Stelle noch ausschließlich über Schuldgefühle näherte, auf. Was Irma zu dieser Zeit jedoch noch nicht wissen konnte, war, dass viele Personen mosaischen Glaubens in der Zwischenkriegszeit ein Lebensgefühl des „Zwischen-den-Welten-Stehens“, wie Toledo es später formulierte, fühlten.²³⁶ Von der Möglichkeit sich

²³² SAMMLUNG FRAUENNACHLÄSSE am Institut für Geschichte der Universität Wien, NL 164, Irma Toledo. Autobiographische Aufzeichnungen in Buchform, 1920-1996.

²³³ vgl. SFN, NL 164, Diese drei Leben.

²³⁴ SFN, NL 164, Autobiographische Aufzeichnungen in Buchform.

²³⁵ Ebenda.

²³⁶ vgl. SFN, NL 164, Diese drei Leben.

taufen zu lassen, wollte Irma zu dieser Zeit jedoch noch nichts wissen. Sie selbst sagt dazu: *„Mein Glaube war wie ein getrübbtes Fenster zur Wahrheit. (Ich wollte meine Mutter nicht kränken!)“*²³⁷

VII.3.1 Eheanbahnung und Motivationen eine „Schein- und/oder Mischehe“ einzugehen

So wie Irma Friedmanns Interesse am Christentum zeichnete sich auch ihr musisch-philosophisches Interesse bereits in frühen Jahren ab. Als das vierzehnjährige Mädchen von einem Freund ihres Vaters gefragt wurde, was sie den werden wolle, wenn sie groß ist, antwortete Irma „Malerin natürlich“. Ihr Vater zeigte sich über den Berufswunsch seiner Tochter nicht sonderlich erfreut. *„[S]ie wird keine Malerin werden – sie wird einen jüdischen Geschäftsmann heiraten – und damit basta! So, in Konfrontation zu Vater, erwiderte ich: ‚Ich heirate keinen Juden und keinen Geschäftsmann, ich heirate einen christlichen Arbeiter!‘“*²³⁸ Für Irma waren die Themen Arbeit und Ehe somit abgeschlossen. Die Pläne des Vaters für seine Tochter sahen, der Familientradition entsprechend, aber dennoch eine kaufmännische Ausbildung vor. Für ein anständiges „jüdisches Mädchen“ kam seiner Meinung nach auch nur ein anständiger Beruf in Frage. *„Ein jüdisches Mädchen muss sein wie ein reinseidenes Tuch.“*²³⁹ Dem Wunsch ihres dominanten Vaters entsprechend, arbeitet Irma zunächst als Dekorateurin bei der Firma Schwarz am „Alten Markt“ in Salzburg.²⁴⁰ Mit sechzehn Jahren schickte ihr Vater sie nach Prag, dort sollte sie eine Ausbildung als Modistin beginnen. Am Rande sei erwähnt, dass Irma im Zuge ihres Aufenthaltes in Prag wegen ihres südländischen Aussehens und in Anlehnung an Franz Grillparzers Theaterstück „Die Jüdin von Toledo“, von einer Freundin mit dem Namen „Toledo“ angesprochen wurde. So kam Irma zu ihrem später selbstgewählten Künstlernamen Rafaela Toledo.²⁴¹

VII.3.2 Eheschließung

Ließ sich Irma Friedmann im Zuge ihrer Berufswahl noch von ihrem Vater beeinflussen, so begehrte sie bei der Wahl ihres zukünftigen Ehemannes ganz ihren Vorstellungen entsprechend auf. Mit 21 Jahren lernte sie als Bergsteigerin bei den Naturfreunden mit Franz

²³⁷ SFN, NL 164, Autobiographische Aufzeichnungen in Buchform.

²³⁸ Ebenda.

²³⁹ SFN, NL 164, Diese drei Leben.

²⁴⁰ vgl. Ebenda.

²⁴¹ vgl. SAMMLUNG FRAUENNACHLÄSSE am Institut für Geschichte der Universität Wien, NL 164, Irma Toledo. Der Zyklus „Genesis“, 25. 10. 2002 - 12. 01. 2003, 10.

Ludwig Schmeisser eben jenen „christlichen Arbeiter“, von dem sie sieben Jahre zuvor gesprochen hatte, kennen.²⁴² Wie zu erwarten, zeigte sich Irmas Vater wenig begeistert von dieser Verbindung, willigte aufgrund ihrer Schwangerschaft jedoch schlussendlich in die Heirat ein. 1931 heiratete Irma Rafaele Friedmann Franz Ludwig Schmeisser. 1932 kam ihre gemeinsame Tochter Elisabeth zur Welt.²⁴³

VII.3.3 Daraus resultierende Privilegien und/oder Sanktionen für das Ehepaar

Nach der Hochzeit erwarb Irmas Vater einen Kurzwarenladen in Freilassing für das frisch verheiratete Paar und konnte damit seinen christlichen „Arbeiter-Schwiegersohn“ schlussendlich doch noch an die kaufmännische Familientradition „anpassen“. Das Ehepaar Schmeisser hatte jedoch wenig Freude an diesem Geschäft. Zum einen betont Irma, dass sowohl sie als auch ihr Mann keinerlei Handelstalent hatten, zum anderen wurde die Geschäftseröffnung durch die prekäre Wirtschaftslage in den 1930'er Jahren erschwert. Durch die Machtübernahme der Nationalsozialisten in Deutschland 1933 kam es schließlich zu ersten Ausschreitungen gegen „jüdische Geschäfte“, von denen auch der Kurzwarenladen der Familie Schmeisser betroffen war. Letztlich sollte es jedoch nicht bei Sachschäden bleiben.²⁴⁴

„Zwei Jahre später [nach der Hochzeit] war der Antisemitismus zu einem Krebsgeschwür der Deutschen Nation angewachsen. Man sperrte Vater in den ‚Turm‘, mein Mann konnte ihn später mit der Versicherung herausholen, daß die Eltern in die CSR auswanderten. Vater verstarb bald danach, die Situation hatte ihn völlig zermürbt. Der ältere Sohn hatte das Haus und Geschäft übernommen und wurde sehr bald danach enteignet und ohne Entschädigung ausgejagt. Er war einer der ersten Männer, die nach Theresienstadt kamen [...].1943 wurde[n] er und meine gute Mutter in Birkenau vergast. Auch die Verwandten verschwanden alle in den K.Z.“²⁴⁵

Zunächst lebte die Familie noch in Freilassing, wo 1934 ihr zweites Kind, Hannes, zur Welt kam. Der wachsende Antisemitismus in Deutschland, bürokratische Hürden und Diskriminierungen veranlassen Franz und Irma Schmeisser 1936 jedoch dazu ihr Geschäft zu schließen und nach Salzburg zurück zu kehren, wo Franz über Kontakte ein kleines Haus mieten konnte. In diesem Haus ohne Strom, Heizung und Sanitäreanlagen lebte die nun

²⁴² vgl. SFN, NL 164, Diese drei Leben. Siehe auch: vgl. Susanne ROLINEK, Gerald LEHNER, Christian STRASSER, Im Schatten der Mozartkugel. Reiseführer durch die Braune Totografie von Salzburg (Wien 2009) 137.

²⁴³ vgl. SFN, NL 164, Autobiographische Aufzeichnungen in Buchform.

²⁴⁴ vgl. SFN, NL 164, Diese drei Leben.

²⁴⁵ SFN, NL 164, Autobiographische Aufzeichnungen in Buchform.

vierköpfige Familie, bis sie eine Wohnung in der Fasaneriestraße beziehen konnte. Mit dem „Anschluss“ des damaligen Österreichs an das nationalsozialistische Deutschland verschlechterte sich aber auch hier das Leben für die „jüdische Bevölkerung“ dramatisch. Auch die Umschulung von Irmas Mann zum Werbefachmann brachte der Familie keine wirtschaftlichen Vorteile, weil Franz Schmeisser sich weigerte der nationalsozialistischen Werbefachschaft beizutreten.²⁴⁶

Dennoch beschloss er freiwillig zur Wehrmacht zu gehen, um einer zwangsweisen Dienstverpflichtung an der Ostfront zu entkommen. Im Zuge eines Heimaturlaubes kam es erstmals zu expliziten Anfeindungen gegen die „Rassenmischehe“ zwischen der „Jüdin“ Irma und ihrem „arischen Gatten“. Sie wurden auf der Salzburger Staatsbrücke von einem Nationalsozialisten angehalten und schwer beschimpft. Er drohte damit Irma als „Saujüdin“ anzuzeigen, weil sie mit einem deutschen Soldaten untergehakt spazieren ging. Wenig später verließ Franz Schmeisser die Wehrmacht und kehrte zu seiner Familie nach Salzburg zurück. Dort gingen die Diskriminierungen gegen die „Mischehe“ weiter und Franz wurde mehrmals dazu gedrängt, sich von seiner „nicht arischen Ehefrau“ scheiden zu lassen. Er weigerte sich jedoch den Aufforderungen nachzukommen und wurde kurze Zeit später zur Strafe in ein Arbeitslager nach Gera (Deutschland) gebracht.²⁴⁷

Auch Irma wurde zu dieser Zeit mehrfach von der Gestapo verhört und ihr wurde klar, dass auch sie jederzeit mit der Deportation in ein Arbeits- und/oder Vernichtungslager zu rechnen hatte. Ihre Ängste diesbezüglich schildert sie folgendermaßen: *„Ich habe mich mit den Kindern allein herumgeschlagen und auch an Selbstmord gedacht, um den Mann und die Kinder zu retten. Immer wenn die Treppe geknarrt hat, habe ich geglaubt, jetzt kommen sie mich holen.“*²⁴⁸ Wie ihr Mann musste auch Irma Zwangsarbeit verrichten. Sie nähte Uniformen und brachte ihre Kinder zum Schutz bei Bauern unter. In der Zwischenzeit erkrankte Franz Schmeisser an Tuberkulose und wurde vom Arbeitslager in Gera entlassen und nach Hause geschickt. Im Jahr 1944 spitze sich die Lage der Familie nochmals dramatisch zu. Irmas schlimmste Befürchtungen bewahrheiteten sich, die Gestapo wollte sie abholen. Als sie sich Zutritt zur Wohnung verschafften, war Irma jedoch nicht da.

²⁴⁶ vgl. SFN, NL 164, Diese drei Leben.

²⁴⁷ vgl. ROLINEK, LEHNER, STRASSER, Im Schatten der Mozartkugel, 137.

²⁴⁸ Ebenda, 137.

Die Vermieterin, selbst ein Mitglied der NSDAP, erzählte ihr später von den Vorkommnissen, wodurch sich Irma Schmeisser mitsamt ihrer Familie noch rechtzeitig in Sicherheit bringen konnte.²⁴⁹ Die Familie floh in die Berge, wo sie ein Austragshäuschen auf dem Schlenken gemietet hatten, welches sie zuvor schon als Ferienhaus benützten. Die folgenden Jahre bis zum Kriegsende beschreibt Irma als Jahre voller Hunger und Not. Versteckt in den Bergen erfuhr Irma nach und nach auch vom Schicksal ihrer „jüdischen Familie“. Insgesamt kamen 39 Familienmitglieder in Arbeits- und/oder Vernichtungslagern um. Auch die Flucht nach Prag konnte ihre Mutter, ihren Bruder Eduard und die Geschwister ihres Vaters nicht vor dem Rassenwahn der Nationalsozialisten schützen.²⁵⁰ Irma wusste, dass sie und ihre Kinder durch ihren „arischen Ehemann“, auch wenn die Gestapo versuchte sie „abzuholen“, geschützt waren. Was sie nicht verstand, war, warum gerade sie übrig blieb. *„[A]ls meine Angehörigen ins K.Z. gehen mußten, war ich durch meines Mannes [sic!] Zumirstehen geschützt, aber ich fragte: [sic!] warum mußte ich übrig bleiben? Etwas Geheimnisvolles war da, das ich noch nicht verstehen konnte.“*²⁵¹

Bis zur Befreiung des damaligen Österreichs von den Nationalsozialisten, wie Irma formuliert, lebte sie auch am Schlenken in ständiger Angst um ihr eigenes und besonders das Leben ihrer Familie. Denn auch die Abgeschiedenheit der Berge gab nur bedingt Sicherheit vor Denunziation. Letztendlich wurde die Familie von den Landwirtinnen/Landwirten der Umgebung aber gedeckt.²⁵² *„Die Bauern hielten zu uns, es war gefährlich für uns und für sie, aber wir erlebten noch oben die ‚Befreiung‘, nach ständiger Angst und entsetzlichen Träumen.“*²⁵³

Die „Mischehe“ von Irma Rafaela Friedmann und Franz Ludwig Schmeisser war keineswegs eine einfache. Bereits die Eheschließung selbst war zum einen vom Widerstand des Vaters geprägt, zum anderen bot auch die Tatsache, dass Irma bereits schwanger war, kaum noch einen Ausweg, in die Ehe mit Franz Schmeisser einzuwilligen. Irma schreibt am 14. September 1941 folgenden tagebuchartigen Eintrag. *„Daß unsere Ehe nicht vollauf erfüllt ist von dem, was wir uns wünschen, ist keines von uns Beiden Schuld oder Mangel.“*²⁵⁴

²⁴⁹ vgl. Ebenda, 138.

²⁵⁰ vgl. SFN, NL 164, Diese drei Leben. Siehe auch: vgl. SFN, NL 164, Der Zyklus „Genesis“, 10.

²⁵¹ SFN, NL 164, Autobiographische Aufzeichnungen in Buchform.

²⁵² vgl. ROLINEK, LEHNER, STRASSER, Im Schatten der Mozartkugel, 139.

²⁵³ SFN, NL 164, Autobiographische Aufzeichnungen in Buchform.

²⁵⁴ Ebenda.

Nichtdestotrotz verdankt Irma ihrem „arischen Ehemann“ ihr Überleben. Hätte Franz die Scheidung gewünscht, so hätte Irma Schmeissers Leben mit großer Wahrscheinlichkeit ebenso geendet, wie das ihrer Mutter und ihres Bruders. Auch die räumlichen Distanzen, welche das Paar immer wieder trennten – Franz Schmeissers Zeit in der Wehrmacht sowie die Zeit, die er im Arbeitslager Gera verbrachte – beklagt Irma, dennoch versucht sie jeder Situation etwas Positives abzugewinnen. *„Ja es gibt nur eine Möglichkeit zu leben: es nicht von den tiefsten abgründigsten Seiten aus zu sehen, sondern es einfach und heiter – menschlich zu nehmen.“*²⁵⁵

Aus ihren Aufzeichnungen lässt sich nur eine Situation entnehmen, in der Irma wirklich drohte das Handtuch zu werfen. *„18./19. früh, bevor Franz von seiner Freundin kommt, Versuchung, mein Leben durch Gift (Gynaton) zu beenden. Es wird mir aus der Hand geschlagen und zerbricht am Boden.“*²⁵⁶ Franz Schmeisser wiederum sprach trotz seiner offensichtlichen Seitensprünge davon, dass die Ehe mit Irma die allerbeste Ehe gewesen sei, eine Ehe die sie beide reifen ließ und auch nur Irma konnte als Ehefrau für ihn in Frage kommen.²⁵⁷ Festgehalten werden kann, dass die „Mischehe“ Schmeisser von zahlreichen Problemen überschattet wurde, aber für Franz wohl, trotz all der Gefahr, die ihm seine Verbindung zu einer „Jüdin“ bescherte, ein Ort des Seelenfriedens gewesen sein muss. Für Irma wiederum bot die Ehe, wie sie selbst schreibt, Schutz vor dem Nationalsozialismus und damit einhergehend vor der Deportation in ein Arbeits- und/oder Vernichtungslager, engte aber auch ihre Freiräume und Meinungsfreiheit ein, wie sie in ihren lebensgeschichtlichen Aufzeichnungen festhält.²⁵⁸

²⁵⁵ Ebenda.

²⁵⁶ Ebenda.

²⁵⁷ vgl. Ebenda.

²⁵⁸ vgl. Ebenda.

Neun Jahre vor Franz Schmeissers Tod 1964 ließ sich Irma schließlich taufen. Das Gefühl, das sie dabei verspürte, beschreibt sie wie folgt:

„Mit 8 Jahren wußte ich bereits, daß die Eltern mein Tun und Lassen bestimmten und auch von der Geburt her war ich bereits in einem ‚Zaun‘. Ich sagte zu Mutter, als sie mich am Sabbath einlud, mit ihr zu beten, daß ich das nicht könne, ich müßte meine eigene Beziehung zu Gott leben, um Ich zu werden. [...] Erst 1964 war etwas in mir gereift und sicher, und ich ließ mich taufen: ich fühlte, das Unmögliche machte ER möglich. Er traute es mir zu, ein neuer Mensch zu werden!“²⁵⁹

Am 07.01.2002 starb Irma Rafaela Schmeisser, geborene Friedmann, nachdem sie sich ihren Lebensraum „Malerin“ zu werden erfüllt hatte, als Professorin Irma Rafaela Toledo in Salzburg. *„Ihr Leben ist ein Spiegel der Zeitgeschichte, ihre Biografie zeigt eine mutige Frau, die trotz der Brüche in ihrer Lebensgeschichte darauf bestanden hat, im Glauben, in der Liebe und im Beruf den eigenen Weg zu gehen.“*²⁶⁰ Aus Irma Friedmann wurde schließlich Rafaela Toledo.²⁶¹

VII.4 Fallbeispiel (Julius Israel)

Einleitend wird zunächst auf Julius spätere Ehefrau und Lebensretterin²⁶² Charlotte Friedmann verwiesen. Diese erblickte 1910 in Berlin-Charlottenburg das Licht der Welt. Ihr Vater war Soldat im Ersten Weltkrieg und gab der jungen Charlotte einige Einsichten mit auf den Weg, welche ihr späteres Leben maßgeblich beeinflussen sollten.²⁶³ *„Sprich oder denke nicht schlecht über eine Nation, Religion oder irgendeine Gemeinschaft. Nur der Mensch gilt. Jede Rasse hat gute oder schlechte Menschen.“*²⁶⁴ Charlottes Vater starb als sie sechzehn Jahre alt war. Ihre Mutter, die zu der Zeit neununddreißig Jahre alt war, musste von da an alleine für sich und ihre Kinder sorgen. Demnach musste auch Charlotte früh ihren Traum von einer Karriere als Opernsängerin aufgeben und als Näherin arbeiten.²⁶⁵

²⁵⁹ Ebenda.

²⁶⁰ SFN, NL 164, Diese drei Leben.

²⁶¹ vgl. Ebenda.

²⁶² Charlotte Friedmann wird bewusst als Lebensretterin bezeichnet, da sie ihrem Ehemann nicht nur durch die aufrechtbestehende „Mischehe“ während des Nationalsozialismus das Leben rettete, sondern aktiv Widerstand gegen seine Deportation in das Sammellager auf der Rosenstraße leistete.

²⁶³ vgl. STOLTZFUS, Widerstand des Herzens, 46.

²⁶⁴ Ebenda, 46.

²⁶⁵ vgl. Ebenda, 46f.

VII.4.1 Eheanbahnung und Motivationen eine „Schein- und/oder Mischehe“ einzugehen

Charlotte Friedmann lernte ihren zukünftigen Ehemann zunächst als ihren Chef kennen. Sie meldete sich auf seine Stellenanzeige, in der eine Näherin für das Schneidergeschäft Israel gesucht wurde. Wie Charlotte war auch Julius Israel, der Besitzer des Geschäftes, eher den musischen Künsten zugeneigt und arbeitete nur notgedrungen im Bekleidungseinzelhandel. Im Interview zwischen Charlotte Israel und dem Historiker Nathan Stoltzfus spricht Charlotte selbst davon, „[...] daß das so hatte sein sollen [...]“²⁶⁶. Ohne den sprichwörtlichen „Wink des Schicksals“ hätte das Paar womöglich nie zusammengefunden. Als Charlotte Julius in seinem Geschäft das erste Mal traf, war ihr die Tatsache, dass er „Jude“ war, trotz des Namens Israel auf der Ladentür, überhaupt nicht bewusst. Im Rückblick erzählt sie, „[o]b er Jude war oder nicht, war mir ganz egal. Für mich war Julius ein Mensch.“²⁶⁷ Ihre Mutter sah das jedoch anders und bediente stereotype Bilder vom „zurückgebliebenen osteuropäischen Juden“ als Schweinebauern ebenso wie klischeehafte Vorstellungen über den „assimilierten europäischen Juden“, der „den Deutschen“ hinterlistig das Geld aus der Tasche lockt.²⁶⁸

Nichtsdestotrotz entwickelte sich eine Liebesbeziehung zwischen der achtzehnjährigen Charlotte und ihrem dreißigjährigen Chef Julius. Zu Hause berichtete sie von ihrer Beziehung zu einem „Juden“ jedoch niemandem. „Schon vor der Judenverfolgung durch die Nazis nahm Charlotte gegenüber Julius eine beschützende Haltung ein, denn er war körperbehindert [...] und musste sich beim Gehen auf einen Stock stützen.“²⁶⁹ Wie sie ihn jedoch vor der ablehnenden Haltung ihrer Mutter schützen sollte, wusste sie nicht. Im Beisein vieler Verwandter verkündete Charlotte 1931 schließlich die Verlobung und hoffte, dass das Wohlwollen einiger Familienmitglieder auch ihre Mutter umstimmen würde. Die Verlobung 1931 nahm die Mutter ohne Widerstand hin, da sie Julius als anständigen Menschen kennengelernt hatte. Die „Nazi-Herrschaft“ kam für Charlotte plötzlich, da sie politisch wenig interessiert war²⁷⁰ und auch was nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten tatsächlich auf sie zukommen werde, wenn sie einen „Juden“ heiratet, war ihr nicht bewusst. Sie entschied sich aus Liebe die Ehe mit Julius einzugehen, seine Konfession spielte dabei

²⁶⁶ Ebenda, 48.

²⁶⁷ Ebenda, 48.

²⁶⁸ vgl. Ebenda, 49.

²⁶⁹ Ebenda, 47.

²⁷⁰ vgl. Ebenda, 50.

keine Rolle. Weder hat sie Julius Israel gewählt, weil er „Jude“ war, noch hat sie sich durch die antisemitischen Vorurteile aus ihrem engsten Familienkreis davon abhalten lassen. *„Ich habe nie bereut, daß ich ihn kennengelernt habe, obgleich ich mit ihm durch das Inferno des tausendjährigen Reichs gegangen bin. Ich hab’s nie bereut. Nie.“*²⁷¹

VII.4.2 Eheschließung

1933 folgte die Hochzeit und die Meinung der Mutter zur Eheschließung ihrer Tochter mit einem „Juden“ hatte sich ganz im Sinne der nationalsozialistischen „Rassenvorstellungen“ gewandelt. Es folgten zahlreiche Feindseligkeiten seitens Charlottes Familie, die jedoch an ihrem Willen Julius zu heiraten, nichts änderten. Die Kluft zwischen Charlotte, ihrer Mutter und ihren Geschwistern weitete sich zusehends, als ihre Schwester einen SS-Offizier heiratete. Charlotte und ihrem „jüdischen Ehemann“ trat man nur noch mit Verachtung entgegen. Schlussendlich entschloss sie sich dazu, den Kontakt zu ihrer Schwester ganz abubrechen. Auch ihr Bruder war in der Zwischenzeit der NSDAP beigetreten, verhielt sich jedoch zumindest gegenüber Charlotte loyal.²⁷²

VII.4.3 Daraus resultierende Privilegien und/oder Sanktionen für das Ehepaar

Das Durchgreifen von SA und SS gegen das „Mischehepaar“ äußerte sich zunächst im Boykott von Julius Israels Geschäft. *„Diese Menschen, die die Juden haßten, wollten alles zerschlagen, was ihr lieb und teuer war.“*²⁷³ Um schlimmeres zu verhindern wurde Charlotte pro forma als Geschäftsführerin eingesetzt, aber auch dieses Vorhaben scheiterte wenig später, weil dem Paar vorgeworfen wurde, dass das Geschäft immer noch unter „jüdischem Einfluss“ stünde. Schließlich sahen sich Charlotte und Julius dazu gezwungen ihr Geschäft aufzugeben.²⁷⁴ Julius konnte mit seiner Musik kein Geld mehr verdienen und bekam auch sonst keine Arbeit, woraufhin Charlotte alleine den Lebensunterhalt für sie beide verdienen musste. Trotz all der Schikanen, die ihnen beiden zu Teil wurden, fühlte sich Charlotte noch enger mit Julius verbunden als zuvor.²⁷⁵ Da Julius und Charlotte per Definition keine „privilegierte Mischehe“ führten, litt auch Charlotte trotz ihrer „arischen“ Abstammung besonders schwer unter den Schikanen. Wäre Julius „Arier“ gewesen und Charlotte eine

²⁷¹ STOLTZFUS, Widerstand des Herzens, 48.

²⁷² vgl. Ebenda, 50, 44.

²⁷³ Ebenda, 121.

²⁷⁴ vgl. Ebenda, 118f.

²⁷⁵ vgl. Ebenda, 121f.

„Jüdin“, so wäre die „Mischehe“ des Paares als „privilegiert“ eingestuft worden. Weiters hätten sie sich der Kennzeichnungspflicht mittels Davidstern nicht beugen müssen und zumindest Charlotte wäre bei der Zuteilung von Kleiderkarten sowie bei der Sonderzuteilungen für Weihnachten und für schwere Bombenangriffe nicht übergangen worden. Sie fasst ihre Situation in einer „nicht privilegierten Mischehe“ folgendermaßen zusammen: *„Verheiratete jüdische Frauen wurden durch ihre arischen Männer geschützt. Ich wurde durch meinen Mann verwundbar.“*²⁷⁶ Dennoch kam eine Trennung für sie nicht in Frage, schließlich wurde ihr zusehends bewusst, dass eine Scheidung das Todesurteil für ihren Mann bedeutet hätte und wenn sie im Zuge von Behördengängen angeschrien wurde, warum sie sich nicht endlich scheiden lasse, entgegnete Charlotte nur: *„Warum lassen sie sich nicht scheiden?“*²⁷⁷

Auch über das Thema Flucht wurde in der Familie Israel diskutiert, aber hier entpuppte sich ihre „Mischehe“ als unüberwindbares Hindernis. Einem „deutsch-jüdischen Paar“ war die gemeinsame Flucht verwehrt. Julius wandte sich an das „Joint Distribution Committee“, das finanziell schlechter gestellten „Jüdinnen/Juden“ bei der Ausreise half, aber für seine Frau, eine „Arierin“, keine Mittel zur Verfügung hatte. Umgekehrt konnte Charlotte versuchen eine Ausreisegenehmigung und ein Visum für sich alleine zu erhalten, für ihren „jüdischen Mann“ stellten die Gesetzesveränderungen nach 1941, konkret das Auswanderungsverbot, welches über „Jüdinnen/Juden“ verhängt wurde, jedoch eine wesentliche Hürde für eine legale Ausreise aus dem Deutschen Reich dar. Demnach sah sich das „Mischehepaar“ Israel gezwungen, im Deutschen Reich auszuharren.²⁷⁸

Charlotte trug alles dazu bei das Überleben ihres Ehemannes zu sichern und ihm etwaige Sondergenehmigungen, wie für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel, zu verschaffen, damit Julius nicht jeden Tag über sechs Kilometer zu Fuß in die Arbeit gehen musste. Besagter Erlaubnisschein für die öffentlichen Verkehrsmittel musste monatlich erneuert werden, wofür sich an einem Samstag im Jahr 1943 Julius kümmerte, obwohl er bei Behördengängen sonst seine Frau vorschickte, da jene Stellen aufgrund ihres „arischen Aussehens“ nicht selten Milde walten ließen. Julius sollte um zehn Uhr Vormittag wieder von der Polizei zu Hause sein, dem war aber nicht so. Er wurde zusammen mit zwei „jüdischen

²⁷⁶ Ebenda, 149.

²⁷⁷ Ebenda, 150.

²⁷⁸ vgl. Ebenda, 198f.

Frauen“ in das Sammellager auf die Berliner Rosenstraße gebracht, konnte aber mit der Hilfe eines Fremden eine Nachricht an seine Schwiegermutter weiterleiten, die wiederum ihre Tochter Charlotte über die Geschehnisse in Kenntnis setzte.²⁷⁹

Charlotte und zahlreiche weitere mutige Frauen und Männer ließen sich jedoch nicht beirren, gingen auf die Rosenstraße und taten ihrem Ärger über die Inhaftierungen vor dem Sammellager kund. Die Protestaktionen dauerten trotz verschärfter Maßnahmen, um die Masse aufzulösen, mehrere Tage an. Es kam zu zahlreichen Festnahmen, wobei niemand wusste, wohin die betroffenen Personen gebracht wurden. Auch Charlotte bekam es mit der Angst zu tun. *„Wo diese Frauen wirklich hinkamen, wußten wir nicht. Da hab ich mich dann auch nie mehr vorne hingestellt, sonst wäre ich vielleicht auch noch weggekommen. Ich hätte ihm dann ja nicht mehr helfen können.“*²⁸⁰ Dennoch blieb sie weiter hartnäckig und protestierte gegen die grundlose Inhaftierung ihres Ehemannes. Die Protestaktionen in der Rosenstraße machten ihr Mut und Charlotte ging mehrfach direkt zum Judenreferat in die Burgstraße, in der Hoffnung ihren Mann frei zubekommen.²⁸¹ *„Wenn ich nicht gerade etwas anderes vorhatte, war ich bei der Gestapo. Ich bin überall hin, um ihn freizukriegen.“*²⁸²

Am 6. März 1943 – nach sechstägiger Haft – gab die Parteiobrigkeit der Nationalsozialisten den Befehl die festgenommenen „Jüdinnen/Juden“ aus „Mischehen“ freizulassen. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass der Zeitpunkt für die Inhaftierungen ungünstig gewählt worden sei. Die amerikanische Botschaft in Bern schickte am 11. April 1943 jedoch eine Nachricht nach Washington, in der explizit die Proteste als Grund für die Freilassung der inhaftierten Personen angeführt wurden. Auch Julius Israel kam frei und konnte nach Hause zurückkehren, wo Charlotte auf ihn wartete. *„Ach, ich war glücklich, daß er da war, denn für mich war das wie ein Geschenk.“*²⁸³

Charlotte und Julius mussten mit zahlreichen Diskriminierungen und Sanktionen kämpfen, weil sie sich dafür entschieden in einer „Mischehe“ zu leben. Dennoch kam es für Charlotte nie in Frage, ihren Ehemann zu verlassen, vor allem weil sie mit Voranschreiten des nationalsozialistischen Terrorregimes wusste, dass dies das Todesurteil für ihren Mann bedeutet hätte. Obwohl die „Mischehe“ der Israels keine „privilegierte“ war, sicherte sie bis

²⁷⁹ vgl. Ebenda, 287f.

²⁸⁰ Ebenda, 320.

²⁸¹ vgl. Ebenda, 322.

²⁸² Ebenda, 322.

²⁸³ Ebenda, 335.

zu Julius Inhaftierung in der Rosenstraße sein Leben. Ab diesem Moment war es nicht mehr nur Charlotte alleine, die es schaffte ihren Mann aus besagtem Lager an der Rosenstraße zurückzuholen, zahlreiche Frauen und Männer schlossen sich zusammen und erreichten es, mit ihrem Mut, ihrer Courage und den unermüdlichen Protestaktionen, das scheinbar Unmögliche möglich zu machen und konnten tatsächlich die Freilassung der Inhaftierten und den Rücktransport der 35 bereits nach Auschwitz deportierten Männer bewirken.

VII.5 Fallbeispiel 5 (Elisabeth Bachofen-Echt)

Elisabeth Bachofen-Echt wurde am 20. Jänner 1894 als Tochter der berühmten Kunstförderer August und Serena Lederer geboren. Die enge Verbundenheit zur österreichischen Kunstszene der Moderne rührt einerseits von ihren Eltern sowie ihrem Bruder Erich Lederer, der als Freund und Förderer Egon Schieles galt, her, andererseits belegen zahlreiche Porträtzeichnungen und das „Bildnis Baronin Elisabeth Bachofen-Echt“ von Gustav Klimt sowie Elisabeth Bachofen-Echts eigenes Schaffen als Bildhauerin eine gewisse Affinität zur Kunst.²⁸⁴ Die Ausführung zu Elisabeth Bachofen-Echts Elternhaus und ihrer eigenen Stellung als Kunstsammlerin und Bildhauerin geben Auskunft auf ihr soziales Milieu, in welchem sie sich bewegte.

VII.5.1 Motivationen eine „Schein- und/oder Mischehe“ einzugehen und Eheschließung

Elisabeth Lederer heiratete 1921 den Besitzer der Nußdorfer Bierbrauerei A.G. Wolfgang Echt. Dieser bekannte sich jedoch bereits 1933 zu den Nationalsozialisten,²⁸⁵ zu einer Zeit als die NSDAP in Österreich noch verboten war. Unterstellt man der „Mischehe“ zwischen Wolfgang Echt und Elisabeth Lederer, dass sie nicht ausschließlich aus Liebe geschlossen wurde, so könnte die Motivation Wolfgang Echts eine Ehe mit Elisabeth Lederer einzugehen, darin begründet sein, dass die Familie Lederer durchaus als vermögend zu bezeichnen ist und auch die Tätigkeit der Familie als Kunstsammler ein lukratives Geschäft darstellte.²⁸⁶ Ebenso unklar ist jedoch auch Lederers Antrieb eine Ehe mit Echt einzugehen.

²⁸⁴ vgl. LILLIE, Was einmal war, 145.

²⁸⁵ vgl. Ebenda, 145.

²⁸⁶ Siehe auch: Lieselotte Maria PACHER, Karl Adolf Bachofen von Echt. Sammler und Mäzen (ungedr. geisteswiss. Dissertation Wien 2016).

Schreibt man aber auch ihr das Streben nach gewissen Vorteilen durch besagte Vermählung zu, so handelt es sich bei Wolfgang Echt ebenfalls um einen gut betuchten Mann, der ihrer eigenen gesellschaftlichen Stellung entsprach. Ebenso stellte auch das soziale Milieu, aus welchem beide entstammen, ein verbindendes Moment zwischen den Eheleuten dar.

VII.5.2 Ehescheidung und daraus resultierende Privilegien und/oder Sanktionen für das Ehepaar

Nach dem Tod des gemeinsamen Sohnes im Juli 1938 trennte sich Wolfgang Bachofen-Echt von seiner „jüdischen Ehefrau“ und reichte die Scheidung ein.²⁸⁷ Unmittelbar nach der Scheidung gingen alle Anteile an der Nußdorfer Bierbrauerei A.G. im Wert von 95.000 Reichsmark, die einst Elisabeth Bachofen-Echt gehörten, sowie das Wohnhaus im dritten Wiener Gemeindebezirk – das ehemalige Palais Philipp Friedmann – zwangsweise an ihren bereits geschiedenen Ehemann über. Damit jedoch nicht genug. Zwei Jahre später, im Jänner 1940, folgten weitere behördliche Schikanen. Die staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien warf Elisabeth Bachofen-Echt vor, Steuern hinterzogen zu haben und leitete eine Strafanzeige diesbezüglich ein. In ihrer Not beschloss Bachofen-Echt, sich einer Abstammungsprüfung durch das Reichssippenamt zu unterziehen, um sich damit bestätigen zu lassen, die illegitime Tochter Gustav Klimts zu sein und hoffte, darin die Rettung aus ihrer prekären Situation gefunden zu haben. Im März 1940 erhielt sie tatsächlich den erhofften Feststellungsbescheid, ihr Eigentum konnte sie damit aber nicht mehr retten. Der im Zuge der Vermögensmeldungen an die Nationalsozialisten geschätzte Schmuck im Wert von 5.500 Reichsmark wurde 1940 durch die Verordnung über den Einsatz „jüdischen Vermögens“ im Auktionshaus Dorotheum zwangsversteigert und erzielte lediglich einen Nettoerlös von 600 Reichsmark. Neben dem auf ursprünglich 5.500 Reichsmark geschätzten Schmuck, erfasste die Vermögensverkehrsstelle zahlreiche weitere Wertgegenstände, welche sich über Plastiken, Gemälde und zahlreiche Gebrauchs- sowie Dekorationsgegenstände aus Porzellan erstreckten. Unter anderem soll eine bislang unbekannte Version von Klimts „Apfelbaum“ Teil dieser Sammlung gewesen sein. Weiters besteht die Möglichkeit, dass auch Teile der elterlichen Kunstsammlung in Elisabeth Bachofen-Echts Wohnhaus, welches nach der Scheidung in den Besitz ihres Mannes übergang, aufbewahrt wurden. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich weitere exklusive

²⁸⁷ vgl. LILLIE, Was einmal war, 145.

Gemälde ihrer Eltern bereits in Elisabeth Bachofen-Echts Besitz befanden, groß, da August und Serena Lederer ihre Tochter als offizielle Erbin der Klimt-Sammlung eingesetzt hatten. Elisabeth Bachofen-Echt verstarb, gezeichnet durch die nationalsozialistischen Schikanen, am 19. Oktober 1944 eines natürlichen Todes in Wien.²⁸⁸

VII.6 Fallbeispiel 6 (Maria Bernheim)

VII.6.1 Eheschließung

Die „jüdische Schauspielerin“ Maria Bernheim heiratete zur Zeit der Weimarer Republik, genauer am 9. August 1924, auf dem Standesamt München I den deutschen Schauspieler Heinz Rühmann (Heiratsurkundenbescheinigungsnummer 931).²⁸⁹ Bis zum Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland erregte die „Mischehe“ zwischen der „Jüdin“ Maria Bernheim und dem „Arier“ Heinz Rühmann kein besonderes Aufsehen, was einerseits auf die, im Vergleich zum Nationalsozialismus, liberale Haltung gegenüber „Rassenmischehen“ in der Weimarer Republik zurückzuführen ist, sowie auch auf Rühmanns wachsende Popularität beim Publikum, welches ihn bereits zu Beginn seiner Karriere tief verehrte.²⁹⁰

VII.6.2 Ehescheidung und die Motivationen eine „Schein- und Mischehe“ einzugehen

Die Akzeptanz besagter „Mischehe“ schmälerte sich jedoch mit Inkrafttreten der „Nürnberger Rassengesetze“ 1935 im „Altreich“ merklich. Dieser Sinneswandel äußerste sich sowohl in kurzfristigen Absagen einzelner fester Engagements Rühmanns an mehreren Theatern, begründet mit dem eindringlichen Verweis auf seine nun unliebsam gewordene „Mischehe“ mit einer „Jüdin“,²⁹¹ als auch in der Verhinderung einer Tournee-Theatervorstellung durch fanatische „Nazis“. Zudem drohten weitere Filmprojekte Rühmanns plötzlich zu platzen.²⁹² Aber nicht nur die potenziellen Auftraggeber reagierten mit Ablehnung auf Rühmanns noch bestehende „Mischehe“. Auch hohe Vertreter der NSDAP meldeten sich nach 1935 zu Wort und warnten eindringlich davor die Ehe aufrecht zu erhalten und drohten Rühmann damit, dass das Fortbestehen seiner Ehe mit seiner

²⁸⁸ vgl. Ebenda, 145f.

²⁸⁹ vgl. Heinz RÜHMANN, Das war's. Erinnerungen (Frankfurt am Main u.a. 1994) 132.

²⁹⁰ vgl. HETZEL, Die Anfechtung der Rassenmischehe in den Jahren 1933-1939, 172.

²⁹¹ vgl. Ebenda, 172.

²⁹² vgl. DERTINGER, Schenk mir deinen Namen, 49.

Schauspielerkollegin Maria Bernheim zum Ende seiner eigenen Karriere führen werde.²⁹³ Rühmann wechselt in Folge dessen vom Deutschen Theater zum Staatstheater, da das Deutsche Theater Joseph Goebbels und seinem Propagandaministerium unterstand, welches immer strikteres Vorgehen gegen „deutsch-jüdische Mischehen“ an den Tag legte. Auch die SS-Wochenzeitschrift das „Schwarze Korps“ machte Rühmanns „Mischehe“ in Leitartikeln zur offenen Angriffsfläche und sorgte für Spott und Häme. In seinen Memoiren schreibt Rühmann dazu:²⁹⁴

„Die Angriffe gegen meine Frau und mich wurden immer massiver. Waren es bisher Andeutungen gewesen, so wurde jetzt meine Ehe mit einer Jüdin zum Thema eines Leitartikels im ‚Schwarzen Korps‘, der Wochenzeitschrift der SS. Der ‚Berliner Aeroclub‘, ein Zusammenschluß von Fliegern, ließ mich wissen, daß ich in seinen Räumen unerwünscht sei. Alles wegen Maria. Nun, auf den Aeroclub konnte ich gern verzichten, aber als mich Maria aus München – Sie hatte ein Zimmer unter anderem Namen im Regina-Hotel – anrief und berichtete, daß sie ein ‚J‘ in den Ausweis gestempelt bekommen hatte, war mir klar, daß ich handeln mußte.“²⁹⁵

Rühmanns Karriere und vielmehr noch das Leben seiner Frau waren folglich in Gefahr und er entschied sich auf eigenen Wunsch, das Gespräch mit Hermann Göring und Joseph Goebbels zu suchen. Beide ließen keinen Zweifel daran, dass Rühmanns Karriere unweigerlich Schaden nehmen werde, sollte er sich nicht scheiden lassen. Reichspropagandaminister Goebbels gab Rühmann den folgenden Hinweis hinsichtlich der Unvereinbarkeit einer deutschen Schauspielerkarriere und einer „deutsch-jüdischen Mischehe“ mit auf den Weg:²⁹⁶ *„Machen Sie sich mit dem Gedanken vertraut, daß es über kurz oder lang zu einer Trennung kommen muß.“²⁹⁷* Göring wiederum wurde in seiner Wortwahl schon deutlich konkreter und forderte Rühmann auf, einen „Ersatzmann“ für seine noch Ehefrau zu finden.²⁹⁸

„Mein Lieber, für Ihre Frau ist es am besten, wenn sie einen neutralen Ausländer heiratet – bringen Sie ihr das bei! So was läßt sich doch leicht arrangieren. Und sicher werden Sie großzügig für sie sorgen. Sie verdienen ja auch ganz gut. Meinen Segen jedenfalls haben Sie.“²⁹⁹

²⁹³ vgl. HETZEL, Die Anfechtung der Rassenmischehe in den Jahren 1933-1939, 172.

²⁹⁴ vgl. RÜHMANN, Das war's, 130.

²⁹⁵ Ebenda, 130f.

²⁹⁶ vgl. Ebenda, 132.

²⁹⁷ Ebenda, 132.

²⁹⁸ vgl. Hans Hellmut KIRST, Heinz Rühmann. Ein biographischer Report von Hans Hellmut Kirst (München 1963) 153.

²⁹⁹ Ebenda, 153.

Der Ratschlag Görings wurde schließlich in die Tat umgesetzt. Nach vierzehnjähriger Ehe ließ sich Heinz Rühmann von seiner Frau Maria, geborene Bernheim, in „gegenseitigem Einverständnis“ scheiden.³⁰⁰ Schenkt man den Memoiren Rühmanns glauben, so empfand auch Maria Bernheim selbige Lösung „unter den gegebenen Umständen als die Beste“.³⁰¹ Maria heiratete zum Schein den schwedischen Schauspieler Rolf von Naukhoff, der ihr zur Erlangung der schwedischen Staatsangehörigkeit verhalf, womit sowohl Bernheim als auch Rühmann gedient war. Maria konnte ihr Leben als „Jüdin“ im Ausland sichern. Ihr Ex-Mann konnte wiederum unbeirrt seiner Berufung als deutscher Schauspieler nachgehen.³⁰² Zudem erwirkte Rühmann eine äußerst seltene Devisenausfuhrgenehmigung, wodurch er seiner Ex-Frau, wie von Göring intendiert, monatlich eine, von Rühmann als nicht unbeträchtlichen Betrag geschilderte, Geldsumme zukommen ließ³⁰³ und auch ein großzügiges Hochzeitsgeschenk für den schwedischen Ehemann soll es gegeben haben.³⁰⁴

Die Motivation Heinz Rühmanns eine „Scheinehe“, die sich wiederum als eine „Mischehe“ mit dem schwedischen Schauspieler Rolf von Naukhoff erwies, für seine Ex-Frau Maria Bernheim zu arrangieren, liegt einerseits darin begründet, seine eigene Schauspielkarriere im nationalsozialistischen Deutschland nicht weiter zu gefährden. Andererseits ließ sich Rühmann nicht wie viele andere in einer „Mischehe“ lebenden „Arier“ von seiner „jüdischen Frau“ scheiden, ohne zuvor Vorkehrungen für ihre Zukunft und damit ihr Überleben getroffen zu haben. Er arrangierte eine „Scheinehe“, welche Maria Bernheim die schwedische Staatsangehörigkeit einbrachte und ihr verglichen mit den Lebensbedingungen für „Jüdinnen/Juden“ in „Nazi-Deutschland“ ein deutlich sichereres Leben im Exil ermöglichte. Die Motivation für Maria Bernheim einer Scheidung mit Heinz Rühmann zuzustimmen, muss wohl am ehesten in Rühmanns Versprechen seiner Ex-Frau eine „Scheinehe“ zu vermitteln gelegen haben, welche ihr die Ausreise aus dem Deutschen Reich ermöglichte. Trotz des wachsenden Antisemitismus zu dieser Zeit in ganz Europa, stellte ein Leben als schwedische Staatsbürgerin und „Jüdin“ ein deutlich geringeres Risiko deportiert zu werden dar, als ein Verbleib als „jüdische Ex-Frau“ des gefeierten Schauspielers Heinz Rühmann in „Nazi-Deutschland“ es wohl jemals hätte sein können. Aber auch der neue Ehemann in Bernheims Leben, Rolf von Naukhoff, sah in seiner „Schein- und Mischehe“ mit

³⁰⁰ vgl. Ebenda,154.

³⁰¹ vgl. RÜHMANN, Das war's, 133.

³⁰² vgl. DERTINGER, Schenk mir deinen Namen, 50.

³⁰³ vgl. RÜHMANN, Das war's, 133.

³⁰⁴ vgl. KIRST, Heinz Rühmann,156.

Maria Bernheim Vorteile. Schließlich schickte Rühmann, neben besagtem Hochzeitsgeschenk an Naukhoff, monatlich Geld an seine Ex-Frau und sorgte damit, wie er in seinen Memoiren schreibt, „großzügig“ für ihren Unterhalt.

VII.6.3 Daraus resultierende Privilegien und/oder Sanktionen für das Ehepaar

Heinz Rühmann berichtet in seiner Autobiographie „Das war’s“ nur Positives über Maria Bernheim, so auch, dass er ihr alles verdanke. *„Sie hat mich zu dem gemacht, was ich bin!“*³⁰⁵ Dennoch bleibt die Tatsache bestehen, dass sich Rühmann von seiner „jüdischen Ehefrau“ trennte, um seine eigene Schauspielkarriere im nationalsozialistischen Deutschland nicht weiter zu gefährden. Zwar hat er ihr Überleben durch die arrangierte „Schein- und Mischehe“ – zu welche er sich in seiner Autobiographie nicht näher zu Wort meldet – mit Rolf von Naukhoff finanziell abgesichert, dennoch wäre die „Mischehe“ mit Bernheim im Deutschen Reich durchaus als „privilegiert“ eingestuft worden, was seiner Frau in der Regel ebenfalls Sicherheit vor einer Deportation in ein Arbeits- und/oder Vernichtungslager hätte geben können. Die Scheidung und die von Rühmann arrangierte „Scheinehe“ von Maria Bernheim lag demnach nicht nur in Rühmanns Bestreben, Marias Leben vor den Nationalsozialisten zu sichern, sondern zu einem wesentlichen Teil auch darin seine Karriere voranzutreiben und nicht mittels des Fortbestandes einer in den Augen der Nationalsozialisten unliebsamen „jüdisch-deutschen Mischehe“ weiter zu schädigen.

Für Maria Bernheim wiederum brachte die arrangierte „Schein- und Mischehe“, wie bereits erwähnt, die schwedische Staatsangehörigkeit sowie die rar gewordene Möglichkeit, vor dem nationalsozialistischen Terrorregime zu flüchten, mit sich. Was passiert wäre, wenn sich Bernheim nicht freiwillig von Heinz Rühmann hätte scheiden lassen, muss an dieser Stelle im Unklaren bleiben. Bedenkt man jedoch die rigide Vorgehensweise der nationalsozialistischen Behörden hinsichtlich der Scheidungsgesuche „nicht arischer Ehen“ sowie die Veränderungen der Gesetzeslage durch das Ehegesetz, so liegt es nahe, dass sich Rühmann in jedem Fall von seiner „jüdischen Frau“ hätte scheiden lassen können, egal ob im Einvernehmen oder nicht. Ein solches Vorgehen hätte möglicherweise dazu geführt, dass Rühmann weder eine „Schein- und Mischehe“ für seine Ex-Frau arrangiert hätte, noch für ihr Leben nach der Scheidung aufgekommen wäre.

³⁰⁵ RÜHMANN, Das war’s, 132.

Eine Scheidung mit derartigen Konsequenzen, hätte für Maria Bernheim, wie für so viele andere „Jüdinnen/Juden“, deren „arische Partnerinnen/Partnern“ ebenfalls eine Trennung verlangten, höchstwahrscheinlich im Abtransport in ein Arbeits- und/oder Vernichtungslager geendet.

Maria Bernheim opferte durch die „Schein- und Mischehe“ mit dem schwedischen Staatsbürger Rolf von Naukhoff zwar ihre deutsche Staatsangehörigkeit, der Preis den sie verglichen mit einem Leben in der Sicherheit des schwedischen Exils zahlte, scheint im Gegensatz zu den zahlreichen dokumentierten Fällen, in denen „Jüdinnen/Juden“ nach der Scheidung von ihren „arischen Ehefrauen/Ehemännern“ umgehend deportiert wurden, jedoch gering. Für Heinz Rühmann wiederum bedeutete besagte Scheidung einen entscheidenden Karriereaufschwung. Auch nach 1945 nahm Rühmanns Ruf als gefeierter deutscher Publikumsliebhaber keinen Schaden. Hatte er auf der einen Seite zwar seine Karriere über die Ehe mit der „Jüdin“ Maria Bernheim gestellt, so traf er auf der anderen Seite doch auch Vorkehrungen, wie die arrangierte „Schein- und Mischehe“ mit dem schwedischen Staatsbürger Naukhoff, die Marias Überleben sicherte. Die Frage danach inwieweit die „Lösungsvorschläge“ Görings dazu beitrugen, dass Rühmann Bernheims Existenz absicherte, muss an dieser Stelle aber offen bleiben.

VIII Ergebnisanalyse

Die vorgestellten Fallbeispiele verdeutlichen nochmals die Inhomogenität der Gruppe „jüdischer Frauen“ und im Fall von Julius Israel auch eines „jüdischen Mannes“, die sich dazu entschieden in Form einer „Schein- und/oder Mischehe“, Widerstand gegen das nationalsozialistische Regime zu leisten. Die Motivationen, welche die Betroffenen leiteten, sind dabei ebenso unterschiedlich wie die vorgestellten Personen und deren Lebensgeschichten selbst. Dennoch lässt sich ein verbindendes Element herausstreichen, welches in allen Fallbeispielen maßgeblich dazu bewogen hat, Eheschließungen dieser Art einzugehen und auch mit Voranschreiten der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft aufrecht zu erhalten, nämlich die Hoffnung möglichen Deportationen in Arbeits- und/oder Vernichtungslager zu entgehen.

Betrachtet man zunächst die „Schein- und Mischehen“ von Vally Honig, Erika Mann und Therese Giehse genauer, so stellt man fest, dass sich hier der Wunsch nach einer nicht deutschen Staatsangehörigkeit sowie das Erlangen eines gültigen Passes als wesentliche Motivationen, um eine „Schein- und Mischehe“ einzugehen, erweisen. Die Zweckehen von Honig, Mann und Giehse erweisen sich zudem als „Mischehen“, wobei hier der Aspekt der „Mischehe“ keine existenzielle Bedrohung für den Ehegatten darstellte, ganz im Gegensatz zu jenen „deutsch-jüdischen Mischehen“, die innerhalb des Deutschen Reiches geschlossen wurden. In den biographischen Aufzeichnungen von Monika Sperr zu Therese Giehse bezeichnet Giehse selbst die Erlangung eines nicht deutschen Passes als das wertvollste all ihrer Hochzeitspräsente und auch für Erika Mann war der Erhalt eines nicht deutschen Reisepasses von zentraler Bedeutung, um gemeinsam mit Therese Giehse und der „Pfeffermühle“ ihr literarisches Programm gegen Hitler und sein Terrorregime fortsetzen zu können. Die „Schein- und Mischehen“ von Giehse und Mann ermöglichten den Frauen ihren Berufen weiterhin nachzukommen, sich frei in Europa zu bewegen und sich zudem noch in Widerstandsbewegungen, wie dem literarischen Kabarett „Die Pfeffermühle“ zu organisieren, um gegen das Regime zu kämpfen.

Sowohl Therese Giehse als auch Erika Man entschieden sich beide dafür, eine „Schein- und Mischehe“ mit einem Engländer einzugehen. Die Flucht ins Ausland musste, wie bereits öfter betont, zunächst über Kontakte und Verbindungen zu im Ausland lebenden Menschen organisiert werden, was breite soziale Netzwerke voraussetzte. Für bekannte und gut

situierte Familien wie die Familie Mann stellte dies deutlich weniger Probleme dar, als für „Jüdinnen/Juden“, die am Existenzminimum lebten und über keine Kontakte zu im nicht besetzten Ausland lebenden Personen verfügten. Auch Therese Giehse hatte vor ihrer „Schein- und Mischehe“ mit John Frederick Norman Hampson-Simpson 1936 bereits einen gewissen Bekanntheitsgrad als Schauspielerin erreicht und verfügte, ebenso über gute soziale Netzwerke, welche ihr dazu verhalfen einen passenden Mann zur Schließung einer Zweckehe zu finden. Auch Vally Honig stammte aus einer bekannten Unternehmerfamilie und verfügte damit über finanzielle Ressourcen und die nötigen Kontakte, um eine „Schein- und Mischehe“ zu arrangieren.

Im Gegensatz zu Giehse und Mann lässt sich am Fallbeispiel von Honig jedoch aufzeigen, dass auch „Schein- und Mischehen“ keine Garantien für die Überlebenseicherung im nationalsozialistischen Regime waren. Auch für Honig stellte die Erlangung einer nicht deutschen Staatsangehörigkeit und die durch eine Ehe mit einem im Ausland lebenden Mann vereinfachte Flucht ins Exil einen wesentlichen Grund dar, eine „Schein- und Mischehe“ einzugehen. Honig heiratete ihren Mann Rören bereits 1938, entschied sich jedoch erst im Oktober 1942 auszuwandern. Zu einem Zeitpunkt, an dem die Auswanderung von „Jüdinnen/Juden“ aus dem Deutschen Reich bereits verboten war. An dieser Stelle konnte ihr auch die norwegische Staatsangehörigkeit keinen Schutz mehr vor den Verfolgungen der „Jüdinnen/Juden“ im Land bieten. Valerie Honig wurde am 4. Oktober 1942 verhaftet und direkt am nächsten Tag als Valerie Rören mit dem letzten Transport ins Konzentrationslager nach Maly Trostinec deportiert, wo sie sofort nach ihrer Ankunft ermordet wurde.³⁰⁶

Was die „Schein- und Mischehen“ von Vally Honig, Therese Giehse und Erika Mann neben dem Versuch, mittels einer Zweckehe ihr Überleben zu sichern, weiters verbindet, ist die Tatsache, dass alle drei Frauen aus finanzkräftigen und gesellschaftlich äußerst gut vernetzten Familien stammten. Für finanziell schlechter gestellte Frauen, aus weniger bekannten Familien, war es jedoch umso schwieriger Kontakte zu im Ausland lebenden Personen herzustellen, womit die These, dass sich „Schein- und/oder Mischehe“ als Orte der Überlebenseicherung vor dem nationalsozialistischen Regime eher für wenige gut situierte und über breite soziale Kontakte verfügende Frauen offenbarten, bestätigt werden kann.

³⁰⁶ vgl. LILLIE, Was einmal war, 521.

Ein Phänomen, welches dieser These widerspricht, lässt sich jedoch für das Exilland England belegen. Nach dem Ersten Weltkrieg zeichnete sich hier ein deutlicher Mangel an Hauspersonal ab. Traude Bollauf schreibt, dass es österreichische Haushaltsgehilfen in Scharen nach England zog und sich Organisationen wie das „Österreichische Wanderungsamt“ bis zum „Anschluss“ 1938 um die Organisation und Förderung besagter Arbeitsmigration kümmerten.³⁰⁷ In der Zwischenkriegszeit war die Anzahl „jüdischer Mädchen und Frauen“, die sich in Österreich zu Dienstmädchen und im weiteren Verlauf zu Haushaltsgehilfinnen ausbilden ließen, jedoch sehr gering. Bollauf betont, dass zu dieser Zeit nur etwa 1 % der Dienstmädchen mosaischen Glaubens war. Nach dem Inkrafttreten der „Nürnberger Rassengesetze“ stieg die Zahl der „jüdischen Dienstmädchen“ jedoch enorm an, da „Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“ verboten wurde in „jüdischen Haushalten“ zu arbeiten.³⁰⁸ Mit der Machtübernahme Hitlers, dem Rassenwahn und im Speziellen der radikalen Verfolgung „jüdischer Frauen und Männer“, sahen viele „jüdische Dienstmädchen“ im Erhalt eines „domestic permit“ eine Chance dem Regime zu entkommen und im englischen Exil Fuß zu fassen. Bollauf zufolge gelang es über diesen Fluchtweg 20.000 Deutsch sprechenden Personen zu fliehen, wobei die überwiegende Mehrheit „jüdische Frauen“ waren.³⁰⁹

Nachdem die Dienstmädchen-Emigration nach England bereits in der Zwischenkriegszeit einsetzte, konnten, wie geschildert, bereits vor 1938 einige wenige „jüdische Frauen“ in England Fuß fassen, wenn sie denn eine Arbeitsgenehmigung den sogenannten „domestic permit“ erhalten hatten. Besagte Personen bildeten wiederum wichtige Netzwerke für all jene „jüdischen Frauen“, die sonst über wenige Kontakte zu im Ausland lebenden Menschen verfügten und aus finanziell schwächeren Gesellschaftsschichten stammten, um ebenfalls einen „domestic permit“ zu erlangen und nach England migrieren zu können.

Forschungsfrage 2: Für welchen Teil der weiblichen „jüdischen Bevölkerung“ des Deutschen Reiches war es möglich „Scheinehen- und/oder Mischehen“ einzugehen und/oder ins Ausland zu flüchten?, lässt sich dahingehend beantworten, dass es grundlegend allen „jüdischen Frauen“ möglich war mit Hilfe einer „Schein- und/oder Mischehe“ ins Exil zu flüchten, dennoch hatten finanziell bessergestellte Frauen aus Familien, die über zahlreiche

³⁰⁷ vgl. Traude BOLLAUF, Dienstmädchen-Emigration. Die Flucht jüdischer Frauen aus Österreich und Deutschland nach England 1938/39. (Wien u.a. ²2011) 73.

³⁰⁸ vgl. Ebenda, 88.

³⁰⁹ vgl. Ebenda, 17.

Kontakte zu im Ausland lebenden Personen verfügten, ganz klare Vorteile eine solche „Schein- und/oder Mische“ zu arrangieren. Eine „Schein- und oder Mischehe“ im Inland einzugehen, erwies sich vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten im ehemaligen Deutschland und Österreich hingegen als deutlich einfacheres Unterfangen auch für sozial schwächer gestellte „Jüdinnen/Juden“ und eröffnete besonders für in „privilegierten Mischehen“ lebende „Jüdinnen/Juden“ Schutzräume, welche in den meisten Fällen zumindest Deportationen in Arbeits- und/oder Vernichtungslager und somit den Mord der „jüdischen Partnerin/des jüdischen Partners“ abwenden konnten.

Diese These bestätigen auch die Fallbeispiele von Irma Rafaela Toledo und Julius Israel. Beide gingen bereits vor 1938 eine „deutsch-jüdische Mischehe“ ein und konnten damit ihr Überleben sichern. Die Repressalien, welche gegen die Eheleute ergriffen wurden, waren jedoch einschneidend. Wesentliche Differenz zwischen den beiden „Mischehen“ stellt die Zuschreibung in die Kategorien „privilegiert“ und „nicht privilegiert“ dar. Die „Mischehe“ zwischen Irma Rafaela Toledo und Franz Ludwig Schmeisser wurde als „privilegierte Mischehe“ eingestuft, da der Mann „Arier“ war. In der „Mischehe“ von Julius und Charlotte Israel, war Charlotte die „Arierin“, zudem war die Ehe kinderlos. Aufgrund dieser zwei Faktoren wurde die „Mischehe“ der Israels als „nicht privilegierte Mischehe“ eingestuft. Zur Beantwortung von **Forschungsfrage 1**: Inwiefern stellten „Schein- und/ oder Mischehen“ Flucht und/ oder Überlebensstrategien für einen Teil der weiblichen „jüdischen Bevölkerung“ des Deutschen Reiches dar, welche Sanktionen und Privilegien bargen diese in sich?, muss demzufolge zunächst zwischen den Kategorien „privilegiert“ und „nicht privilegiert“ differenziert werden, wobei der Genderaspekt ein zentraler ist. Stellte die Frau die „jüdische Ehepartnerin“ in einer „deutsch-jüdischen Mischehe“ dar und hatte das Paar zuweilen Kinder, die katholisch erzogen wurden, so waren beide Eheleute von der Kennzeichnungspflicht der „Jüdinnen/Juden“ verschont, erhielten Kleiderkarten sowie Sonderzuteilungen für Weihnachten und für schwere Bombenangriffe.³¹⁰ Kinderlose „Mischehen“, in denen der Mann „Jude“ war, wurden als „nicht privilegiert“ eingestuft und erhielten keinerlei Sondergenehmigungen. In den meisten Fällen boten sowohl „nicht privilegierte“ als auch „privilegierte deutsch-jüdische Mischehen“ „der jüdischen Partnerin/dem jüdischen Partner“ Schutz vor Deportationen und in weiterer Folge dem Völkermord. Dass eine „privilegierte Mischehe“ jedoch einen größeren Schutzraum für das

³¹⁰ vgl. STOLTZFUS, Widerstand des Herzens, 148f.

Paar darstellte als eine „nicht privilegierte“, kann nicht geleugnet werden, was auch der direkte Vergleich der Fallbeispiele von Irma Rafaela Toledo und Julius Israel aufzeigt. Irma Rafaela Toledo konnte mit ihren Kindern in die Salzburger Berge flüchten, während ihr Mann zum Zwangsarbeitsdienst nach Gera abberufen wurde, weil er sich weigerte, die Scheidung einzureichen. Auch für Charlotte Israel kam es nicht in Frage ihren „jüdischen Ehemann“ zu verlassen, um ihr eigenes Leben zu schützen, obwohl sie aufgrund der „nicht privilegierten Mischehe“ in deutlich höherer Lebensgefahr schwebte als Franz Schmeisser, schon alleine weil sie ebenso wie ihr Mann der „jüdischen Kennzeichnungspflicht“ unterlag. Zudem drohte Julius Israel mit der Verhaftung und dem Abtransport in das Sammellager auf der Berliner Rosenstraße bereits die Deportation nach Auschwitz. Nur dem Protest der Frauen und Männer in der Rosenstraße, die für ihre „jüdischen Angehörigen“ einstanden, ist es zu verdanken, dass diese gerettet und 35 bereits deportierte Männer wieder aus Auschwitz zurückgeholt werden konnten.³¹¹

Wie Irma so berichtet auch Charlotte von den Repressalien unter denen die Familie während der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft zu leiden hatte und ebenso wie der Großteil Irmas „jüdischer Familie“ wurden auch die Mitglieder der Familie Israel aufgespürt und fielen dem Genozid an der „jüdischen Bevölkerung“ Europas zum Opfer. Dennoch schlitterte die „nicht privilegierte Mischehe“ von Charlotte und Julius durch dessen Haft beinahe ins Verderben, wohingegen Franz Schmeisser seine Familie früh in den österreichischen Bergen, nach den damaligen Verhältnissen, in relativ großer Sicherheit wusste. Ebenso wie die „Schein- und Mischehen“ von Therese Giehse und Erika Mann mit Männern aus dem Exil sicherten auch die „Mischehen“ von Irma Rafaela Toledo und Julius Israel innerhalb des Deutschen Reiches deren Überleben. Der Verbleib im Inland war jedoch mit deutlich härteren Sanktionen und Strafmaßnahmen sowohl seitens der „jüdischen Ehepartnerin/des jüdischen Ehepartners“ als auch der „arischen Ehepartnerin/des arischen Ehepartners“ verbunden, als dies im Exil der Fall gewesen wäre. Die im damaligen Deutschland und Österreich vor 1933 bzw. 1938 eingegangenen „Schein- und/oder Mischehen“ bildeten insofern Orte der Überlebenssicherung, da zum einen die Schließungen von „Scheinehen“ zumeist im Geheimen verborgen blieben und das Bestehen von diesen durch die zuständigen Behörden nur äußerst schwer nachgewiesen werden konnte.³¹² Zum anderen wurde zwar das

³¹¹ vgl. Ebenda, 317-327.

³¹² vgl. MESSINGER, Schein oder nicht Schein, 35-39.

Eingehen von „Mischehen“ im Zuge der „Nürnberger Rassegesetze“ verboten, was aber mit den bereits davor bestehenden „Mischehen“ passieren sollte, brachte das nationalsozialistische Regime zu keiner Zeit zu einer einheitlichen und den Rassenideologien entsprechenden Lösung. Die Verbindungen zwischen „jüdischen Frauen“ und „arischen Männern“ konnten trotz der Intoleranz seitens des nationalsozialistischen Regimes niemals völlig unterbunden werden,³¹³ was im Einzelfall wesentlichen Schutz vor Deportation und in weiterer Folge dem Völkermord bot.

Aufgehoben wurde besagter Schutzraum jedoch, wenn sich „der arische Partner/die arische Partnerin“ zur Scheidung entschloss, wie dies das Fallbeispiel von Elisabeth Bachofen-Echt verdeutlicht. Nachdem sich ihr Mann Wolfgang Bachofen-Echt 1938 von ihr scheiden ließ, wurden ihr nicht nur die Anteile an der Nußdorfer Bierbrauerei A. G. sowie ihr Wohnhaus im dritten Wiener Gemeindebezirk entzogen, ihre gesamten weiteren Vermögenswerte wurden nach und nach in Beschlag genommen und zwangsversteigert. Elisabeth Bachofen-Echt verstarb am 19. Oktober 1944 in Wien, noch bevor sie der nationalsozialistischen Tötungsmaschinerie zum Opfer fiel. Auch der bekannte deutsche Schauspieler Heinz Rühmann ließ sich nach vierzehnjähriger Ehe von seiner „jüdischen Ehefrau“ Maria, geborene Bernheim, auf Anraten der nationalsozialistischen Parteispitze hin scheiden. Arrangierte für seine Ex-Frau jedoch zugleich eine „Schein- und Mischehe“ mit dem schwedischen Schauspieler Rolf von Naukhoff, welcher Bernheim die schwedische Staatsangehörigkeit verschaffte und damit zugleich ein Leben im Exil ohne ständiger Angst vor einer Abschiebung. Bei den Fallbeispielen von Elisabeth Bachofen-Echt und Maria Bernheim gilt es zu beachten, dass es sich bei beiden um sehr bekannte und einflussreiche Frauen handelte. Mögliche Deportationen direkt nach den Scheidungen von „Mischehen“ bekannter Persönlichkeiten hätten durchaus großes Aufsehen auch außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches erregen können, weshalb die Annahme, dass Deportationsbefehle solcher Personen teilweise erst einige Zeit nach der Scheidung veranlasst wurden, durchaus berechtigt ist. Heinz Rühmann wurde von Göring beispielsweise dezidiert dazu angehalten, seiner Frau ins Exil zu verhelfen und sie finanziell zu versorgen. Handelte es sich hingegen um die Scheidung einer „Mischehe“ von weniger einflussreichen Persönlichkeiten, so wurde die Deportation der „jüdischen Gattin/des jüdischen Gattens“ in ein Arbeits- und/oder Vernichtungslager mittels des nächst möglichen Abtransportes erledigt.

³¹³ vgl. HILBERG, Die Vernichtung der europäischen Juden, 444f.

Anhand der sechs ausgewählten Fallbeispiele, lässt sich abschließend festhalten, dass „Schein- und/oder Mischehen“ im Einzelfall durchaus als Orte der Überlebenssicherung betrachtet werden können, dass aber, wie das Fallbeispiel von Vally Honig zeigt, durchaus Ausnahmen bestehen, wo auch „Schein- und/oder Mischehe“ nicht zum Schutz vor den nationalsozialistischen „Säuberungsaktionen“ beitragen konnten. Zudem spielt neben dem Genderaspekt, sowohl hinsichtlich des Überganges der Staatsangehörigkeit vom Mann auf die Frau als auch im Hinblick auf die Kategorisierung in „privilegierte und nicht privilegierte Mischehen“, ebenso die gesellschaftliche Stellung der Betroffenen eine Rolle, wenn es darum ging das Überleben sowohl im Exil als auch innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches zu sichern.

IX Conclusio

Das Leben der „jüdischen Bevölkerung“ Österreichs war bereits zur Zeit der Habsburgerherrschaft von einem ständigen Wechsel aus Duldung und Vertreibung geprägt. Durch den Zerfall der Donaumonarchie zeichneten sich jedoch deutlich radikalere Entwicklungen hinsichtlich des zunehmenden Antisemitismus ab, die schließlich im März 1938, nach dem „Anschluss“ Österreichs an „Nazi-Deutschland“, im größten Verbrechen des 20. Jahrhunderts gipfeln sollten – der beinahe Ausrottung des gesamten europäischen Judentums. Hass, Überlegenheitsdenken und Neid brachen unbeirrt hervor und legitimierten geradezu die gewalttätigen Übergriffe, Schikanen und Misshandlungen an der „jüdischen Bevölkerung“, wobei nochmals betont werden muss, dass nicht nur die Mitglieder der SS, SA oder Gestapo sich am Leid der Betroffenen ergötzen. In der Literatur ist an vielerlei Stelle von unbeteiligten Passanten mit vermeintlich reiner Weste, die sich im Handumdrehen in ein „neugierig gaffendes und schadenfrohes Publikum“ verwandelten, die Rede.³¹⁴

Mit dem Erlass der „Nürnberger Rassengesetze“ erreichte die sogenannte „Judenpolitik“ im Deutschen Reich ihren einstweiligen Höhepunkt. Der nationalsozialistische Rechtsbegriff „des Juden“ wurde definiert und Menschen, die sich ihrer „jüdischen Herkunft“ zum Teil überhaupt nicht bewusst waren, wurden über Nacht zu Ausgestoßenen und zu Feinden im Inneren erklärt.³¹⁵ Auch hinsichtlich der „jüdischen Schein- und Mischehen als Orte der Überlebenssicherung“ erwiesen sich die „Nürnberger Rassengesetze“ – vor allem die Paragraphen 1 und 2 des „Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ – als besonders restriktiv. Wurde mit § 1325a des „Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt“ die „Scheinehe“ bereits 1933 im „Altreich“ verboten,³¹⁶ so beinhaltete das sogenannte „Blutschutzgesetz“ nun auch ein Eheverbot zwischen „Jüdinnen/Juden“ und Staatsangehörigen „deutschen oder artverwandten Blutes“ sowie die Prohibition außerehelichen Geschlechtsverkehrs.³¹⁷ Die Existenz von „Schein- und/oder Mischehen“ wurde vom Regime als Störfaktor innerhalb des deutschen „Volkskörpers“ betrachtet. Dennoch vermochte es die nationalsozialistische Gesetzgebung zu keiner Zeit eine allgemeingültige Regelung zu finden, wie mit den bestehenden

³¹⁴ vgl. BOTZ, Nationalsozialismus in Wien, 127.

³¹⁵ vgl. SZOBAR, Telling Sexual Stories in the Nazi Courts of Law, 162.

³¹⁶ vgl. MESSINGER, Schein oder nicht Schein, 9f.

³¹⁷ vgl. SAURER, Verbotene Vermischungen, 344.

„Mischehen“ verfahren werden sollte,³¹⁸ folglich kann auch keine Zwangsverordnung hinsichtlich der Aufhebung von „Mischehen“, welche bereits vor 1935 in Deutschland bzw. 1938 in Österreich eingegangen wurden, ausgemacht werden.

Durch besagte Gesetzeslücke gelang es vielen, vor allem in „privilegierten Mischehen lebenden Jüdinnen/Juden“, sich vor drohenden Deportationen zu schützen. Dennoch gibt es durchaus dokumentierte Fälle, in denen „Jüdinnen/Juden“ trotz einer bestehenden „Mischehe“ in ein Arbeits- und/oder Vernichtungslager verschleppt wurden und dort zu Tode kamen. Festhalten lässt sich lediglich, dass besagte Gesetzeslücke während der gesamten nationalsozialistischen Herrschaft nicht behoben wurde, wodurch „deutsch-jüdische Mischehe“ im Einzelfall durchaus Schutz vor Deportationen boten. Dennoch dürfen sie keinesfalls als unantastbare Schutzräume vor den Übergriffen der Nationalsozialisten betrachtet werden, wie auch die Fallbeispiele von Irma Rafaela Toledo und Julius Israel verdeutlichen. Mit anderen Worten konnten „Mischehen“ in vielen Fällen vor Deportationen schützen, jedoch nie vor „antisemitischen Sanktionen“ oder der gesellschaftlichen Aus- und Abgrenzung beider Ehepartner.

Mit Fortschreiten der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft und den Bestrebungen die sogenannte „Judenfrage“ zur Lösung zu bringen, wurde versucht, die in „Mischehe lebende arische Partnerin/den in „Mischehe lebenden arischen Partner“ zur Scheidung von ihren „jüdischen Partnerinnen/Partnern“ zu drängen, was zunehmend deren Todesurteilen gleich kam. Nach der Auflösung einer „Mischehe“, wobei es irrelevant war, ob diese im Zuge eines Scheidungsverfahrens aufgehoben wurde oder mit dem Tod der „arischen Partnerin/des arischen Partners“ einherging, erhielt die betroffene „jüdische Gattin/der betroffene jüdische Gatte“ oftmals einen Deportationsbefehl direkt für den nächst möglichen Abtransport. Das immer unerbittlichere Vorgehen gegen die „jüdische Bevölkerung“ erhöhte den Druck auf „Mischehen“ enorm. Nichtsdestotrotz blieb ein nicht unbeträchtlicher Teil der „Mischehen“ auch nach dem Inkrafttreten der „Nürnberger Rassengesetze“ bestehen, weil sich die Ehepartnerinnen/Ehepartner dafür entschieden, auch in schwierigen Zeiten für einander einzustehen und bereit waren trotz ihrer „arischen“ Abstammung Sanktionen wie das Tragen eines „Judensternes“ in Kauf zu nehmen.³¹⁹

³¹⁸ vgl. HILBERG, Die Vernichtung der europäischen Juden, 444f.

³¹⁹ vgl. SCHINKO, Ehescheidungen in der Zeit des Nationalsozialismus, 182.

Ebenso wie „deutsch-jüdische Mischehen“ boten auch „Scheinehen“ tausenden Menschen aus Deutschland und den nationalsozialistisch besetzten Gebieten zwischen 1933 und 1945 „Schutz“ vor politischen und/oder rassistischen Verfolgungen.³²⁰ „Scheinehen“ oder auch die Verbindung von „Schein- und Mischehen“ wie in den Fallbeispielen von Therese Giehse, Vally Honig, Erika Mann und Maria Bernheim aufgezeigt, stellten besonders für Frauen rasche und wirksame Möglichkeiten, um nicht deutsche Staatsangehörigkeiten, Pässe und mit Ausbreiten des Antisemitismus über ganz Europa rar gewordene Einreisegenehmigungen ins Ausland zu erhalten, dar.

Besonders nach dem Erlass der elften Verordnung zum „Reichsbürgergesetz“ am 25. November 1941 steigerte sich die Bedeutung einen nicht deutschen Pass zu besitzen oder noch zu erlangen für die Betroffenen nochmals enorm. „Jüdinnen/Juden“ wurde nach § 2 der elften Verordnung zum „Reichsbürgergesetz“ die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen, wenn diese bei Inkrafttreten der Verordnung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten, oder nach dem Inkrafttreten der Verordnung ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegten.³²¹ Mit anderen Worten wurden alle bereits im Ausland lebenden „Jüdinnen/Juden“, die einen deutschen Pass besaßen, über Nacht zu Staatenlosen erklärt, wodurch die ständige Gefahr der Ausweisung aus den Exilländern drohte. So beschreibt Therese Giehse den Erhalt der englischen Staatsangehörigkeit nach der Schließung der „Schein- und Mischehe“ mit dem Engländer Hampson-Simpson als das wertvollste all ihrer Hochzeitspräsente.

„Scheinehen“ oder auch „Schein- und Mischehen“ schützten die geflüchteten Frauen durch den Übergang der Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes auf sie selbst vor der Staatenlosigkeit, erleichterten den Erhalt von Einreisegenehmigungen ins nicht besetzte Ausland und verhalfen „jüdischen Frauen“ in vielen Fällen dazu „Nazi-Deutschland“ zu verlassen, bevor es zu Deportationen in Arbeits- und/oder Vernichtungslager kam. Zu betonen gilt jedoch, dass finanziell bessergestellte Frauen aus Familien, die über zahlreiche Kontakte zu im Ausland lebenden Personen verfügten, ganz klare Vorteile dabei hatten, eine „Schein- und/oder Mischehe“ mit Männern im Ausland zu arrangieren, als dies bei weniger privilegierten Frauen der Fall gewesen ist.

³²⁰ vgl. DERTINGER, Schenk mir deinen Namen, 7f.

³²¹ vgl. RETHMEIER, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, 435f.

Abschließend lässt sich resümieren, dass „Schein- und/oder Mischehen“ im Einzelfall durchaus als Orte der Überlebenssicherung betrachtet werden können, dass aber, wie das Fallbeispiel von Vally Honig zeigt, durchaus Ausnahmen bestehen, wo auch „Schein- und/oder Mischehen“ nicht zum Schutz vor der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft beitragen konnten. Von etwaigen Verallgemeinerungen gilt es demnach Abstand zu nehmen und folglich können „Schein- und/oder Mischehen“ auch nicht als Garanten für die Überlebenssicherung von „Jüdinnen/Juden“ angesehen werden, sondern nur als „Schutzräume“, die im Einzelfall sowohl innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches als auch im Exil dazu beitragen konnten, „Jüdinnen/Juden“ vor dem nationalsozialistischen Völkermord zu bewahren. Vor den gesellschaftlichen Ab- und Ausgrenzungen, Diskriminierungen, Misshandlungen oder auch Verfolgungen beider Ehepartner konnten „Schein- und/oder Mischehen“ besonders im Inland jedoch nicht schützen.

X Literaturverzeichnis

Brigitte BAILER / Gerhard UNGAR, Flucht, Vertreibung und Exil. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten, Bd. 3 (Wien 1992) 336-343.

Traude BOLLAUF, Dienstmädchen-Emigration. Die Flucht jüdischer Frauen aus Österreich und Deutschland nach England 1938/39. (Wien u.a. ²2011).

Traude BOLLAUF, Flucht und Zukunft. Als Dienstmädchen nach England. Am Beispiel dreier Frauen aus Wien. In: L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft, Bd. 15, H. 2. (2004) 195-215.

Gerhard BOTZ, Nationalsozialismus in Wien. Machtübernahme, Herrschaftssicherung, Radikalisierung 1938/39 (Wien 2008).

Martin BROSZAT, Grenzen der Wertneutralität in der Zeitgeschichtsforschung. Der Historiker und der Nationalsozialismus. In: Hermann Graml / Klaus-Dietmar Henke (Hg.), Nach Hitler. Der schwierige Umgang mit unserer Geschichte. Beiträge von Martin Broszat (München ²1987) 392-409.

Evan Burr BUKEY, Jews and intermarriage in Nazi Austria (New York 2015).

Antje DERTINGER, Schenk mir deinen Namen. Scheinehen zwischen Menschlichkeit und Kriminalität (Bonn 1999).

DOKUMENTATIONARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (Hg.): Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten, Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten, Bd. 3 (Wien 1992).

Wolfgang DREWS, Die Schauspielerin Therese Giehse. Reihe Theater heute, Bd. 20 (Hannover 1965).

Jens EIFELD, Die Scheinehe in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert (Tübingen 2005).

Cornelia ESSNER, Die „Nürnberger Gesetze“ oder Die Verwaltung des Rassenwahns 1933-1945 (Paderborn u.a. 2002).

- Roland FREISLER, Vom alten zum neuen Ehescheidungsrecht. Kritik, Vorschlag, Begründung (Berlin 1937).
- Henry FRIEDLANDE, Anmerkungen zur Sprache. In: Henry Friedlander (Hg.), Der Weg zum NS-Genozid. Von der Euthanasie zur Endlösung (Berlin 1997).
- Saul FRIEDLÄNDER, Diskussionsbeitrag. Allgemeine Schlußdiskussion In: Eberhard Jäckel / Jürgen Rohwer (Hg.), Der Mord an den Juden im Zweiten Weltkrieg. Entschlußbildung und Verwirklichung (Stuttgart 1985) 225-247.
- Aly GÖTZ, Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus (Frankfurt am Main ³2005).
- Andrea HAMMEL, Gender and Migration. A Feminist Approach to German-Jewish Women Refugees and their Texts. In: Edward Timms / John Hughes (Hg.), Intellectual migration and cultural transformation: refugees from National Socialism in the english-speaking world, Veröffentlichungen des Institutes Wiener Kreis, Bd. 12 (Wien u.a. 2003) 207-218.
- Hiltrud HÄNTZSCHEL, Geschlechtsspezifische Aspekte. In: Klaus-Dieter Krohn (Hg.), Handbuch der deutschsprachigen Emigration 1933-1945. 2. unveränderte Auflage der Ausgabe 1998 (Darmstadt 2008) 101-117.
- Marius HETZEL, Die Anfechtung der Rassenmischehe in den Jahren 1933-1939. Die Entwicklung der Rechtsprechung im Dritten Reich: Anpassung und Selbstbehauptung der Gerichte. In: Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 20 (Tübingen 1997).
- Raul HILBERG, Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 2 (Frankfurt am Main ³1990).
- Marion KAPLAN, Macht Glück glücklich? Jüdische Frauen im Untergrund 1942-1945. In: L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft, Bd. 10, H. 2. (1999) 214-236.
- Marion KAPLAN, Prologue, Jewish Women in Nazi Germany Before Emigration. In Sibylle Quack (Hg.), Between Sorrow and Strength. Women Refugees of the Nazi Period. (Cambridge 1995).

- Helga KEISER-HAYNE, Beteiligt euch, es geht um eure Erde. Erika Mann und ihr politisches Kabarett die „Pfeffermühle“ 1933-1937 (München 1990).
- Hans Hellmut KIRST, Heinz Rühmann. Ein biographischer Report von Hans Hellmut Kirst (München 1963).
- Elisabeth KLAMPER, Diskriminierung und Verfolgung nach dem „Anschluß“. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten, Bd. 3 (Wien 1992) 90-98.
- Volker KOOP, „Wer Jude ist bestimme ich“. „Ehrenarier“ im Nationalsozialismus (Köln, Wien 2014).
- Sophie LILLIE, Was einmal war. Handbuch der enteigneten Kunstsammlungen Wiens (Wien 2003).
- Ina LORENZ, Das Leben der Hamburger Juden im Zeichen der „Endlösung“ (1942-1945) In: Arno Herzig / Ina Lorenz (Hg.), Verdrängung und Vernichtung der Juden unter dem Nationalsozialismus. Hamburger Beiträge zur Geschichte der Deutschen Juden, Bd. 19 (Hamburg 1992) 207-247.
- Irene MESSINGER, Schein oder nicht Schein. Konstruktion und Kriminalisierung von „Scheinehen“ in Geschichte und Gegenwart (Wien 2012).
- Beate MEYER, „Jüdische Mischlinge“. Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933-1945. In: Monika Richarz / Ina Lorenz (Hg.), Studien zur jüdischen Geschichte, Bd. 6 (Hamburg u.a. 2002).
- Hans MOMMSEN, Die Realisierung des Utopischen. Die „Endlösung der Judenfrage im „Dritten Reich“. In: Lutz Niethammer (Hg.), Der Nationalsozialismus und die deutsche Gesellschaft. Ausgewählte Aufsätze zum 60. Geburtstag (Reinbeck 1991).
- Jonny MOSER, Die Entrechtung der Juden im Dritten Reich. Diskriminierung und Terror durch Gesetze, Verordnungen, Erlässe. In: Walter H. Pehle (Hg.), Der Judenprogram 1938. Von der „Reichskristallnacht“ zum Völkermord (Frankfurt am Main 1988) 118-131.

- Lieselotte Maria PACHER, Karl Adolf Bachofen von Echt. Sammler und Mäzen (ungedr. geisteswiss. Dissertation Wien 2016).
- Alexandra PRZYREMBEL, „Rassenschande“. Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus. In: Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 190 (Göttingen 2003).
- Alexandra PRZYREMBEL, „Rassenschande“. Sexualität „Rasse“ und das „Jüdische“ vor NS-Gerichten in den Jahren 1935-1945. In: Caroline Arni / Gadi Algazi / Susanna Burghartz u.a. (Hg.), Historische Anthropologie, Bd. 12, H. 3 (2004) 338-354.
- Torsten RETERS, Liebe, Ehe und Partnerwahl zur Zeit des Nationalsozialismus. Eine soziologische Semantikanalyse (Dortmund 1997).
- Andreas RETHMEIER, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht. Rechtshistorische Reihe, Bd. 126 (Frankfurt am Main / Berlin / Bern u.a. 1995).
- Viola ROGGENKAMP, Erika Mann. Eine jüdische Tochter. Über Erlesenes und Verleugnetes in der Frauengenealogie (Zürich, Hamburg 2005).
- Susanne ROLINEK, Gerald LEHNER, Christian STRASSER, Im Schatten der Mozartkugel. Reiseführer durch die Braune Totografie von Salzburg (Wien 2009) 137.
- Heinz RÜHMANN, Das war's. Erinnerungen (Frankfurt am Main u.a. 1994).
- Edith SAURER, Liebe und Arbeit. Geschlechterbeziehungen im 19. und 20. Jahrhundert (Wien 2014).
- Edith SAURER, Verbotene Vermischungen. „Rassenschande“, Liebe und Wiedergutmachung. In: Ingrid Bauer (Hg.), Liebe und Widerstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen (Wien u.a. 2005) 341-361.
- Inge SCHINKO, Ehescheidungen in der Zeit des Nationalsozialismus. Diskussionen zum Ehegesetz 1938 und der Praxis der Ehescheidung in Wien zwischen „Rasse“ – Politik und Bevölkerungspolitik (ungedr. geisteswiss. Dissertation Wien 2003).

Marianne SCHNELL, Überlebensstrategien von „Mischehe-Paaren“ im Nationalsozialismus. Am Beispiel ausgewählter lebensgeschichtlicher Texte (ungedr. geisteswiss. Diplomarbeit Wien 2013).

Stefanie SCHÜLER-SPRINGORUM, Liebe im Ausnahmezustand. Geschlechterbeziehungen im jüdischen Widerstand in Osteuropa. In: Ingrid Bauer (Hg.), Liebe und Widerstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen (Wien u.a. 2005) 328-340.

Monika SPEER, Therese Giehse. „Ich habe nichts zum Sagen“ (München 1982).

Nathan STOLTZFUS, Widerstand des Herzens. Der Aufstand der Berliner Frauen in der Rosenstraße 1943 (München 2002).

Armin STROHMEYR, Klaus und Erika Mann. Les enfants terribles (Berlin 2000).

Patricia SZOBAR, Telling Sexual Stories in the Nazi Courts of Law. Race Defilement in Germany, 1933 to 1945. In: Journal of the History of Sexuality, Vol. 11, 1/2 (2002) 131-163.

Brigitte UNGAR-KLEIN, Zwischen Tradition und Assimilation – Jüdisches Leben vor 1938. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten, Bd. 3 (Wien 1992) 1-7.

Karl VOCELKA, Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik (München⁶2002).

Berndt Jürgen WENDT, Der „Holocaust“ im Widerstreit der Deutungen. In: Arno Herzig / Ina Lorenz (Hg.), Verdrängung und Vernichtung der Juden unter dem Nationalsozialismus. Hamburger Beiträge zur Geschichte der Deutschen Juden, Bd. 19 (Hamburg 1992) 29-74.

XI Quellenverzeichnis

XI.1 Archivquellen

SAMMLUNG FRAUENNACHLÄSSE am Institut für Geschichte der Universität Wien, NL 164, Irma Toledo. Autobiographische Aufzeichnungen in Buchform, 1920-1996.

SAMMLUNG FRAUENNACHLÄSSE am Institut für Geschichte der Universität Wien, NL 164, Irma Toledo. Der Zyklus „Genesis“, 25. 10. 2002 - 12. 01. 2003.

SAMMLUNG FRAUENNACHLÄSSE am Institut für Geschichte der Universität Wien, NL 164, Irma Toledo. Diese drei Leben. In: Salzburger Nachrichten, 25.10.2002.

XI.2 Gedruckte Quellen

Ernst CSILLAG, Ernst Csillag. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten, Bd. 3 (Wien 1992) 104-106.

Karl Christian FÜHRER, „Guter Lebenskamerad, nichtarisch, zw. Ehe ersehnt“. Heiratsanzeigen als Quelle für die jüdische Sozial- und Mentalitätsgeschichte im nationalsozialistischen Deutschland 1933-1938. In: Historische Anthropologie. Kultur, Gesellschaft, Alltag, Bd. 18(3) (2010) 450-466.

Emil GOTTESMANN, Emil Gottesmann. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten, Bd. 3 (Wien 1992) 211-215.

Harry KÖNIGSTEDT, Der Weg des Adolf Hitler. Echo Sonderdruck (Wien zw. 1950-1970).

Erna MUSIK, Erna Musik. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten, Bd. 3 (Wien 1992) 252-255.

Albert NEUFELD, „Albert Neufeld“. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten, Bd. 3 (Wien 1992) 21-24.

REICHAUSSCHUSS FÜR VOLKSGESUNDHEIT: „Zehn Gebote für die Gattenwahl“. In: NS-Frauen-Warte. Die einzige parteiamtliche Frauenzeitschrift, Heft 10, Jg. 3, Nov. (1934).

REICHSGESETZBLATT, 06.07.1938, Teil 1, Nr. 106: Gesetz zur Vereinheitlichung der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet. 807-822.

Josef RUBIN-BITTMANN, Dr. Fritz Rubin-Bittmann. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten, Bd. 3 (Wien 1992) 647-653.

Oskar SCHILLER, Oskar Schiller. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten, Bd. 3 (Wien 1992) 56-61.

Martin VOGEL, Dr. Martin Vogel. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten, Bd. 3 (Wien 1992) 293-301.

XI.3 Online Quellen

Irene MESSINGER, Forschungsprojekt. „Scheinehe als weibliche Fluchtstrategie im Nationalsozialismus“.

http://www.edithsaurerfonds.at/fileadmin/inhalte/ESF/PDFs/2015_Messinger_Projektbeschr_ESF_Homepage.pdf, letzter Zugriff: 13.05.2016, 08:29 Uhr.

XII Anhang

XII.1 Abstract

Vorliegende Diplomarbeit beschäftigt sich mit dem Thema der kalkulierten Eheschließungen als Überlebens- und Fluchtstrategien in Form von „Schein- und/oder Mischehen“ zur Zeit des nationalsozialistischen Regimes. Ziel ist es, anhand ausgewählter Fallbeispiele aufzuzeigen, wie eng die Kategorie der „Scheinehe“ mit jener der „Mischehe“ verwoben ist und wie sich dadurch Strategien entwickeln lassen konnten, welche im Einzelfall speziell „jüdischen Frauen“ das Überleben im Nationalsozialismus erleichterten. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Privilegien und Sanktionen gelegt, welche „Schein- und/oder Mischehen“ widerfahren sowie auf die Frage danach, welchem Teil der vornehmlich weiblichen „jüdischen Bevölkerung“ des Deutschen Reiches es überhaupt möglich war, besagte Ehen einzugehen und dadurch gegebenenfalls ins nicht besetzte Ausland zu fliehen. Anhand der ausgewählten Fallbeispiele wird aufgezeigt, dass „Schein- und/oder Mischehen“ während des Nationalsozialismus durchaus als Orte der Überlebenssicherung betrachtet werden können, dass jedoch auch Ausnahmen bestehen, wo eben dies nicht der Fall war und das Leben „der jüdischen Partnerin/des jüdischen Partners“ nicht gerettet werden konnte. Folglich lässt sich festhalten, dass „Schein- und/oder Mischehen“ nicht als Garantien für die Überlebenssicherung von als „jüdisch kategorisierten Personen“ angesehen werden können, sondern nur als „Schutzräume“, die im Einzelfall sowohl innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches als auch im Exil dazu beitragen konnten, in „Schein- und/oder Mischehe lebende Jüdinnen/Juden“ vor dem Völkermord zu bewahren, nicht jedoch vor der gesellschaftlichen Ab- und Ausgrenzung sowie den Diskriminierungen und Misshandlungen beider Ehepartner zur Zeit des Nationalsozialismus.